

INNOVATIONEN 2014

Innovative ICT-Aktivitäten

*Wissenschaftliche Rezension:
Prof. dr. hab. Edward Stawasz*

*Ein Sammelwerk unter der Redaktion von
Paweł A. Nowak*



ISBN 978-83-60901-78-6

INNOVATIONEN 2014
Innovative ICT-Aktivitäten

Wissenschaftliche Rezension:
Prof. dr. hab. Edward Stawasz

Ein Sammelwerk unter der Redaktion von
Paweł A. Nowak

Technische Redaktion
Maria Kucińska

Herausgeber:
Marschallamt der Woiwodchaft Łódź
Al. Piłsudskiego 8
90-051 Łódź

ŁÓDŹ 2014

ISBN 978-83-60901-91-5



Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir übergeben Ihnen eine neue Veröffentlichung in der Reihe INNOVATIONEN, diesmal über die innovativen ICT-Aktivitäten. Wir luden zur Zusammenarbeit die Wissenschaftler/innen an der Universität Łódź, die sich mit einem breiten Spektrum der Fragen um das Leitthema unserer Veröffentlichung befassen, ein. Dadurch entstand ein vieldimensionales Bild der Entwicklungsfragen und -chancen, die die Entwicklung der IT- und Kommunikationstechnologien unter besonderer Berücksichtigung der innovativen Lösungen mit sich bringt. Obwohl unsere Veröffentlichung wissenschaftlichen Anspruch hat (unter anderem durch Rezension von Prof. Edward Stawasz, Fakultät Management, Universität Łódź), bemühten sich die Verfasser der einzelnen Beiträge, die behandelten Themen den im Alltag der Einwohner und in den Tätigkeiten der Unternehmer und Gebietskörperschaften der Woiwodchaft Łódź auftretenden Problemen näher zu bringen. Zur Bequemlichkeit der Leser ist die Veröffentlichung INNOVATIONEN 2014 auch als unentgeltliches E-Book auf www.si.lodzkie.pl erhältlich.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre

Witold Stępień
Der Marschall der Woiwodschaft Łódzkie

Ich bedanke mich bei der Leitung und den wissenschaftlichen Mitarbeitern am Lehrstuhl für Stadt- und Regionsverwaltung (Fakultät Management, Universität Łódź), Lehrstuhl für Wirtschaft von Gebietskörperschaften (Fakultät Wirtschaft und Soziologie, Universität Łódź) und Lehrstuhl für Europäisches Wirtschaftsrecht (Fakultät Recht und Administration, Universität Łódź) für Ihr Engagement bei der Erstellung dieser Veröffentlichung. Wir hoffen auf Ihre Mitwirkung auch im nächsten Jahr.

INHALTSVERZEICHNIS:

Witold Stępień, der Marschall der Woiwodschaft Łódzkie – <i>Vorwort</i>	3
Aldona Podgórnjak-Krzykacz <i>Innovationen bei den Gebietskörperschaften</i>	5
Dorota Sikora-Fernandez <i>Stadtverwaltung in einer Informationsgesellschaft</i>	20
Anna Górczyńska <i>Förderung der Innovationsfähigkeit in kleinen und mittelgroßen Unternehmen bei Vergabe öffentlicher Aufträge</i>	32
Karolina Sztobryn <i>Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen im Rahmen des EU-Urheberrechts im EU-Recht</i>	48
Magdalena Wiśniewska <i>Logistische Aspekte der Kommerzialisierung des Wissens und Technologietransfers von Hochschulen zur Geschäftswelt am Beispiel eines Technologie-Scoutings</i>	64
Mateusz Izicki <i>Intelligente Stromnetze und „Prosumption“ als Komponenten zur Gestaltung einer Informationsgesellschaft</i>	78
Beata Banachowicz <i>Die Beobachtungsstelle für Innovationen im öffentlichen Sektor als Instrument zur Innovationsverbreitung im öffentlichen Sektor</i>	91
Paweł A. Nowak – <i>Digitale Agenda für Europa bei der Planung der Entwicklung der Europäischen Union und Polens für die Jahre 2014-2020</i>	101
Jakub Rzymowski, Joanna Wyporska-Frankiewicz <i>Die Zustellung mit elektronischen Kommunikationsmitteln nach der Änderung der polnischen Verwaltungsprozessordnung (KPA)</i>	112
Mateusz Karolak <i>Rechtliche Aspekte vom Schutz des Eigentums an geistigen Gütern im Rahmen des Modells zur Verwaltung innovativer Lösungen „open innovation“</i>	122

Dr. Aldona Podgórnjak-Krzykacz
Fakultät Wirtschaft und Soziologie, Universität Łódź
Institut für Raumwirtschaft
Lehrstuhl Wirtschaft der Gebietskörperschaften

Aldona Podgórnjak-Krzykacz *Innovationen bei den Gebietskörperschaften*

Einleitung

Unter dem stetig zunehmenden Wettbewerbsdruck und der wachsenden Effizienz der öffentlichen Dienstleistungen suchen die Gebietskörperschaften nach neuen, preiswerteren und wirksameren Weisen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben. Zweck dieser Maßnahmen ist es, eine hochwertigere, profilierte öffentliche Dienstleistung und einen billigeren Prozess deren Erbringung bzw. Lieferung anbieten zu können, beziehungsweise Umweltnutzen zu erzielen. Der Bedarf nach Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen entstand in Polen in den 90er Jahren und dies durch das sog. *New Public Management* (öffentliche Reformverwaltung). Diese Verwaltungsweise wird im Rahmen des Konzepts zu *Local Governance* (lokale Mitverwaltung) weiterverbreitet. Die beiden Haltungen gegenüber der kommunalen Verwaltung legen Wert - trotz diverser Annahmen und Instrumente - auf Sicherstellung der erforderlichen Qualität der öffentlichen Dienstleistungen, die erste Haltung durch Managementtechniken, Marktmechanismen und Verträge, die zweite - durch Teilnahme- und Verhandlungsverfahren sowie durch Streben nach Konsens. Die beiden Haltungen schufen ein gutes Klima für die Suche nach Innovationen, für die neue Denkweise und Umplanung von Aktivitäten einer Gebietskörperschaft. Diese Tendenzen ziehen ein Umdefinieren der Werte, auf die sich die Gebietskörperschaften bei ihren Tätigkeiten berufen, nach sich.

Angesichts der durch *New Public Management* und *Local Governance* geforderten radikalen Änderungen ist deren Bezugnahme auf den Begriff Innovation begründet. Nach der Definition von V. Bekkers, J. Edelenbos und B. Steijn gilt als Innovation jede Transformation im öffentlichen Sektor, die eine Verbesserung sowohl dessen Effizienz, Wirksamkeit, Effektivität als auch dessen gesellschaftlichen Legitimität zum Zweck hat.¹ Die Einführung auf der Ebene der Gebietskörperschaften der Instrumente der vorgenannten

¹ V. Bekkers, J. Edelenbos, B. Steijn, *Innovation in the Public Sector: Linking Capacity and Leadership*, IIAS series Governance and Public Management, Palgrave, Houndmills/New York 2011, s.10.

Konzepte und die Annahme der neuen Philosophie der Aktivitäten kann als Ausdruck der innovativen Aktivitäten der Gebietskörperschaften betrachtet werden. Da die beiden Konzepte immer mehr an Popularität gewinnen, sind auch zunehmende innovative Aktivitäten der polnischen Gebietskörperschaften zu erwarten. B. Kozuch meint, dass die Orientierung der Änderungen in der öffentlichen Verwaltung auf Innovationen durch allgemeine Regelmäßigkeiten der situativen Einstellung im Management und bei Einführung von Organisationsänderungen sowie durch die notwendige Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten begründet sind.²

Die aktuelle Debatte über die Innovationen bei den Gebietskörperschaften, die in verschiedenen Ländern geführt wird, konzentriert sich auf gesellschaftlichen Innovationen. In diesem Sinne werden auch die Empfehlungen der Europäischen Kommission formuliert. Die gesellschaftlichen Innovationen werden als Alternative zur traditionellen Verwaltung betrachtet, sie erfordern radikale Änderungen an Haltungen und Denkweisen der Regierenden und Regierten. Von diesen Ersten wird die Aufgeschlossenheit für die Beteiligung der Bürger an den Prozessen der Kommunalverwaltung, von den Zweiten - die Bereitschaft zum Einsatz in lokale Angelegenheiten gefordert. Gesellschaftliche Innovationen können also als Ausdruck der Erfüllung des Prinzips der lokalen Mitverwaltung betrachtet werden.

Gesellschaftliche Innovationen sind nicht nur eine Kategorie der potentiellen Innovationen bei der Kommunalverwaltung. Ihr Spektrum ist breiter und jeder Innovation kann ein anderer Mechanismus der Kommunalverwaltung zugrunde liegen. Dies sind Regelungen, Verträge oder Verhandlungen. Der vorliegende Beitrag hat es zum Zweck, die Typen der bei den polnischen Gebietskörperschaften eingeführten bzw. einzuführenden Innovationen zu definieren, und sie den vorgenannten Konzepten zur kommunalen Verwaltung zuzuordnen.

Innovationen im öffentlichen Sektor – Übersicht über Definitionen

Die Veröffentlichungen von Eurostat und OECD geben die umfangreichen Definitionen der Innovation als Einführung eines neuen oder wesentlich verbesserten Produktes, Prozesses oder einer neuen Organisationsmethode in die Geschäftspraxis, am

² B. Kozuch, *Innowacyjność w zarządzaniu publicznym*, w: *Nowe zarządzanie publiczne i public governance w Polsce i w Europie*, Adam Bosiacki, Hubert Izdebski, Aleksander Nelicki, Igor Zachariasz (red.), Liber, Warszawa 2010, s. 40-45.

Arbeitsort und in externen Beziehungen.³ Die Definition der durch öffentlichen Sektor eingeführten Innovationen bedarf es, seine Eigenart berücksichtigt zu werden. Innovationen im öffentlichen Sektor bestehen in Integration der bereits eingeführten Neuheiten oder des neuen Wissens im Rahmen des von öffentlichen Entscheidungen abhängigen Systems, und dies zwecks Verbesserung der bisherigen Formen oder Einführung neuer Formen der Aktivitäten, Dienstleistungen und Praktiken, deren endgültiges und am meisten sichtbares Ergebnis höhere Wirksamkeit des öffentlichen Dienstes und der bessere Standard des Lebens der Gesellschaft, zumindest in den wesentlichen Lebensbereichen, wird.⁴ Die Eigenart der Innovationen im öffentlichen Sektor macht sich in Ergebnissen deren Einführung bemerkbar, die Einfluss auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürger haben sollen. Darüber hinaus zählen zu den einmaligen Eigenschaften der Innovationen folgende Merkmale:⁵

- Mögliche Reduzierung von Ausgaben – die Innovation führt zur Reduzierung der öffentlichen Ausgaben,
- Bemerkbarkeit – die durch Innovationen generierten Ergebnisse haben für die Einwohner spürbar zu sein,
- relative Überlegenheit im Vergleich zu einer Idee, zu einem Produkt oder zu einer der Innovation vorangehenden Dienstleistung – die Innovation liefert bessere Lösungen als zuvor,
- Erprobungsmöglichkeit – die Innovation ist in geringem Umfang getestet, um deren Ergebnis beurteilen zu können, es ist jedoch zu beachten, dass diese Ergebnisse mit zeitlicher Verzögerung auftreten können,
- Übereinstimmigkeit mit (lokalen/regionalen) Werten und Anschauungen..

Eine der Hauptchancen, die die Innovationen im öffentlichen Sektor liefern, ist die Verbesserung sowohl der Qualität als auch des Umfangs der der Gesellschaft, davon den einzelnen Bürgern, Gesellschaftsgruppen und Unternehmen angebotenen Dienstleistungen.⁶ Die Innovationskraft eröffnet den Gebietskörperschaften die Möglichkeiten der besseren Abdeckung der Bedürfnisse und Erwartungen der Bürger und manchmal auch der Bewältigung der Schwierigkeiten bei vorhandenen beschränkten Finanzmitteln. Dieses letzte

³ OECD, European Communities, *Oslo Manual: Guidelines for Collecting and Interpreting Innovation Data*, 3 Edition, 2005.

⁴ *Innowacje w sektorze publicznym. Raport przedstawiający aktualny stan wiedzy*, Fundusz ARC, Sofia 2013, s. 32.

⁵ *Ibidem*, s. 23

⁶ R. Walker, *Innovation Type and Diffusion: an Empirical Analysis of Local Government*, Public Administration, 2006, Vol. 84, ss. 311-335.

Ergebnis der Einführung von Innovationen ergibt sich aus deren vorgenannten Fähigkeit, Ausgaben zu reduzieren.

Voraussetzung für alle Innovationen ist die Änderung der bisherigen Denkweise sowie Umplanung der bisherigen Prozesse in der kommunalen Verwaltung. Die Innovation soll sich nicht auf einzelne Komponenten in einzelnen Bereichen der Aktivitäten einer Gebietskörperschaft beschränken. Den Weg der Innovationen zu beschreiten, bedeutet auch einen Übergang von der Phase der einzelnen Verbesserung und Rationalisierung zur grundsätzlichen Änderung der Handlungsweise. So wird die Forderung nach einer systemmäßigen Einstellung zu Innovationen verwirklicht.

Es ist bemerkenswert, dass die Einführung von Innovationen im öffentlichen Sektor, und damit bei einer Gebietskörperschaft bedeutend weniger verbreitet ist als im Privatsektor, wo Innovationen als Faktor für den Aufbau der Wettbewerbsüberlegenheit seit langem betrachtet wird. Hauptursache dieser niedrigeren Innovationsquote im öffentlichen Sektor ist der nicht ausreichende Wettbewerbsdruck, der die Organisationen zur Suche nach mehr effektiven Lösungen zwingen würde. Man kann jedoch auf Bereiche hinweisen, in denen gute Voraussetzungen für den Wettbewerb bestehen, die die Kreativität und den Innovationsgeist, insbesondere bei Gebietskörperschaften fördern können. Der Wettbewerb besteht im Bereich der Erbringung der dem Privatisierungsprozess unterliegenden öffentlichen Dienstleistungen, in Benchmarking in Bezug auf die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen sowie bei Bewerbung durch Gebietskörperschaften um externe Mittel, um ihre Wettbewerbsüberlegenheit zu verstärken. Auch Erscheinungen wie turbulente Umgebung, Globalisierung, Personalisierung der Dienstleistungen und Digitalisierung, können einen wirksamen Druck auf Innovationen im öffentlichen Sektor ausüben.⁷ Nach der Auffassung von E. Sorensen und J. Torfing proinnovative Einstellungen werden auch durch Schwierigkeiten bei Lösung der Probleme, die durch solche Erscheinungen wie Klimaveränderung, gesellschaftliche Schichtung, Urbanisierung, Agrarentwicklung hervorgerufen werden, gefördert. Ein wesentlicher Faktor ist auch deren Auffassung nach die Globalisierung, die Organisationen des öffentlichen Sektors dazu zwingen, in einer Wettbewerbsumgebung tätig zu werden.⁸

Die vorstehend genannten Faktoren sind für die öffentlichen Organisationen externe Faktoren, die als Teile der Umgebung im weiteren Sinne des Wortes gelten. Anreize zur

⁷ S. Osborne, L. Brown, *Managing Change and Innovation in Public Service Organization*, Routledge, Londyn 2005, s.11-21.

⁸ E. Sorensen, J. Torfing, *Collaborative innovation in the public sector*, The Innovation Journal, 2012, nr 1, s. 3.

innovativen Handlungen können auch vom öffentlichen Sektor geliefert werden. Nicht ohne Bedeutung sind die mit der niedrigen gesellschaftlichen Legitimität einer Organisationen aus dem öffentlichen Sektor zusammenhängenden Fragen. Innovationen im öffentlichen Sektor sind als Antwort auf steigende Stagnation der Demokratiemechanismen und auf den sich daraus ergebenden Rückgang des öffentlichen Wertes oft betrachtet.⁹ Ein weiterer wichtiger Faktor zur Förderung der Suche nach innovativen Lösungen, der von V. Bekkers, L. Tummers und W. Voorberg wahrgenommen wurde, ist eine Multirationalität der öffentlichen Verwaltung.¹⁰ Die Notwendigkeit, diverse Interessen und widersprüchliche Werte in Einklang zu bringen, kann zur Entstehung neuer Kombinationen der Definitionen der Probleme und Strategien und deren Lösung führen. Eine wichtige Rolle bei Einführung von Innovationen spielen auch andere externe Faktoren wie: Organisationskultur und entsprechende Umgebung, die die Lernprozesse und Implementierung neuer Lösungen fordert, und vor allem die Führungskräfte innerhalb einer Gebietskörperschaft.¹¹ Die Ergebnisse der bisherigen Forschungen weisen auch auf die wesentliche Rolle der organisationsinternen und Interorganisations-Kooperationsnetze (*collaborative innovation networks*), die die Einführung von Innovationen im öffentlichen Sektor begleiten. Durch Aufnahme der Zusammenarbeit mit den Wissenschafts- und Forschungszentren, Experten, Nichtregierungsorganisationen oder Unternehmen gewinnen die öffentlichen Organisationen an Fähigkeit, neue Lösungen zu generieren.¹²

Innovationen im öffentlichen Sektor

Das Handbuch „Oslo Manual“ nennt vier Typen der Innovationen.¹³ Dies sind:

- Produktinnovation (*product innovation*),
- Prozessinnovation (*process innovation*),
- Organisationsinnovation (*organisational innovation*),
- Marketinginnovation (*marketing innovation*).

⁹ J. Bourgon, *The Future of Public Service: A Search for a New Balance*, Australian Journal of Public Administration, 2008, Vol. 67, 390-5.

¹⁰ V. Bekkers, L. Tummers, W. Voorberg, *From public innovation to social innovation in the public sector: A literature review of relevant drivers and barriers*, Erasmus University Rotterdam, Rotterdam 2013, referat prezentowany na konferencji EGPA 2013, Edynburg, 11-13 wrzesień 2013, s. 6.

¹¹ J. Hartley, *Innovation in governance and public services. Past and Present*, Public Money & Management 2005, 25(1), 27-34.

¹² J. H. Howard, *Innovation, Ingenuity and Initiative: The adoption and application of new ideas in Australian local government*, ANSZOG Institute for Governance, Australian Centre of Excellence for Local Government, Canberra 2012, s.14.

¹³ OECD, European Communities, *Oslo Manual...*, op. cit.

Nicht alle der vorgenannten Typen der Innovationen im Privatsektor stimmen mit den für den öffentlichen Sektor typischen Aktivitäten überein. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des öffentlichen Sektors, der gelieferten Güter und öffentlichen Dienstleistungen sowie Aktivitäten für die Bürger erfahren die Innovationen in diesem Sektor eine gewisse Änderung. Anstelle der Produktinnovation tritt eine Dienstleistungsinnovation und dies aufgrund der Aktivitäten des öffentlichen Sektors in den Beziehungen zu den Bürgern. Die Kommunikationsinnovation wird dagegen durch Marketinginnovation ersetzt, die sich auf die Weisen der Kommunikation der Organisationen des öffentlichen Sektors mit den Bürgern bezieht.¹⁴

Tabelle 1. Typen der Innovationen im öffentlichen und Privatsektor

Innovation im Privatsektor	Innovation im öffentlichen Sektor
Produktinnovation	Diensleistungsinnovation
Prozessinnovation	Prozessinnovation
Organisationsinnovation	Organisationsinnovation
Marketinginnovation	Kommunikationsinnovation

Quelle:: Komisja Europejska, *European Public Sector Innovation Scoreboard 2013, A pilot exercise*, Bruksela2012, s. 9.

P. Windrum ergänzte die vorstehende Aufstellung und formulierte seine eigene Klassifizierung mit 6 Typen von Innovationen:¹⁵

- Dienstleistungsinnovationen, bestehend in der Einführung neuer Dienstleirungen oder Verbesserung der Qualität der bestehenden Dienstleistungen;
- Innovationen bei Erbringung der Dienstleitungen in Bezug auf neue oder veränderte Weisen der Lieferung der öffentlichen Dienstleistungen;
- Innovationen im Organisations- und Verwaltungsbereich, die Organisationsstrukturen und Prozesse ändern;
- Konzeptuelle Innovationen, bestehend in Entwicklung neuer und Änderung der bestehenden Anschauungen und Annahmen;
- Strategische Innovationen aufgrund der Änderung einer Denkweise;
- Systeminnovationen, die neue oder verbesserte Weisen der Interaktion mit anderen Organisationen und Wissensquellen einführen.

¹⁴ Komisja Europejska, *European Public Sector Innovation Scoreboard 2013, A pilot exercise*, Bruksela 2012, s. 9.

¹⁵ . Windrum, *Innovation and entrepreneurship in public services*, w: *Innovation in Public Sector Services*, Paul Windrum, Per Koch (red.), Edward Elgar, Cheltenham 2008, s.8.

Wegen der Verwaltungsfunktionen der Gebietskörperschaften finden auch Innovationen bei Management in der öffentlichen Verwaltung Anwendung. A. Alberti und G. Bertucci definieren diese Innovationen als kreative Ideen, die in der Verwaltungspraxis eingesetzt werden und sich auf Lösung hartnäckiger Probleme der öffentlichen Verwaltung orientieren.¹⁶ Sie betreffen also neue Dienstleistungen, neue Politiken und Programme, neue Haltungen und neue Prozesse in Bezug auf die im System zur öffentlichen Verwaltung bisher geltenden Lösungen und Grundsätze. Der Begriff Innovation in der öffentlichen Verwaltung stimmt also mit dem Begriff der konzeptuellen Innovation überein.

Bei den Gebietskörperschaften, insbesondere auf lokaler Ebene, finden auch gesellschaftliche Innovationen Anwendung. Sie sind auf Lösung sowohl individueller als auch gemeinschaftlicher gesellschaftlicher Probleme sowie auf Abdeckung sozialer Bedürfnisse orientiert. Sie sind oft in Kategorien des gesellschaftlichen Unternehmensgeistes definiert, was als innovative, kreative Lösung der gesellschaftlichen Probleme beim Engagement der Bürger zu interpretieren ist. Gesellschaftliche Innovationen bestehen in Änderung von Konzepten, Prozessen, in der Umstrukturierung, in neuen Weisen der Finanzierung, in neuen Beziehungen zu den Interessenvertretern oder Gebietseinheiten, neuen Weisen der Formulierung der Politik oder einer neu gestalteten Zusammenarbeit.¹⁷

Abgesehen von der Lösung der sozialen Probleme generieren diese Innovationen auch andere Nutzen. F. Moulaert weist auf ihren positiven Einfluss auf gesellschaftliche Beziehungen hin.¹⁸ Die Stiftung *Theoretical, Empirical and Policy Foundations for Social Innovation in Europe (TEPSIE)* hebt dagegen die Fähigkeit der Gesellschaft zur Handlung und Mitverwaltung hervor.¹⁹ Bei gesellschaftlichen Innovationen spielen auch deren Umgebung und Kontext eine wichtige Rolle. A. Evers betont die Unterschiedlichkeit der Bewertungen und Ergebnisse der Anwendung desselben Werkzeugs unter diversen Umständen.²⁰

¹⁶ A. Alberti, G. Bertucci, *Replicating Innovations in Governance: An Overview*, w: *Innovations in Governance and Public Administration: Replicating what works*, Department of Economic and Social Affairs, United Nations New York 2006, s. 15.

¹⁷ OECD, *Local Economic and Employment Development*, Forum on Social Innovations, <http://www.oecd.org/regional/leed/leedforumonsocialinnovations.htm> (dostęp maj 2014)

¹⁸ F. Moulaert, *Social Innovation and Community Development. Concepts, Theories and Challenges*, w: *Can neighbourhoods save the city?*, Frank Moulaert, Flavia Martinelli, Eric Swyngedouw, S. González, (red.), Routledge, London, New York 2010, ss. 4-16.

¹⁹ TEPSIE, *Overview of Social Innovation, Part I Defining Social Innovation*, 2012, s. 17-18.

²⁰ A. Evers, B. Ewert, T. Brandsen (red.), *Social Innovations for social cohesion. Transnational patterns and approaches from 20 European cities*, EMES European Research Network asbl, 2014, s. 10-11.

Innovationsgeist im öffentlichen Sektor – Übersicht der Forschungsergebnisse

Die Innovationskraft im öffentlichen Sektor, davon bei den Gebietskörperschaften, ein für die Wettbewerbsfähigkeit und Entwicklung der europäischen Wirtschaft wesentlicher Faktor, wurde zum Gegenstand der Interessen der Europäischen Kommission. Um den Innovationsgeist im öffentlichen Sektor beurteilen zu können und öffentliche Innovationen zu fördern setzt die Europäische Kommission zahlreiche Initiativen um. Nach dem Beispiel des Ranking des Innovationen im Unternehmenssektor wurde 2013 ein Pilotranking der Innovationen im öffentlichen Sektor „*European Public Sector Innovation Scoreboard*“ (EPSIS) veröffentlicht. Seine Ergebnisse bestätigten das verschiedene Niveau der Innovationen im öffentlichen Sektor in einzelnen europäischen Ländern. Die Messung erfolgte nach Maßgabe der Indikatoren für folgende Bereiche: Potential, Aktivitäten und Produkte. Das Potential an Innovationen im öffentlichen Sektor wurde durch menschliche Kapazitäten (bewertet in Hinsicht auf die Beschäftigung in kreativen Berufen und den Anteil an Mitarbeitern mit dem Hochschulabschluss in der öffentlichen Verwaltung) sowie durch Qualität der öffentlichen Dienstleistungen (bewertet mit den Indikatoren wie Effizienz der Verwaltung, ICT-Einsatz in den öffentlichen Verwaltungseinrichtungen, Online- Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen) bestimmt. Die innovativen Aktivitäten werden mit den Indikatoren zur Feststellung der Kapazitäten, Entwicklungsfaktoren und Innovationsbarrieren in den öffentlichen Organisationen gemessen. Die Messung der Produkte besteht dagegen in der quantitativen Erfassung der Innovationen im öffentlichen Sektor, der Innovationen bei öffentlichen Aufträgen und der Bewertung deren Einflussnahme auf Geschäftsergebnisse im geprüften Land.

Der polnische öffentliche Sektor ist im Lichte der Rankingergebnisse als nicht innovativ zu beurteilen. Er befindet sich in der Gruppe der öffentlichen Sektoren von Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Litauen und der Slowakei, für die die Werte von mindestens 10 Indikatoren unter dem europäischen Durchschnittswert liegen.

Tabelle 2. Innovationsindikatoren im öffentlichen Sektor in Polen in Gegenüberstellung zu den europäischen Durchschnittswerten

Innovationsindikatoren	Polen	Durchschnittswert für EU
Anteil der in "kreativen Berufen" beschäftigten Menschen (Eurostat)	32%	23%
Anteil der Mitarbeiter mit dem Hochschulabschluss	28%	29%

(Eurostat, Labour Force Survey.)		
Wirksamkeit der Verwaltung (Weltbank)	0,6	1,17
Qualität der Regelungen (Weltbank)	0,9	1,26
Zunahme der Effektivität der Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung in Hinsicht auf ICT-Anwendung (Weltwirtschaftsforum, 2012)	3,5	4,58
Online-Zugänglichkeit der öffentlichen Dienstleistungen (Eurostat, Information Society Statistics)	79%	84%
E-Government Entwicklungsindex (UNPAN, UN e-Government Survey 2013)	0,65	0,75
Beteiligung der Dienstleistungs-Innovatoren an Innovationen (Innobarometr 2010)	67%	64%
Beteiligung der Prozess-Innovatoren an Innovationen (Innobarometr 2010)	84%	76%
Bedeutung der internen Barrieren für Innovationen (Innobarometr 2010)	50%	30%
Bedeutung der externen Barrieren für Innovationen (Innobarometr 2010)	58%	30%
Aktives Engagement der Gebietskörperschaften bei Innovationen (Innobarometr 2010)	29%	34%
Bedeutung des externen Wissens für Innovationen (Innobarometr 2010)	26,5%	26,5%
Anteil der Mitarbeiter, die an den Arbeitsgruppen für Entwicklung von Innovationen regelmäßig teilnehmen (Innobarometr 2010)	20%	22%
Anteil der Organisationen der öffentlichen Verwaltung, die Innovationen im Bereich Dienstleistungen, Kommunikation, Prozesse oder Restrukturierung eingeführt haben (Innobarometr 2010)	94%	89%
Anteil "neuer" Dienstleistungen an allen eingeführten Dienstleistungsinnovationen (Innobarometr 2010)	12%	27%
Produktivität des öffentlichen Sektors (OECD)	20	25
Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen für die Geschäftswelt (Innobarometr 2011)	20%	20%
Einflussnahme der innovativen öffentlichen Dienstleistungen auf Aktivitäten der Unternehmen (Innobarometr 2011)	17%	15%
Öffentliche Aufträge als Innovationsfaktor im Geschäftsleben	18%	24%
Öffentliche Aufträge in Bezug auf Produkte der fortgeschrittenen Technologien (Weltwirtschaftsforum)	3,3	3,8

Quelle: Komisija Europejska, *European Public Sector Innovation Scoreboard* 2013, op.cit.

Noch früher, im Jahre 2010, veröffentlichte die Europäische Kommission den Bericht „*Innobarometr 2010. Analytical Report on Innovation in Public Administration*“, in dem die Ergebnisse der Untersuchung der Innovationen bei über 4000 Organisationen der öffentlichen Verwaltung aus 27 der EU-Mitgliedsstaaten, Norwegen und der Schweiz präsentiert wurden.

Die Ergebnisse zeigen die innovativen Aktivitäten bei zwei Dritteln der Organisationen innerhalb von den letzten 3 Jahren, bestehend in der Einführung einer neuen oder bedeutenden Verbesserung der bestehenden öffentlichen Dienstleistung. Bei polnischen Organisationen der öffentlichen Verwaltung, die im Rahmen der Forschung untersucht wurden (409 Organisationen) wurden bei über 67% der Einrichtungen diese Aktivitäten bestätigt. Dieser Indikator gestaltet sich auf dem Niveau des europäischen Durchschnittswertes. Die im Innobarometr veröffentlichten Forschungsergebnisse zeigen, dass das Niveau der innovativen Aktivitäten bei den Organisationen, die öffentliche Dienstleistungen anbieten, von der Diskrepanz zwischen den gesellschaftlichen Bedürfnissen und beschränkten Mitteln abhängt. Je größer diese Diskrepanz ist, desto mehr Bedarf besteht nach innovativen Lösungen.

Um die innovativsten Organisationen der öffentlichen Verwaltung in der Europäischen Union auszuzeichnen, gewährte die Europäische Kommission im Jahre 2013 Preise „*European Prize for Innovation in Public Administration*“ an 9 Organisationen der öffentlichen Verwaltung. Anhand von 4 Kriterien wurden die Gewinner in drei Kategorien: Innovationen für Bürger, Innovationen für Unternehmen, Innovationen für Forschungen und Bildung, gewählt. Keine der polnischen Organisationen wurde bis jetzt zum Preisträger.

Eine andere Institution zur Überwachung der Innovationen im öffentlichen Sektor ist OECD. Im Rahmen der Initiative „Beobachtungsstelle für Innovationen im öffentlichen Sektor“ werden Informationen über die bei den weltweit tätigen öffentlichen Organisationen eingeführten Innovationen, die zur Verbesserung der Kosteneffizienz, Qualität der öffentlichen Dienstleistungen und Zufriedenheit der Dienstleistungsempfänger beigetragen haben, erfasst. Zweck der Plattform ist es, zur Einführung neuer Lösungen anzuregen, Innovationspartner zu suchen sowie Innovationen im öffentlichen Sektor zu fördern. Zurzeit liefert die Beobachtungsstelle Informationen über 109 Praktiken, bei denen Prozessinnovationen überwiegend sind. Die Analyse dieser Informationen lässt einige Trends bei den öffentlichen Innovationen aufzuzeigen. Der erste Trend bezieht sich auf die Personalisierung der öffentlichen Dienstleistungen, der zweite – auf das Erzielen von Einsparungen durch Konsolidierung der Funktionen der Organisationen der öffentlichen Verwaltung, zum Beispiel im Rahmen der Zentren für gemeinsame Dienstleistungen. Eine weitere Tendenz hängt mit der Gestaltung der Wettbewerbsbedingungen zusammen. Die Innovationen im öffentlichen Sektor beziehen sich oft auf die Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien. Unter allen Innovationen, die vom Überwachungssystem

erfasst ist, wurden 7 Innovationen in Polen, vor allem auf der Ebene der Regierungsverwaltung, eingeführt.

Innovationsfähigkeit der polnischen Gebietskörperschaften

Das Innovationspotential einer Gebietskörperschaft ist groß. Innovationen können fast in allen Bereichen der Aktivitäten der Gemeinden (in ihren Verwaltungsstrukturen, im Prozess der Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen und in der kommunalen Verwaltung) sowie in Bezug auf diverse Typen der lokalen öffentlichen Dienstleistungen (administrative, gesellschaftliche und technische Dienstleistungen) eingeführt werden. Angewandt werden verschiedene Typen der Innovationen: Organisations-, Dienstleistungs-, Prozess- und Kommunikationsinnovationen. Bemerkenswert ist die theoretische und konzeptuelle Basis der vorgenannten Beispiele der Innovationen bei den Gebietskörperschaften. Sie ergeben sich aus dem Konzept *New Public Management* und *Local Governance*. *New Public Management* konzentriert sich auf das Streben nach Verbesserung der Effizienz der Aktivitäten, *Local Governance* - auf Entwicklung der Lösungen unter Verhandlungsbedingungen, auf das Streben nach dem gesellschaftlichen Konsens und nach dem gesellschaftlichen Engagement bei der Verwaltung einer Gebietskörperschaft.

Die bei den Gebietskörperschaften beobachteten Organisationsinnovationen bestanden in internen Umwandlungen, vor allem in Organisationsstrukturen der Behörden und in den Systemen zur Verwaltung über menschliche Kapazitäten. Ferner kann ein Trend zur Entwicklung der externen Strukturen in Form von kommunalen Holdings, Einkaufsgruppen und Zentren für gemeinsame Dienstleistungen beobachtet werden. Als Organisationsinnovation gelten auch neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften (soziale Genossenschaften) und zwischen den Sektoren (strategische multisektorale Partnerschaften).

Tabelle 3. Organisationsinnovationen nach Typen und Konzepten der kommunalen Verwaltung

Organisationsinnovationen	Innovationsbeispiele	
	<i>New Public Management</i>	<i>Local Governance</i>

Interne Innovationsorganisationen	Arbeitsgruppen Dezentralisierung der Planung und Kontrollfunktionen Reduktion der Hierarchieebenen Qualitätszirkel Qualitätszertifikate	Wissensnetze
Externe Innovationsorganisationen	Kooperation/Netze – kommunale Holding, kommunale soziale Genossenschaft Outsourcing/Privatisierung – Übertragung der öffentlichen Dienstleistungen auf private und gesellschaftliche Rechträger <i>Offshoring</i> – Zentren für gemeinsame Dienstleistungen Neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften	Bürgerliche Qualitätsaudits Koproduktion bei öffentlichen Dienstleistungen Partizipatorische Verwaltungsmethoden Strategische lokale multisektorale Partnerschaften

Quelle: opracowanie własne

Unter den Dienstleistungsinnovationen sind diverse E-Dienstleistungen, z.B. „*one window services*“, E-Gesundheit, Patienten-Monitoring, E-Beratung z.B. bei Mülltrennung, aber auch ökologische und technologische Innovationen bemerkenswert. Ihr Sinn besteht in der Erhöhung der Zugänglichkeit der öffentlichen Dienstleistungen mittels von Informations- und Kommunikationstechnologien, deren weite Anwendung in der öffentlichen Verwaltung durch „*New Public Management*“ gefördert wird.

Die Prozessinnovationen bei den Gebietskörperschaften hängen mit der Einführung der elektronischen Verwaltung und des elektronischen Dokumentenumlaufs zusammen. Sie bestehen auch in der Einführung der modernen Managementtools, davon der integrierten strategischen Verwaltung, des Entwicklungs-Monitorings und der innovativen Methoden der bürgerlichen Mitbestimmung und Koproduktionsmethoden der Planung der öffentlichen Dienstleistungen. In diesen Innovationsgruppen sind Aktivitäten vorzufinden, die zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Dienstleistungen und zur besseren Anpassung der lokalen Politik und kommunalen Verwaltung an Bedürfnisse und Erwartungen der Einwohner führen.

Die letzte Innovationsgruppe beinhaltet die Kommunikationsinnovationen, die unter anderem in der Nutzung der sozialen Medien in der Informationspolitik einer Organisation des öffentlichen Sektors, Unterhaltung von Blogs durch Vertreter der Gebietskörperschaften, Einrichtung der interaktiven Internetportale mit Angaben zum Beispiel zum Monitoring der Entwicklungsstrategie oder zu kommunalen Ausgaben, besteht. Die mit ihrer Hilfe

umgesetzten Postulate nach Transparenz und offenem Zugang zu öffentlichen Angaben stimmten mit dem Konzept *Local Governance* überein.

Abschließende Bemerkungen

Die Gebietskörperschaften spielen in Bezug auf Innovationsprozesse eine Doppelrolle. Einerseits sind sie Teilnehmer der regionalen Innovationssysteme, in denen sie eine Funktion als Kreatoren der entsprechenden Voraussetzungen für den Verlauf der Innovationsprozesse ausüben. Andererseits können sie selbst zu Innovatoren werden, indem sie neue Lösungen in ihre Verwaltungsstrukturen, Prozesse der Produktion und Lieferung der öffentlichen Dienstleistungen sowie in die Verwaltungsprozesse einführen. Die Fähigkeit zur Einführung von Innovationen, insbesondere im technologischen Bereich, hängt von den finanziellen Mitteln einer Gebietskörperschaft und auch von deren Aufgeschlossenheit für Innovationen sowie vom Bedarf danach seitens der Behörden und Empfänger der öffentlichen Dienstleistungen, Das Generieren der Innovationen (Innovationen im Organisations-, Prozess-, Management- und sozialen Bereich) ist zum großen Teil durch das Potential und Wissen, die Kreativität und den Unternehmensgeist der Beamten und Vertreter der Gebietskörperschaften bestimmt. Auch die Fähigkeit zur multisektoralen Mitwirkung gilt als für die Entwicklung der Innovationen günstiger Faktor. Die Innovationen kommen am meisten zustande dort, wo das Wissen, die Erfahrungen und die verschiedenen Perspektiven für die Analyse und Bewertung, die den Organisationen der öffentlichen, privaten oder gesellschaftlichen Verwaltung zur Verfügung stehen, kumuliert werden.

Es ist zweifelsfrei, dass Innovationen für die Gebietskörperschaften notwendig sind, insbesondere in Anbetracht der Forderung nach der Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit bei Lösung lokaler Probleme. Innovationen lassen nämlich die bisherigen öffentlichen Aufgaben mit Hilfe neuer Mittel und Methoden erfüllen und auch neuer Dienstleistungen für Bürger anbieten. Das „Neue“ ist üblicherweise eine Antwort auf frühere Unzulänglichkeiten oder die schlechte Qualität einer öffentlichen Dienstleistung.

Der Ausmaß von Innovationen im kommunalen Sektor in Polen ist wegen des Mangels an umfassenden Angaben schwierig einzuschätzen. Die polnischen Gebietskörperschaften stehen zweifelsfrei unter dem ständigen Druck der Innovationen und sie geben diesem Druck nach. Davon zeugen immer mehr neue Innovationen, die eingeführt werden, und auch die Aktivitäten in den Kreisen der lokalen gesellschaftlichen Innovatoren. Ein wesentlicher Faktor für die Stimulierung die Änderungen ist die Erhältlichkeit der Finanzmittel aus dem EU-Budget, die unter anderem für Systemprojekte zur Management-

Förderung vergeben werden. Dies ist aber vor allem die Unwirksamkeit der bisherigen Werkzeuge und Wirkungsmethoden, die die Gebietskörperschaften dazu bringt, neue Ideen zu entwickeln und innovative Lösungen umzusetzen.

Literatur:

1. Alberti A., G. Bertucci, *Replicating Innovations in Governance: An Overview*, w: *Innovations in Governance and Public Administration: Replicating what works*, Department of Economic and Social Affairs. United Nations New York 2006.
2. Bekkers V., J. Edelenbos, B. Steijn, *Innovation in the Public Sector: Linking Capacity and Leadership*, IIAS series Governance and Public Management, Palgrave, Houndmills/New York 2011.
3. Bekkers V., L. Tummers, W. Voorberg, *From public innovation to social innovation in the public sector: A literature review of relevant drivers and barriers*, Erasmus University Rotterdam, Rotterdam 2013, referat prezentowany na konferencji EGPA 2013, Edynburg, 11-13 wrzesień 2013.
4. Bourgon J., *The Future of Public Service: A Search for a New Balance*, Australian Journal of Public Administration, 2008, Vol. 67.
5. Evers A., B. Ewert, T. Brandsen (red.), *Social Innovations for social cohesion. Transnational patterns and approaches from 20 European cities*, EMES European Research Network asbl, 2014.
6. Hartley J., *Innovation in governance and public services. Past and Present*, Public Money & Management 2005, 25(1).
7. Howard J. H. , *Innovation, Ingenuity and Initiative The adoption and application of new ideas in Australian local government*, ANSZOG Institute for Governance, Australian Centre of Excellence for Local Government, Canberra 2012.
8. *Innowacje w sektorze publicznym. Raport przedstawiający aktualny stan wiedzy*, Fundusz ARC, Sofia 2013.
9. Komisja Europejska, *European Public Sector Innovation Scoreboard 2013, A pilot exercise*, Bruksela 2012.
10. Kożuch B., *Innowacyjność w zarządzaniu publicznym*, w: *Nowe zarządzanie publiczne i public governance w Polsce i w Europie*, Adam Bosiacki, Hubert Izdebski, Aleksander Nelicki, Igor Zachariasz (red.), Liber, Warszawa 2010.
11. Moulaert F., *Social Innovation and Community Development. Concepts, Theories and Challenges*, w: *Can neighbourhoods save the city?*, Frank Moulaert, Flavia Martinelli, Eric Swyngedouw, S. González, (red.), Routledge, London, New York 2010.
12. OECD, European Communities, *Oslo Manual: Guidelines for Collecting and Interpreting Innovation Data*, 3 Edition, 2005.
13. OECD, *Local Economic and Employment Development*, Forum on Social Innovations, <http://www.oecd.org/regional/leed/leedforumonsocialinnovations.htm> (dostęp maj 2014)
14. Osborne S., L. Brown, *Managing Change and Innovation in Public Service Organization*, Routledge, Londyn 2005.
15. Sorensen E., J. Torfing, *Collaborative innovation in the public sector*, The Innovation Journal, 2012, nr 1.
16. TEPSIE, *Overview of Social Innovation, Part1 Defining Social Innovation*, 2012.
17. Walker R., *Innovation Type and Diffusion: an Empirical Analysis of Local Government*, Public Administration, 2006, Vol. 84.
18. Windrum P., *Innovation and entrepreneurship in public services*, w: *Innovation in Public Sector Services*, Paul Windrum, Per Koch (red.), Edward Elgar, Cheltenham 2008.

Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Frage der Innovationen bei den Gebietskörperschaften. Er veranschaulicht die Eigenart der öffentlichen Innovationen dar und identifiziert die Typen der Innovationen in der Kommunalverwaltung. Ein Hintergrund für die Ausführungen sind zwei Tendenzen bei der Entwicklung der Kommunalverwaltung *New Public Management* und *Local Governance*. Im Beitrag wurde auch versucht, die Innovationskraft des polnischen öffentlichen Sektors gegenüber den EU-Ländern unter

Anwendung der Innovationsindikatoren, die durch die Europäische Kommission und OECD veröffentlicht wurden, zu bewerten. Die niedrigen Rankingpositionen deuten auf die notwendige Richtung von Änderungen in der Kommunalverwaltung hin.

Schlüsselworte:

Innovation im öffentlichen Sektor, Gebietskörperschaften, *New Public Management*, *Local Governance*

Dr. Dorota Sikora-Fernandez
Lehrstuhl Stadt- und Regionsverwaltung
Universität Łódź

Dorota Sikora-Fernandez *Stadtverwaltung in einer Informationsgesellschaft*¹

Einleitung

Der Begriff Informationsgesellschaft war schon in den 60er Jahren bekannt. Er wurde jedoch erst in der Mitte der 90er Jahren im Bangemann-Bericht präzisiert.² Laut dem Bericht verfügt die Informationsgesellschaft über Möglichkeiten und Fähigkeiten, die Informationssysteme anzuwenden und Telekommunikationsdienstleistungen zur Übermittlung und Fernverarbeitung jeglicher Informationen zu nutzen. Der technologische Fortschritt und Innovationsgeist sind gegenwärtig ein Maßstab für die Gesellschaft- und Wirtschaftsentwicklung eines Landes. Sie sind auch ein Maßstab für den Zivilisationsfortschritt, da sie die Umwandlung des bestehenden Wirtschaftssystems in ein neues mehr effizientes, durch hohe Wettbewerbsfähigkeit geprägtes System ermöglichen. Die Entwicklung einer Stadt auf Basis moderner Technologien erfordert jedoch neben der Anwendung von Technologien auch einer entsprechenden Infrastruktur, Erstellung von Datenbanken, die in ein Informationsnetz der Stadt eingefügt werden können sowie des Aufbaus eines Verwaltungssystems, dem die soziale Integration, Mitverwaltung und Mitverantwortung für das Funktionieren der Stadt zugrunde liegen würde.

Angesichts der neuen Prozesse im sozialen und wirtschaftlichen Bereich einer Stadt haben die lokalen Behörden das Managementsystem zu umdefinieren es an die veränderten Entwicklungsfaktoren anzupassen. Die Anpassung einer Stadt an alle Veränderungen lässt sich in einem steifen Rahmen nicht einschließen. Die öffentlichen Behörden nutzen jedoch immer öfter Innovationen und moderne Technologien in den Prozessen der Verwaltung der Stadtentwicklung. Die fortgeschrittenen Technologien für die Stadtverwaltung sollen in jedem der Funktionsbereiche der Stadt, von der Planung über die Erfüllung der Eigenaufgaben bis zu Kontrolle und Monitoring der Aktivitäten angewandt werden. Das Stadtverwaltungssystem selbst besteht aus zwei Ebenen –

¹ Artykuł powstał w wyniku realizacji projektu sfinansowany ze środków Narodowego Centrum Nauki przyznanych na podstawie decyzji nr 2011/03/B/HS4/03892

²Europe and the Global Information Society: Recommendations to the European Council

die erste Ebene hängt mit Verwaltungsverfahren und -regelungen zusammen, die zweite Ebene besteht aus Führungskräften, der technischen Infrastruktur und IT-Basis, mit deren Hilfe die Aktivitäten der lokalen Behörden ausgeübt werden können.³ Zweck dieses Beitrags ist es, zu versuchen, eine Frage zu beantworten, inwiefern die polnischen Städte ihre Verwaltungsinstrumente an neue Herausforderungen, zu denen unter anderen der technologische Fortschritt und die Entwicklung der Informationsgesellschaft zählen, anpassen können. Der Beitrag ist eine Grundlage für weitere Forschungen über neue Techniken und Methoden der Stadtverwaltung im Zusammenhang mit der Nutzung der fortgeschrittenen Informations- und Kommunikationstechnologien.

Informationsgesellschaft

Die Idee einer Informationsgesellschaft ist in der ganzen Welt seit vielen Jahren gut bekannt. Schon vor dem II. Weltkrieg hielt der Wirtschaftswissenschaftler Friedrich von Hayek eine Information für ein immaterielles Gut. Der Begriff *Informationsgesellschaft* entwickelte sich in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts nach der Veröffentlichung des Beitrags von Tadao Umesao über eine Gesellschaft, die auf Verarbeitung von Informationen basiert.⁴ Die späteren Veröffentlichungen wiesen auf die Rolle der Dienstleistungen und der Geisteswissenschaften sowie auf die Notwendigkeit der Verarbeitung und Auswertung von Informationen in der Gesellschafts- und Wirtschaftsentwicklung der Welt hin. Eine Information wurde also zum wichtigsten Bestandteil einer modernen, effizient wirkenden Gesellschaft. Dieser Bestand ist besonders wichtig unter anderem in Hinsicht auf Vielseitigkeit seiner Wirkung und Methoden deren Verarbeitung und Übertragung.⁵ Durch Anwendung dieser Methoden ist die Verarbeitung von Informationen zum Zentralpunkt beim Generieren des Volkseinkommens geworden.⁶

Der Begriff *Informationsgesellschaft* ist in diversen strategischen Dokumenten vieler Länder sowie der politisch- und Wirtschaftsorganisationen der Welt präsent. In Europa wurde er zum ersten Mal im 1978 im Bericht über die Entwicklungsrichtungen von Frankreich genannt. 1994 ließ die Europäische Union den sog. *Bengemann-Bericht* erstellen, in dem die soziale und wirtschaftliche Nutzen bei der Umwandlung einer Postproduktionsgesellschaft in eine

³ Brol R. (red.), *Ekonomika i zarządzanie miastem*, Wyd. Akademii Ekonomicznej im. O. Langego we Wrocławiu, Wrocław, 2004, s. 177

⁴ Papińska Kacperk J. (red.), *Spółeczeństwo informacyjne*, Wydawnictwo Naukowe PWN, Warszawa 2008, s. 4.

⁵ Griffin R.W., *Podstawy zarządzania organizacjami*, Wydawnictwo Naukowe PWN, Warszawa 2007.

⁶ Goban-Klas T., Sienkiewicz P., *Spółeczeństwo informacyjne, Szanse, zagrożenia, wyzwania*, Wyd. Fundacji Postępu Telekomunikacji, Kraków 1999.

Informationsgesellschaft aufgezählt wurden.⁷ 2005 wurde das Programm zur Entwicklung der Informationsgesellschaft – *European Information Society 2010* verabschiedet. Unter den polnischen Dokumenten zur Entwicklung der Informationsgesellschaft sind die Empfehlungen des I. Kongress der Polnischen Informatik im Jahre 1994, wo die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Rolle und Bedeutung der Teleinformatik in der neuen Landesentwicklungsstrategie betont wurde, und der Bericht *Polen auf dem Weg zur globalen Informationsgesellschaft*, erstellt 2002 durch *United Nations Development Programme (UNDP)*⁸, zu nennen. Das letzte polnische Dokument ist die Strategie für die Entwicklung einer Informationsgesellschaft in Polen bis zum Jahr 2013, in der die Prioritäten der europäischen Politik im Bereich der Informationsgesellschaft aufgrund der Annahmen der *Lissabon-Strategie* und der Initiativen „*eEurope – Informationsgesellschaft für Alle*“ berücksichtigt wurden.

Eine Informationsgesellschaft hat keine einheitliche Definition. Je nach Wissenschaftsdisziplin ist das Gewicht der einzelnen Komponenten der Charakteristik der Informationsgesellschaft unterschiedlich. Diese Vielfältigkeit der Aspekte der Definition ergibt sich offensichtlich aus dem angenommenen Identifizierungskriterium. Technisch gesehen hat die Entwicklung der fortgeschrittenen ICT-Techniken für den Aufbau einer Informationsgesellschaft von entscheidender Bedeutung. Die ICT-Techniken nehmen positiven Einfluss auf den sozialen und wirtschaftlichen Bereich des Staates, indem sie die bestehenden Beschäftigungs- Verwaltungs-, Bildungs-, Produktions- und Dienstleistungssysteme umwandeln. Wirtschaftlich gesehen ist die Information, und das Wissen, die zur globalen Ware wurden, am wichtigsten. Räumlich gesehen führt die Entwicklung der fortgeschrittenen teleinformatischen Techniken zum Verwischen der nationalen, kulturellen und wirtschaftlichen Grenzen innerhalb der globalen Gesellschaft. Die im virtuellen Raum bestehenden Hotlines und Datenautobahnen überqueren doch die Grenzen der einzelnen Staaten.⁹ Im kulturellen Bereich kann beobachtet werden, dass die gegenwärtige Kultur in die virtuelle Realität übertragen wird.

Für den wichtigsten Faktor für die Entwicklung einer Informationsgesellschaft halten die meisten Autoren die in deren Rahmen wirkenden Informations- und Kommunikationssysteme. Es werden alternativ verschiedene Bezeichnungen verwendet: Digitalgesellschaft, Netzgesellschaft

⁷ Raport Europa a społeczeństwo globalnej informacji – zalecenia dla Rady Europy, zwany potocznie Raportem Bengemanna, definiuje społeczeństwo informacyjne jako między innymi charakteryzujące się przygotowaniem i zdolnością do wykorzystania systemów teleinformatycznych w życiu społeczno-gospodarczym.

⁸ United Nations Development Programme (Program Narodów Zjednoczonych ds. Rozwoju) – agenda ONZ, działająca od 1971 roku, obecnie w 166 krajach, koncentrująca się na rozwiązywaniu problemów rozwojowych.

⁹ Haber L.H. (red.), *Komunikowanie i zarządzanie w społeczeństwie informacyjnym*. Wybrane zagadnienia, Nomos, Kraków 2011, s. 27.

oder Mediengesellschaft. Abgesehen von der vertretenen Haltung sind in allen Definitionen gewisse gemeinsame Merkmale, die eine Informationsgesellschaft charakterisieren, wiederholt. Dies sind unter anderem:

- Fortgeschrittene Mittel zur Erstellung, Verarbeitung, Erfassung und Übertragung von Informationen,
- Fähigkeiten einer Gesellschaft zur Auswertung von Informationstechnologien,
- Hohe Nutzungsrate in Bezug auf Informationstechnologien im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben.

Die Beurteilung der Entwicklung einer Informationsgesellschaft hängt von den angenommenen Parametern ab. Die wichtigsten allgemein geltenden Entwicklungsindikatoren sind die folgt:

- Anzahl der Computer pro Einwohner ,
- Anteil der Einwohner, die sich teleinformatischen Techniken bedienen,
- Internetzugang,
- Anteil des teleinformatischen Industrie- und Dienstleistungssektors am Bruttoinlandsprodukt,
- Beschäftigungsrate in dem teleinformatischen Industrie- und Dienstleistungssektor,
 - Angebot an teleinformatischen Dienstleistungen in der öffentlichen Verwaltung.¹⁰

Zusammenfassend zur Frage der Definition: eine Informationsgesellschaft ist eine weitere Phase der Gesellschaftsentwicklung, die auf den modernen Teleinformationstechniken und dem ausgebauten, mit seinem Bereich alle Bürger umfassenden Teleinformationsnetz basiert. Eine Informationsgesellschaft verfügt über hoch fortgeschrittene Mittel zur Verarbeitung von Informationen und Kommunikation, die eine Grundlage zum Generieren des Volkseinkommens und Unterhaltsquellen für die meisten Bürger darstellen. Es ist zu betonen, dass ein wesentlicher Faktor, der die Informationsgesellschaft definiert, ist nicht nur ein allgemeiner Zugang zu den teleinformatischen Technologien sondern auch die Fähigkeit der Bürger, diese teleinformatischen Technologien bei der Erwerbstätigkeit und im Privatleben zu nutzen.

Eines der wichtigsten Themen in der Debatte über die Informationsgesellschaft in Europa ist die Rolle des sozialen Kapitals, die zur Entwicklung neuer Medien beiträgt. Das soziale Kapital kann als Merkmale aller Gesellschaftsorganisationen, die auf der Zusammenarbeit für gemeinsamen Nutzen, dem Vertrauen und dem bürgerlichen Engagement basieren, definiert werden.¹¹ Der Begriff Neue Medien ist dagegen ziemlich umfangreich, er bezieht sich auf viele diverse Formen der

¹⁰ Haber L.H. (red.), op. cit. , s. 24.

¹¹ Sierra Caballero F., Ciudadania digital y sociedad de la informacion en la Union Europea. Un analisis critico, w: Andiamos, Volumen 9, número 19, mayo-agosto, 2012, s. 259.

elektronischen Kommunikation, die durch Nutzung von Computertechnologien möglich sind und sich unter anderem elektronische Veröffentlichungen auf CD-ROM, DVD, digitales Fernsehen und vor allem Internet zunutze machen.¹² Die Ergebnisse der Forschungen über die Internetentwicklung zeigen, dass ein bedeutender Teil des sozialen und wirtschaftlichen Lebens der Menschen in die virtuelle Realität übertragen wurde. Die Anzahl der Netzbenutzer stieg 2011 gegenüber dem Jahr 2000 um 500% an. Ähnliche Veränderungen sind im Wirtschaftsbereich zu beobachten. Deren Maßstab ist beispielsweise die immer steigende Anzahl der Handelsgeschäfte, die im Internet abgewickelt werden.¹³

Stadtverwaltung

Städte sind Organisationsstrukturen, die wegen der Komplexität der in den Städten verlaufenden sozialen, wirtschaftlichen und räumlichen Prozesse von ihren Managern umfangreichen Wissens im Bereich der Methoden und Weisen der Stadtverwaltung in der sich schnell verändernden Wirklichkeit erfordern. Das Bestehen einer Stadt ist unter anderem durch das Gesetz über die Kommunalverwaltung geregelt.¹⁴ Stadtverwaltung ist verstanden als eine der Formen der Leitung der Aktivitäten der Stadt als Organisationseinheit zwecks Sicherstellung der Umsetzung deren Ziele bei gleichzeitiger Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips.¹⁵

Gegenstand der Aktivitäten einer Stadtgemeinde, ist die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, unter anderem mit den Rechtsmitteln, davon mit Verwaltungsinstrumenten. Grundlage für die Ausübung der Verwaltungsgewalt sind drei Hauptfaktoren:

1. Formelle Zuständigkeiten – verstanden als Machtquelle, die sich sowohl aus Rechtsnormen als auch Organisationsbefugnisse der öffentlichen Verwaltung ergeben.
2. Materielle Zuständigkeiten – aufgrund der Verfügung über bestimmte materielle und immaterielle Bestände, die für die Arbeit einer Stadtgemeinde wesentlich sind.
3. Intellektuelle Zuständigkeiten – abhängig von persönlichen Fähigkeiten der die Verwaltungsmacht ausübenden Personen und deren Fachkenntnisse und Veranlagungen.¹⁶

Eine Stadt ist ein offenes System, das seine eigene Organisationsstruktur und bestimmte Eigenschaften hat, die in der Organisations- und Verwaltungstheorie genannt sind:¹⁷

¹² www.stat.gov.pl, (05.04.2013 r.)

¹³ Leeuw F., Leeuw B., Cyber society and digital policies: Challenges to evaluation?, w: Evaluation 18(1), 2012, s. 112

¹⁴ Ustawa o samorządzie gminnym z 8 marca 1990 r., Dz.U. nr 16 poz. 95, z późniejszymi zmianami

¹⁵ Gaczek W.M., Zarządzanie w gospodarce przestrzennej, Oficyna Wydawnicza Branta, Bydgoszcz-Poznań 2003, s. 15.

¹⁶ Bról R. (red.), *Ekonomika i zarządzanie miastem*, Wydawnictwo Akademii Ekonomicznej im. Oskara Langego we Wrocławiu, Wrocław 2001, s. 162-163.

¹⁷ Bielski M., „Podstawy teorii organizacji i zarządzania”, C.H. Beck, Warszawa 2004, s. 35

1. Stadt ist ein zielorientiertes Geschöpf der Menschen – eine Stadt wird durch alle Einwohnern auf einem bestimmten Gebiet gebildet, eines deren Ziele ist die Befriedigung der Bedürfnisse der kommunalen Gemeinschaft und Erhöhung der Lebensqualität auf dem Stadtgebiet;
2. Die Organisation besteht aus Menschen und Sachmitteln – unter anderem aus einer Infrastruktur;
3. Eine Stadt ist eine aus der Umgebung ausgesonderte Organisation, die ihre eigene Organisationsstruktur hat und die ihre Umgebung mit den Gütern, Dienstleistungen, Informationen und Werten versorgt;
4. Eine Stadt hat ein ausgesondertes Führungsorgan – die Mitglieder der Gemeinschaft wählen eine Exekutive und beschlussgebende Gewalt der Stadtgemeinde;
5. Die Weisen der Mitwirkung zwischen den einzelnen Verwaltungseinheiten der Stadt werden durch Formalisierung etabliert.

Die Verwaltungsprozesse beziehen sich sowohl auf kommerzielle als auch nichtkommerzielle Organisationen. Laut einer Definition ist die Verwaltung ein Satz von Aktivitäten, die auf Bestände der Organisation gerichtet werden und zur Erzielung der Ziele der Organisation in effizienter und wirksamer Weise ausgeübt werden. Dieser Satz umfaßt laut dem Vorschlag von Fayol die Aktivitäten im Planungs-, Organisations-, Leitungs- und Kontrollbereich sowie bei Entscheidungsfindung.¹⁸ Die Sicherung einer effizienteren und wirksamen Erreichung der gesetzten Ziele ist also ein Maßstab für die Effektivität einer Verwaltung. Effizienz bedeutet nämlich die Ausnutzung der Bestände in der Weise, die ihre Verschwendung ausschließt. Wirksamkeit heißt dagegen mit anderen Worten ein Erfolg beim Handeln.¹⁹

Die Verantwortung für die Wirksamkeit der Stadtverwaltung tragen die Organe der lokalen Gewalt. Markowski macht auf zwei Richtungen der Stadtverwaltung aufmerksam; dies sind die Leitung eines Stadtamtes („intern“) und die „externe“ Verwaltung, das heißt die Stadtverwaltung als Ganzes.²⁰ Er betont auch die Unterscheide bei der Planung der Entwicklung der öffentlichen und wirtschaftlichen Einheiten. An dieser Stelle ist es darauf hinzuweisen, dass sich Stadtgemeinden bei Aktivitäten für die lokale Entwicklung auf den gesetzten sozialen und wirtschaftlichen Zielen und auf der Verbesserung der Lebensbedingungen der Einwohner zu konzentrieren haben. Die Umsetzung der Ziele der lokalen Entwicklung hat sich also nicht nur auf formaljuristische Verfahren zu stützen. In der gegenwärtigen Welt zählt die Weise, in der eine Stadtgemeinde mit

¹⁸ Por. Griffin R., „Podstawy zarządzania organizacjami“, PWN, Warszawa 2002, s. 38

¹⁹ Griffin R., op. cit, s.38.

²⁰ Markowski T., Zarządzanie rozwojem miast“, Wydawnictwo Naukowe PWN, Warszawa 1999, s. 16.

lokalen Sozial- und Wirtschaftspartnern kooperiert sowie wie und inwiefern sie soziale und wirtschaftliche Prozesse initiieren und koordinieren kann.²¹

Brol charakterisiert das Stadtverwaltungssystem durch zwei Elemente:

- Verwaltungsinstrumente und -regeln;
- Führungskräfte sowie Material-, technische und informatische Ausrüstung.²²

Das Bestehen einer Stadt beim Wettbewerb zwischen den Stadtgemeinden und die Entwicklung der öffentlichen Verwaltung als eines der Verwaltungsbereiche zwingen die Stadtgemeinden dazu, die bisherig im Privatsektor geltenden Verwaltungsverfahren und -methoden auf den öffentlichen Sektor zu übertragen.²³ In der Fachliteratur läuft seit Jahren eine Diskussion darüber, ob eine Stadt wie ein Privatunternehmen verwaltet werden kann. Markowski²⁴ meint, dass sich die Stadtgemeinden die sich im Privatsektor bewährten Verwaltungstechniken trotz mehreren Einschränkungen aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften, Zielsetzung oder geführten Aktivitäten aneignen sollen. Im Stadtverwaltungssystem verfügen die Stadtgemeinden über zahlreiche Instrumenten, und die Entscheidung über ihre Wahl und Ausnutzung von den in einem bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Stadt vorherrschenden Bedingungen abhängt.

Informationstechnologien als Instrument zur Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit einer Stadt

Zur Erfüllung der Eigenaufgaben verfügt eine Stadtgemeinde über bestimmte Werkzeuge. Das sind rechtlich bestimmte Verfahren, die ein Politikträger zur Verfügung hat, um andere Subjekte zur Anpassung ihrer Aktivitäten an die Ziele seiner Politik zu veranlassen.²⁵ Diese Definition bezieht sich zwar auf die Politik einer Gebietskörperschaft, Politik wird jedoch als Aktivitäten im Rahmen der Leitung dieser Gebietskörperschaft, um angenommenen Ziele umzusetzen, definiert. Man kann also annehmen, dass die Politik mit dem Stadtverwaltungsprozess unzertrennlich verbunden ist. Die Instrumenten, über die die lokalen Verwaltungsorgane verfügen, können in entsprechende Kategorien geteilt werden – je nach deren Eigenart unterscheidet man Verwaltungsrechtliche, finanzielle, Informations- und technische Instrumente usw. In Bezug auf den Wirkungsbereich können allgemeine, lokale oder individuelle Instrumente unterschieden

²¹ Stawasz D., Sikora-Fernandez D., Polityka miejska a rozwój sektora MSP, w: Lachiewicz S., Matejun M. (red.), Zarządzanie rozwojem małych i średnich przedsiębiorstw, Wolters-Kluwer Polska, 2011, s. 128-149.

²² Brol R., op. cit. s. 174.

²³ Wojciechowski E., Zarządzanie w samorządzie terytorialnym, Difin, Warszawa 2003, s. 36.

²⁴ Markowski T., op. cit., s. 102

²⁵ Markowski T., op. cit. s. 25

werden. Die Grundabsicht dabei ist deren effiziente Wirkung auf die Dynamik der Entwicklung einer Stadtgemeinde oder deren Wettbewerbsfähigkeit.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ist als „Fähigkeit zur Anpassung an neue Bedingungen, um die Position im globalen Ausmaß zu erhalten oder zu verbessern“ definiert. In Bezug auf Städte ist eine Wettbewerbsfähigkeit ein Zustand der dauerhaften Überlegenheit, die eine Stadtgemeinde gegenüber den anderen Städten erreicht hat, oder ein Wettbewerbsprozess – durch Bestehen oder durch Entwicklung entsprechender Bedingungen für die in der Stadt wirkenden Wirtschaftsteilnehmer, so dass sie die Wettbewerbsüberlegenheit (indirekter Wettbewerb) erreichen können oder auch durch direkter Wettbewerb der Gemeinden um Finanzmittel, Anziehung von Investoren, Veranstaltung überregionaler Kulturveranstaltungen usw..²⁶

Zu den wichtigsten Faktoren der Entwicklung der Stadtgemeinden zählt immer öfter soziales Kapital, Wissen und die fortgeschrittenen Technologien, die sowohl Zeit als auch Energie sparen lassen. Die Entwicklung und Notwendigkeit der Nutzung der fortgeschrittenen Technologien in den Stadtverwaltungsprozessen sind heutzutage unabwendbar. In der modernen globalen Wirtschaft hängt die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsträger großteils von der Innovationsfähigkeit und dem verfügbaren Wissen ab. Analog dazu hängt die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinden von der Innovationsfähigkeit ihrer Wirtschaften, dem verfügbaren Wissen und der Weise und Schnelligkeit der Übermittlung von Informationen. Eine hochwertige lokale öffentliche Verwaltung, die auf Erhöhung und Förderung der Innovationsfähigkeit orientiert ist, den Zugang zu Informationen erleichtert und Verwaltungsvorgänge reduziert ist einer der gegenwärtigen Faktoren der Wettbewerbsfähigkeit einer Stadt.²⁷

Wissen und Informationen zählen zu den Hauptfaktoren des Bestehens jeder Organisation,. Die Nutzung der fortgeschrittenen Informationstechnologien im Stadtverwaltungsprozess lässt also die Bestände einer Stadt bei weitem effektiver auszunutzen. Ein interessantes Konzept zur Nutzung der fortgeschrittenen Informationstechnologien in den Stadtverwaltungsprozessen oder im allgemeinen in der öffentlichen Verwaltung ist „*Government as a Platform*“ von Tim O’Reilly. Dieses Konzept setzt das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung als Plattform, die ein Umfeld fürs Bestehen anderer oft privater Wirtschaftsteilnehmer oder der Subjekte aus dem 3. Sektor, voraus. Auf dieser Basis können diese Wirtschaftsteilnehmer die Gesellschaft mit diversen innovativen Dienstleistungen, auch aus dem gemeinnützigen Bereich, versorgen. Dies bedeutet,

²⁶ Markowski T., op. cit, s. 102.

²⁷ Szczech-Pietkiewicz E., Konkurencyjność wybranych polskich miast na tle miast z innych państw członkowskich Unii Europejskiej, Zeszyty Naukowe Kolegium Gospodarki Światowej, nr 34/2012, s. 129.

dass die öffentliche Verwaltung keine detailliert definierten Aufgaben im Bereich der E-Dienstleistungen hat. Sie soll dagegen Rohdaten liefern, die verarbeitet werden und zur Entwicklung eigener E-Dienstleistungen durch Wirtschaftsteilnehmer aus dem Privatsektor oder durch Nichtregierungsorganisationen dienen werden.²⁸

Diese Einstellung zu den fortgeschrittenen Technologien in den Stadtverwaltungsprozessen lässt die Verantwortlichkeit für die Entwicklung, Erhaltung und Finanzierung der Software, die bestimmter Programmierfähigkeiten bedürfen, vermeiden.

Die Entwicklung der Informations- und Telekommunikationstechnologien erzeugt einen Umstrukturierungsbedarf sowohl bei den Wirtschaftsträgern als auch bei öffentlichen Organisationen. Die Notwendigkeit der Nutzung der ICT-Techniken in einer modernen, gegenwärtigen Stadt besteht praktisch in jedem Bereich des Bestehens einer Stadtgemeinde. In Anbetracht dessen, daß die Städte um neue Investoren, Einwohner oder Finanzmittel gegeneinander wettkämpfen müssen, wird die Entwicklung der fortgeschrittenen Technologien für schnelle, unbeschränkte Datenübertragung, Zugänglichkeit der Datenbanken, Entwicklung einer effizienten und schnell programmierbaren Infrastruktur sowie ein ausgebautes Netz der Sensoren und Steuerer praktisch zur Notwendigkeit. Der Hauptnutzen ist hier die Verbesserung der Qualität der an die Stadtbenutzer angebotenen Dienstleistungen und die Einsparungen in Bezug auf Finanz-, Zeit- und Energieaufwendungen aus der Sicht des Bestehens einer Stadt.²⁹

Die Nutzung der fortgeschrittenen Technologien in Bezug auf die Verbesserung der Stadtverwaltung ist insbesondere in folgenden Bereichen wichtig:

- Energiewirtschaft,
- Transportwirtschaft,
- Wohnungsbau,
- Einwohnersicherheit,
- E-Verwaltung.

Der Prozess zur Einführung von ICT-Techniken in die Kommunalverwaltung ist angesichts der Erfordernisse der gegenwärtigen Zeiten unvermeidlich. In Polen verläuft dieser Prozess zu langsam, um über den bedeutenden Einfluss der modernen Technologien auf die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinden sprechen zu können. Die polnischen lokalen Behörden sind

²⁸ Szerzej o koncepcji „Government as a Platform” pisze Andrzej Sobczak na portalu InteligentneMiasta.pl Miasto jako platforma – fundament Smart City, <http://inteligentnemiasta.pl/miasto-jako-platforma-fundament-koncepcji-smart-city/5239/> (data dostępu 15.06.2014 r.)

²⁹ Ratti C., Townsend A., „Splot społeczny”, w: Świat Nauki, Nr 10 (242), Październik 2011, s.32.

nicht genug gut vorbereitet, um die ICT-Techniken zu nutzen – dies ist vor allem auf die nicht ausreichenden Mittel für die Einführung neuer Technologien zurückzuführen. Die im Rahmen des Projekts „Konzept *smart city* als Maßstab für Entscheidungsfindung über die Wirkung und Einwicklung einer Stadt³⁰ durchgeführten Vorprüfungen zeigen, dass die fortgeschrittenen Technologien in solchen Bereichen der Stadtwirkung wie Energiewirtschaft und öffentlicher Transport im größten Ausmaß genutzt werden können. Wenn es ums Funktionieren der öffentlichen Verwaltung geht, ist die Umsetzung des Plans zur Informatisierung des Staates für die Jahre 2011-2015 eine große Herausforderung für Polen: Hauptziele des vorgenannten Plans sind wie folgt:

- Erbringung von IT-Dienstleistungen entsprechend den Bedürfnissen Bürger und der Geschäftswelt,
- Erhöhung der Effizienz und Verbesserung der Wirkung der öffentlichen Verwaltung durch Verwendung der modernen Teleinformationstechniken,
- Schaffen günstiger Bedingungen für die Entwicklung einer Informationsgesellschaft.

Abschließende Bemerkungen

Definiert man die Frage der Nutzung der fortgeschrittenen Technologien im Stadtverwaltungsprozess, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Problem durch kognitive Fragen, die für die polnische Wirklichkeit neu sind, charakterisiert wird. Im Kontext der Förderung der Prozesse der Entscheidungsfindung in Bezug auf das Bestehen und die Entwicklung einer Stadt mittels fortgeschrittener Technologien, ist auf wesentliche Hindernisse hinzuweisen, die vor allem auf folgende Faktoren zurückzuführen sind:

- Mangel an Übereinstimmung bei Bestimmungen in vielen strategischen Dokumenten im sozialen, wirtschaftlichen und Umweltschutzbereich der Städte, was Konflikte bei Erfüllung der in diesen Dokumenten genannten Aufgaben verursacht;
- Unzureichende Nutzung der ICT-Technologien in polnischen Städten;
- Mangel an einer rationellen langfristigen Planung, insbesondere im Bereich der Raum- und Wirtschaftsplanung.

Ferner bedarf die effiziente Stadtverwaltung der Stimulierung von Innovationsfähigkeiten, Nutzung der fortgeschrittenen Technologien und Kooperation zwischen einzelnen Subjekten, um

³⁰ Projekt realizowany przez Katedrę Zarządzania Miastem i Regionem, finansowany przez Narodowe Centrum Nauki. Jego celem jest poznanie zakresu wykorzystania koncepcji *smart city* na użytek zarządzania w miastach, w odniesieniu do realiów polskich

die intelligente und ausgeglichene Stadtentwicklung zu fördern.³¹ Die polnische Wirtschaft scheint gegenüber den anderen europäischen Ländern wenig innovativ zu sein. Die lokalen Behörden arbeiten zu wenig an der Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung neuer Konzepte und Ideen.³² Nicht ohne Bedeutung ist auch der Wille zur Nutzung der fortgeschrittenen Technologien nicht nur seitens der lokalen Behörden sondern auch seitens der gesamten Gesellschaft. Das Bestehen der entsprechenden Infrastruktur genügt nicht, um eine Informationsgesellschaft aufzubauen und zu entwickeln. Notwendig ist auch die Bereitschaft, diese Infrastruktur zu nutzen, das Vorhandensein des Wissens und Vertrauens zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Gesellschaft. Erforderlich ist es auch, Rechtslösungen für die sichere Erfassung, Übertragung und Verarbeitung von elektronischen Daten über alle Bereiche des Gesellschaftslebens und über die Wirkung der Städte zu entwickeln.

Literatur

1. Bielski M., „Podstawy teorii organizacji i zarządzania”, C.H. Beck, Warszawa 2004.
2. Gaczek W.M., Zarządzanie w gospodarce przestrzennej, Oficyna Wydawnicza Branta, Bydgoszcz-Poznań 2003.
Brol R. (red.), *Ekonomia i zarządzanie miastem*, Wydawnictwo Akademii Ekonomicznej im. Oskara Langego we Wrocławiu, Wrocław 2001.
3. Goban-Klas T., Sienkiewicz P., *Spółczeństwo informacyjne, Szanse, zagrożenia, wyzwania*, Wyd. Fundacji Postępu Telekomunikacji, Kraków 1999.
5. Griffin R., „Podstawy zarządzania organizacjami”, PWN, Warszawa 2002.
6. Haber L.H. (red.), *Komunikowanie i zarządzanie w społeczeństwie informacyjnym. Wybrane zagadnienia*, Nomos, Kraków 2011..
7. Leeuw F., Leeuw B., *Cyber society and digital policies: Challenges to evaluation?*, w: *Evaluation* 18(1), 2012.
8. Markowski T., *Zarządzanie rozwojem miast*, Wydawnictwo Naukowe PWN, Warszawa 1999..
9. Papińska Kacperek J. (red.), *Spółczeństwo informacyjne*, Wydawnictwo Naukowe PWN, Warszawa 2008.
10. Ratti C., Townsend A., „Splot społeczny”, w: *Świat Nauki*, Nr 10 (242), Październik 2011.
11. Sierra Caballero F., *Ciudadania digital y sociedad de la informacion en la Union Europea. Un analisis critico*, w: *Andiamos*, Volumen 9, número 19, mayo-agosto, 2012.
12. Stawasz D., Sikora-Fernandez D., *Polityka miejska a rozwój sektora MSP*, w: Lachiewicz S., Szczech-Pietkiewicz E., *Konkurencyjność wybranych polskich miast na tle miast z innych państw członkowskich Unii Europejskiej*, *Zeszyty Naukowe Kolegium Gospodarki Światowej*, nr 34/2012.
13. Matejun M. (red.), *Zarządzanie rozwojem małych i średnich przedsiębiorstw*, Wolters-Kluwer Polska, 2011.
14. Wiśniewska J., Janasz K., *Innowacyjność organizacji w strategii inteligentnego i zrównoważonego rozwoju*, Difin, Warszawa 2012.
15. Wiśniewska M., *Procesy innowacyjne a działania władz miejskich – wybrane problemy i przykłady*, [w:] Strahl D., Głuszczyk D., *Innowacyjność w rozwoju lokalnym i regionalnym*, *Prace Naukowe Uniwersytetu Ekonomicznego we Wrocławiu*, Wydawnictwo Uniwersytetu Ekonomicznego we Wrocławiu, Wrocław 2013.
16. Wojciechowski E., *Zarządzanie w samorządzie terytorialnym*, Difin, Warszawa 2003.
17. Ustawa o samorządzie gminnym z 8 marca 1990 r., Dz.U. nr 16 poz. 95, z późniejszymi zmianami.
18. Sobczak A., *Miasto jako platforma – fundament Smart City*, <http://inteligentnemiasta.pl/miasto-jako-platforma-fundament-koncepcji-smart-city/5239/> (data dostępu 15.06.2014 r.)

³¹ Wiśniewska J., Janasz K., *Innowacyjność organizacji w strategii inteligentnego i zrównoważonego rozwoju*, Difin, Warszawa 2012, s. 12

³² Wiśniewska M., *Procesy innowacyjne a działania władz miejskich – wybrane problemy i przykłady*, [w:] Strahl D., Głuszczyk D., *Innowacyjność w rozwoju lokalnym i regionalnym*, *Prace Naukowe Uniwersytetu Ekonomicznego we Wrocławiu*, Wydawnictwo Uniwersytetu Ekonomicznego we Wrocławiu, Wrocław 2013, s. 186.

Zusammenfassung

Informationsgesellschaft ist eine weitere Phase der gesellschaftlichen Entwicklung, die auf den modernen Teleinformationstechniken und dem ausgebauten Telekommunikationsnetz basiert. Die Entwicklung von Informations- und Telekommunikationstechnologien schafft einen Umstrukturierungsbedarf sowohl bei den Wirtschaftsträgern als auch bei den öffentlichen Organisationen. Neuer soziale und wirtschaftliche Prozesse, davon die Informatisierung des Alltages in weiten Sinne des Wortes wird zur Herausforderung für die lokalen Behörden und bewegt sie dazu, das Verwaltungssystem zu umdefinieren und es an die sich verändernden Entwicklungsfaktoren anzupassen. Im Rahmen der Verwaltungsprozesse in Bezug auf die Stadtentwicklung greifen die öffentlichen Behörden immer öfter zu Innovationen und zu den modernen Technologien. Dies ergibt sich daraus, dass eine effiziente Stadtverwaltung der Stimulierung von Innovationsfähigkeiten, Nutzung der fortgeschrittenen Technologien und der Kooperation zwischen einzelnen Rechts- und Wirtschaftsträgern bedarf, um die intelligente und ausgeglichene Stadtentwicklung zu fördern.

Zweck dieses Beitrags ist es, zu versuchen, die Frage zu beantworten, inwiefern die polnischen Städte ihre Verwaltungsinstrumente an neue Herausforderungen, zu denen unter anderem der technologische Fortschritt und die Entwicklung der Informationsgesellschaft zählen, anpassen können. Wissen und Informationen gehören zu den Hauptfaktoren der Wirkung jeder Organisation, die Nutzung der fortgeschrittenen Informationstechnologien im Stadtverwaltungsprozess lässt also, die Bestände einer Stadt bei weitem effektiver ausnutzen.

Schlüsselworte:

Informationsgesellschaft, Intelligente Stadt (*smart city*), Stadt, Technologieentwicklung

Dr. Anna Górczyńska
Lehrstuhl Europäisches Wirtschaftsrecht
Fakultät Recht und Administration
Universität Łódź

Anna Górczyńska *Förderung der Innovationsfähigkeit in kleinen und mittelgroßen Unternehmen bei Vergabe öffentlicher Aufträge*

Einleitung

Der Begriff Innovationsfähigkeit ist zurzeit weit verbreitet und manchmal für die Begründung der Notwendigkeit der Modernisierung der EU-Wirtschaft auch missbraucht. Die Globalisierungsprozesse und die Wirtschaftskrise zwingen die EU-Politikträger direkt dazu, eine politische und wirtschaftliche Entwicklungsstrategie für die Europäische Union zu erstellen¹, die nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit sondern auch die moderne und innovative Entwicklung mit dem dynamischen technologischen Fortschritt berücksichtigen würde. Zugleich wird in der Strategie Europa 2020 auch die Bedeutung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen für das Wirtschaftswachstum, die Gegenwirkung gegen die Auswirkungen der Krise und für das Innovationswachstum in den EU-Mitgliedsstaaten hervorgehoben.

Die Fachliteratur² sowie Europäische Kommission³ formulieren verschiedene Definitionen der Innovationsfähigkeit und unterscheiden deren vier grundlegende Typen:

1. Produktinnovation als Schaffung oder Verbesserung eines Gutes oder einer Dienstleistung,
2. Prozessinnovation als Schaffung oder Verbesserung einer Produktions- oder Lieferungsart,

¹ Komunikat Komisji z 3 marca 2010 r. Europa 2020 – Strategia na rzecz inteligentnego i zrównoważonego rozwoju sprzyjającego włączeniu społecznemu, KOM (2010) 2020.

² W literaturze prawniczej oraz ekonomicznej występuje szereg publikacji dotyczących innowacyjności m.in. A. Akiike, Can Firms Simultaneously Pursue Technology Innovation and Design Innovation, *Annals of Business Administrative Science* 2014, Nr 3, s. 169-181; E. Stawasz, Innowacje a konkurencyjność małych przedsiębiorstw, *Zeszyty Naukowe, Organizacja i Zarządzanie*, wyd. Politechniki Łódzkiej 2013 r., s. 17-28; E. Stawasz, Innovation capacity of enterprises – selected issues, *Acta Universitatis Lodzensis Folia Oeconomica* (227) 2013, s. 107-127; E. Stawasz, Rozwój badań nad innowacyjnością i konkurencyjnością małych i średnich przedsiębiorstw w Polsce, *Acta Universitatis Lodzensis, Folia Oeconomica* (234) 2010, s. 123-136; red. T. Kraśnicka, T. Ingram, *Innowacyjność przedsiębiorstw: koncepcje, uwarunkowania i pomiar*, wyd. UE, Katowice 2014, red. A. Wilmańska, *Innowacyjność 2010, Raport PARP 2010*; T. Szymanek, *Innowacyjność w przedsiębiorstwie*, Warszawa 2013; J. Duraj, M. Papiernik-Wojdera, *przedsiębiorczość i innowacyjność*, Difin 2010.

³ www.europa.eu/enterprise/innovation

3. Marketingstrategieinnovation als Entwicklung neuer Marketingmethoden,
4. Organisationsinnovationen als Einführung einer neuen Organisation einer Arbeitsstelle, einer neuen Geschäftspraxis oder neuer Beziehungen zwischen externen Geschäftspartnern.

Die wesentliche Bedeutung des KMU-Sektors für die wirtschaftliche Entwicklung aller EU-Mitgliedsländer begründet die Debatte über die Zulässigkeit der Förderung dieses Sektors durch das System zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Aus der Sicht der Analyse der rechtlichen Regelungen sind öffentliche Aufträge sowohl in EU-Recht⁴ als auch in den nationalen Rechtsvorschriften aller EU-Mitgliedsstaaten geregelt. Der Bereich der Anwendung des EU-Rechts oder eines nationalen Rechts hängt von der Überschreitung der sog. Schwellen, die in den EU-Verordnungen genannt sind, ab⁵.

Im Prinzip dienen öffentliche Aufträge vor allem der Umsetzung der Wirtschaftsziele, der Erlangung eines Gutes oder Dienstleistung von möglichst bester Qualität und zum möglichst günstigen Preis. Andererseits werden Praktiken und sie begleitende Regelungen beobachtet, die außenwirtschaftliche Aspekte der Ausgabe öffentlicher Mittel durch das System zur Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigen. Dazu zählen beispielsweise die Präferenzen für den Umweltschutz (die sog. „grüne öffentliche Aufträge“), die Förderung der Sozialpolitik (z.B. Behindertenförderung) sowie Unterstützung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen. Diese Tendenzen machen sich im sog. legislativen Paket der neuen EU-Richtlinie über öffentliche Aufträge, die im Frühling 2014 beschlossen wurde⁶, bemerkbar.

⁴ Obecnie w prawie UE nadal obowiązują: Dyrektywa 2004/18/WE Parlamentu Europejskiego i Rady z 31.03.2004 r. w sprawie koordynacji procedur udzielania zamówień publicznych na roboty budowlane, dostawy i usługi (Dz. Urz. UE L 134 z 30.04.2004 r., s.114) zwana dyrektywą klasyczną; Dyrektywa 2004/17/WE Parlamentu Europejskiego i Rady z 31.03.2004 r. koordynująca procedury udzielania zamówień publicznych przez podmioty działające w sektorach gospodarki wodnej, energetyki, transportu i usług pocztowych (Dz. Urz. UE L 134 z 30.04.2004 r., s.114) zwana dyrektywą sektorową; Dyrektywa 2007/66/WE Parlamentu Europejskiego i Rady z 11.12.2007 r. zmieniająca dyrektywy Rady 89/665/EWG i 92/12/EWG w zakresie poprawy skuteczności procedur odwoławczych w dziedzinie udzielania zamówień publicznych (Dz. Urz. UE L 335 z 20.12.2007 r., s.31) zwana dyrektywą odwoławczą;

⁵ Progi, powyżej których zastosowanie znajdują uregulowania prawa europejskiego są następujące zgodnie z Rozporządzeniem Komisji (UE) nr 1336/2013 z 13.12.2013 r. zmieniającym dyrektywy Parlamentu Europejskiego i Rady 2004/17/WE, 2004/18/WE i 2009/81/WE w odniesieniu do progów obowiązujących w zakresie procedur udzielania zamówień publicznych (Dz. Urz. UE L 335 z 14.12.2013 r., s. 17) i wynoszą: dla robót budowlanych: 5 186 000 Euro, dla dostaw i usług a) w jednostkach samorządu terytorialnego (w uproszczeniu): 134 000 Euro b) w administracji rządowej (w uproszczeniu): 207 000 Euro c) w sektorze użyteczności publicznej: 414 000 Euro. Dla zamówień o wartości poniżej powyższych progów stosuje się prawo krajowe – w Polsce ustawę z dnia 29 stycznia 2004 r. Prawo zamówień publicznych (Dz.U. z 2013 r., poz. 984, 1047, 1473 oraz z 2014 r. poz. 423, 768, 811, 915, 1146 i 1232).

⁶ Na tzw nowy pakiet legislacyjny z 2014 r. składają się: Dyrektywa Parlamentu Europejskiego i Rady 2014/24/WE z 26.02.2014 r. w sprawie zamówień publicznych, uchylająca dyrektywę 2004/18/WE (Dz. Urz. UE L 94/65) zwana dyrektywą klasyczną; Dyrektywa Parlamentu Europejskiego i Rady 2014/25/WE z 26.02.2014 r. w sprawie udzielania zamówień przez podmioty działające w sektorach gospodarki wodnej, energetyki, transportu i usług pocztowych,

Die Förderung der kleinen und mittelgroßen Unternehmer bei Vergabe öffentlicher Aufträge ist nicht nur durch deren bedeutende Rolle für die EU-Wirtschaft begründet. Wichtig ist auch ihre Innovationskraft, Flexibilität, einfache Organisationsstruktur und Fähigkeit, auf die Marktbedürfnisse schnell zu reagieren. Schließlich ist die Aktivität der KMU als Auftragnehmer bei öffentlichen Aufträgen auch für diese Unternehmen selbst vorteilhaft, da sie dadurch ihre Erträge erhöhen können und zur Suche nach innovativen Lösungen angeregt werden⁷. Zugleich werden in den unter anderem im Auftrag der Europäischen Kommission erstellten Studien und in europäischen Branchenberichten davon in polnischen Berichten, auf zahlreiche Hindernisse beim Zugang der KMU zum Markt für öffentliche Aufträge hingewiesen:⁸

- Der Auftragsbereich ist zu groß für die Kapazitäten und das Wirtschaftspotential eines KMU,
- Es bestehen nur unzureichende Informationsquellen über zu vergebende öffentliche Aufträge,
- Es werden übermäßig hohe Anforderungen in Bezug auf die Finanzkraft des Auftragnehmers sowohl in der Phase der Bewerbung um einen öffentlichen Auftrag als auch in der Ausführungsphase gestellt; es gibt zu wenig Zeit für die Erstellung der Ausschreibungsdokumentation,
- Es werden zusätzliche Anforderungen z.B. in Bezug auf Verfügung über entsprechende Zertifikate formuliert,
- Hohe Kosten der Erlangung der erforderlichen Zertifikate, Kauttionen und Sicherheiten für die ordnungsmäßige Auftragserfüllung,
- Zahlungsverzögerungen,
- Unterauftragnehmer statt Auftragnehmer,
- diskriminierende Kriterien bei Auswahl der Auftragnehmer,
- unklare und unpräzise Kriterien zur Angebotsbewertung.

uchylająca dyrektywę 2004/17/WE (Dz. Urz. UE L 94/243) zwana dyrektywą sektorową; Dyrektywa Parlamentu Europejskiego i Rady 2014/23/WE z 26.02.2014 r. w sprawie udzielania koncesji (Dz. Urz. UE L 94/1).

⁷ S. Arrowsmith, *The Law of Public and Utilities Procurement*, Sweet and Maxwell 2005, rozdział 19; N. Hatzis, *The legality of SME development policies under EC procurement law* [w:] S. Arrowsmith, P. Kunzlik, *Social and Environmental Policies in EC Procurement Law*, Cambridge 2009, s. 346; J. Arnould, *Secondary Policies in Public Procurement: The Innovations of the New Directives*, PPLR 2004, Nr 13, s. 187; G. O'Brien, *Public Procurement and Small and Medium Sized Enterprises*, PPLR 1993, Nr 2, s. 82; A. Erridge, *Involvement of SMEs in Public Procurement*, PPLR 1998, Nr 7, s. 37; M. Burgi *Small and Medium Sized Enterprises and Procurement Law – European Legal Framework and German Experiences*, PPLR 2007, Nr 16, s. 284.

⁸ *Evaluation of SMEs access to public procurement markets in the EU*, DG Enterprise and Industry, Final report, Bruksela, 2010 r.; *European Code of best practices facilitating access by SMEs to public procurement contracts*, Bruksela 2008, SEC (2008) 2193; wcześniejsze raporty: *Evaluation of the SMEs access to public procurement markets in the EU*, DG Enterprise and Industry, Bruksela 2007; *The access of SMEs to public procurement contracts*, DG Enterprise and Industry, Bruksela 2004; w Polsce najważniejsze znaczenie posiada raport pt *Nowe podejście do zamówień publicznych: zamówienia publiczne a małe i średnie przedsiębiorstwa, innowacje i zrównoważony rozwój*, raport przyjęty przez Radę Ministrów w dniu 8 kwietnia 2008

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass neben den rechtlichen Lösungen zur Förderung der Beteiligung der KMU an öffentlichen Aufträgen die Verbreitung der guten Praktiken zur Erhöhung der Beteiligung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen an bestimmten regionalen und Überregionalen Verfahren notwendig wäre.

Zweck dieses Beitrags ist es, die im Rahmen des Systems zur Vergabe öffentlicher Aufträge verfügbaren rechtlichen Instrumente zur Förderung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen zu beschreiben und zu versuchen, eine Antwort auf die Frage zu finden, ob eine Unterstützung für den KMU-Sektor zur Erhöhung der Innovationen beitragen kann.

Freiheiten des Binnenmarktes und öffentliche Aufträge

Hauptgrundsätze der öffentlichen Aufträge sind die Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung aller Verfahrensteilnehmer. Diese Grundsätze, die aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union abgeleitet sind,⁹ sind ebenfalls in der Präambel und im Inhalt der Richtlinien über öffentliche Aufträge enthalten.¹⁰

Der Gleichbehandlungsgrundsatz bedeutet, dass alle Unternehmer gleich zu behandeln sind und alle Formen der direkten oder indirekten Diskriminierung rechtswidrig sind¹¹. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nennt viele Formen der Diskriminierung bei Vergabe öffentlicher Aufträge, die sich beispielsweise auf die Staatsangehörigkeit des Unternehmers¹² beziehen.

Die Ausschließungen von der Pflicht zur Anwendung der grundlegenden Freiheiten sind im Vertrag erschöpfend aufgezählt und sie beziehen sich beispielsweise auf den Schutz öffentlicher Interessen oder der öffentlichen Gesundheit. Die vertraglichen Rechtsregelungen sehen keine Präferenzen bei Behandlung kleiner und mittelgroßer Unternehmen vor. Die wesentlichen Freiheiten des Binnenmarkts beziehen sich auf die Industriepolitik der EU, damit also auch auf die für Unternehmer relevanten Regelungen. Für die Vergabe öffentlicher Aufträge spielt also eine wesentliche Rolle die Festlegung der Aufgaben des Staates in der nationalen Wirtschaft eines

⁹ Art 18, Traktat o Funkcjonowaniu Unii Europejskiej, Dz.Urz UE C 115.

¹⁰ Art. 2 dyrektywy 2004/18/EC and Art. 10 dyrektywy 2004/17/EC.

¹¹ P. Craig, G. Burca, EC Law. Text, Cases and Materials, Oxford 2010; S. Arrowsmith, The Law of Public and Utilities Procurement, Sweet and Maxwell 2005, s. 462; R. Nielsen, S. Treumer, The New Public Procurement Directives, Copenhagen 2005, s. 59; J. Galster, C. Mik, Podstawy europejskiego prawa wspólnotowego. Zarys wykładu, 1996, s.187; A. Cieśliński, Wspólnotowe prawo gospodarcze, CH Beck 2010; A. Sołtysińska, Europejskie prawo zamówień publicznych, Zakamycze 2006, s. 107.

¹² C-260/04 Commission v. Italy [2007] ECR I-7083, par. 23; C-470/99 Universale Bau [2002] ECR I-11617, par. 91; połączone sprawy C-21/03 and C-34/03 [2005] Fabricom ECR I-1559, par. 27; C-264/99 Commission v. Italy [2000] I-4417; C-243/89 Commission v. Denmark [1999]; C-513/99 Concordia Bus Finland ECR [2002] I-7213; C-458/03 Parking Brixen [2005] ECR I-8612; C-410/04 ANAV [2006] ECR I-3303.

Mitgliedstaates und Trennung der Rollen des Staates als Einkäufer und als Gesetzgeber. Als Einkäufer bezweckt der Staat die Vornahme der günstigsten Anschaffung einer Ware oder Dienstleistung, als Gesetzgeber strebt er nach Instrumentalisierung der öffentlichen Aufträge und Umsetzung diverser strategischer Ziele durch Ausgabe öffentlicher Mittel. Daher bleibt offen die Frage, inwieweit können die Mitgliedsstaaten angesichts der bestehenden Regelungen des UE-Rechts zusätzliche Ziele umsetzen, beispielsweise die kleinen und mittelgroßen Unternehmen bei Ausführung des Systems zur Vergabe öffentlicher Aufträge fördern¹³.

Eine weitere interessante Forschungsfrage bezieht sich auf die Förderung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen im Kontext der öffentlichen Beihilfen. Die öffentliche Beihilfe ist grundsätzlich verboten, da sie die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Europäischen Binnenmarkt stören kann. Die zulässigen Ausnahmen werden in den besonderen Rechtsregelungen detailliert bestimmt. Aus diesem Grund wurden die italienischen regionalen Präferenzen, die 30% öffentlicher Aufträge für die in den südlichen Regionen Italiens (Mezzogiorno) eingetragenen Unternehmen reservieren, durch den Europäischen Gerichtshof als rechtswidrige regionale Präferenzen und unerlaubte öffentliche Beihilfe eingestuft.¹⁴

Das Konzept zum freien und unbeschränkten Wettbewerb wird bei öffentlichen Aufträgen durch Grundsatz der Auswahl des besten Angebotes zum günstigsten Preis präzisiert. Dies ist der Grundsatz *best value for money*. Die Auftraggeber sind also verpflichtet, bei Vergabe öffentlicher Aufträge vor allem die wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen. In der Praxis nutzten die Mitgliedsstaaten mehrmals das System zur Vergabe öffentlicher Aufträge zur Umsetzung ihrer nationalen protektionistischen Politik. Aufgrund der zahlreichen vor dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahren wurden die Landespräferenzen als mit dem EU-Recht nicht übereinstimmend aufgehoben¹⁵. Manche außenwirtschaftliche Aspekte, zum Beispiel Umweltschutz und Präferenzen für Behinderte, wurden jedoch in den letzten Jahren in den rechtlichen Regelungen für öffentliche Aufträge direkt enthalten. Die Berücksichtigung dieser zusätzlichen Kriterien zeugt von der Änderung der früheren Einstellung zu öffentlichen Aufträgen, bei der lediglich die Umsetzung wirtschaftlicher Ziele zulässig war. Infolge der europäischen Debatte wurde in der

¹³ S. Arrowsmith, Application of the EC Treaty and directives to horizontal policies: a critical overview w: S. Arrowsmith, Kunzlik (red.), Social and Environmental Policies in EC Procurement Law, Cambridge 2009, s. 147–248.

¹⁴ C-21/88 Du Pont de Nemours [1999] ECR I-889; S. Arrowsmith, Application of the EC Treaty and directives to horizontal policies: a critical overview w: S. Arrowsmith, Kunzlik (red.), Social and Environmental Policies in EC Procurement Law, Cambridge 2009, s. 152–156.

¹⁵ A. Górczyńska, Zasady wspólnotowego prawa zamówień publicznych w: M. Królikowska-Olczak (red) Prawo europejskie w systemie polskiej gospodarki, Difin 2005; C-275/98 (Unitron Scandinavia) ECR [1999] I-8291, par. 31–32; C-45/87 ECR [1988] I-4929, par. 26; C-3/88 (Re Data Processing) ECR [1989] p. 4035; C-16/98 ECR [2000], p. 111; C-225/98 [2000] p. 83

neuen Richtlinie aus dem Jahr 2014, sowohl in der Präambel als auch im Wortlaut der Richtlinie, die Zulässigkeit der Anwendung nicht nur der Umweltpräferenzen sondern auch der sozialen Präferenzen und Präferenzen für kleine und mittelgroße Unternehmen, angenommen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Effektivität des neuen Systems zur Vergabe öffentlicher Aufträge, das im Sinne der neuen Regelungen zum Beispiel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder Verringerung der Marktschwankungen dienen kann.

In Bezug auf die Förderung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen bei Vergabe öffentlicher Aufträge ist darauf hinzuweisen, dass bereits in der aktuellen Rechtslage die zu diesem Zweck dienenden Mittel verfügbar sind. Nach der Implementierung der neuen Richtlinie werden diese Methoden bereinigt und in den geltenden Rechtsvorschriften direkt enthalten.

***Soft Law* – Regelungen in Bezug auf kleine und mittelgroße Unternehmen**

Die Rolle der kleinen und mittelgroßen Unternehmen und deren Bedeutung für das System zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist in keinem der EU-Rechtsakte geregelt. Die Europäische Kommission veröffentlichte lediglich die Anweisungen zur Förderung der kleinen und mittelgroßen Unternehmer, in denen die Bedeutung des besseren Zugangs für die KMU zu öffentlichen Aufträge betont ist.¹⁶ Im Jahre 2008 beschloss die Europäische Kommission den sog. *Small Business Act for Europe*, der als Ausdruck des politischen Willens zur Unterstreichung der Schlüsselrolle der KMU für die EU-Wirtschaft zu betrachten ist¹⁷. Der Zweck vom *Small Business Act* ist es, den Unternehmensgeist zu fördern sowie die KMU durch Beheben der Entwicklungsbarrieren zu unterstützen. Im November 2011 präsentierte die Kommission ihre neue Stellungnahme zu den kleinen und mittelgroßen Unternehmen in einem Dokument, der eine Aktualisierung vom *Small Business Act* war. Im Dokument wurde die bisher umgesetzten Initiativen zusammengefasst und Vorschläge zu künftigen Rechtslösungen, zum Beispiel in Bezug auf die elektronischen Rechnungen oder Zahlung von Verbindlichkeiten ggü. KMU innerhalb von 30 Tagen, unterbreitet. Die Vorschläge betrafen ebenfalls die Reduzierung der administrativen

¹⁶ Council Resolution on the action programme for SMEs, OJ 1986, C 287/1; European Commission, Draft Resolution of the Council concerning the action programme for SMEs, COM (86) 445 final; European Commission, “Promoting SMEs Participation in Public Procurement in the Community”, COM (90) 166 final, s. 2; Council Decision 2000/819/EC on a multiannual programme for enterprise and entrepreneurship and in particular for small and medium-sized enterprises, OJ 2000, L 333/84

¹⁷ Communication from the Commission to the Council, the European Parliament, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions “Think Small First”: A Small Business Act for Europe, Brussels, 25.06.2008, COM (2008) 394 final.

Hindernisse für Unternehmen und Untersetzung deren gemeinsamen Bewerbungen um Auftragsvergabe.

2008 wurde der „Europäischer Kodex für die besten Praktiken zur Erleichterung der KMU des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen“ veröffentlicht. Der Zweck dieses Dokuments ist es, die Grundlagen zur Unterstützung der Auftraggeber zwecks Entwicklung der Strategien und Programme zur Erleichterung der Beteiligung der KMU an den Ausschreibungen, zu schaffen. Eine wesentliche Rolle spielt dabei auch die Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2011 *“The Single Market Act: Twelve levers to boost growth and confidence”*, in dem die Bedeutung der KMU für den Aufbau des Binnenmarktes betont ist.¹⁸

2011 wurden die Vorschläge zu neuen EU-Richtlinien über öffentliche Aufträge angenommen, die im Februar 2014 endgültig verabschiedet wurden.¹⁹ Die Frist für deren Einführung in die nationale Rechtsordnung jedes Mitgliedsstaates läuft im April 2016 ab. Die neuen Richtlinien fügen sich in die Strategie Europa 2020 ein²⁰, die eindeutigen Feststellungen zur Schlüsselrolle der öffentlichen Rolle in der Europäischen Union nicht nur als Form der Ausgabe der öffentlichen Mittel sondern auch als Instrument zur Förderung der innovativen Wirtschaft und Umweltschutzmaßnahmen enthält. Das neue legislative Paket hat also zum Zweck, die finanziellen und administrativen Barrieren beim Zugang zum System zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschaffen. Es dient zur Flexibilisierung von Vergabeverfahren, Elektronisierung von Aufträgen sowie der Förderung von Innovationen auch durch Erweiterung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen für kleine und mittelgroße Unternehmen. Eine kritische Analyse der neuen Rechtsakte erweckt zwar Bedenken in Bezug auf die Chancen auf vollständige Umsetzung der neuen Prämissen. Dennoch ist im System zur Vergabe öffentlicher Aufträge zum ersten Mal auf die rechtlich zulässigen Formen der Förderung der KMU Bezug genommen.

Analyse der ausgewählten Rechtsregelungen zur Förderung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen bei Bewerbung um Vergabe öffentlicher Aufträge.

In der geltenden Rechtslage gibt es keine Möglichkeit der direkten Anwendung der Präferenzen für KMU. Es bestehen diverse Formen der Aktivitäten des Veranstalters eines Verfahrens über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags, die Lösungen zur Erhöhung der Beteiligung der KMU am Vergabeverfahren *de facto* einführen. Daher kann die Einführung der

¹⁸ Communication of the Commission from 13 April 2011 *“The Single Market Act: Twelve levers to boost growth and confidence,”* COM (2011) 206 final.

¹⁹ Dyrektywy przywołane w przypisie nr 5.

²⁰ *“Europe 2020 strategy for smart, sustainable and inclusive growth”*, COM (2010) 2020.

tatsächlichen Übersichtlichkeit bei Vergabeverfahren, die Reduzierung der finanziellen Anforderungen und Einführung eines Systems zur Schulung der sich mit öffentlichen Aufträgen befassenden Mitarbeiter die Beteiligung der KMU an öffentlichen Aufträgen schon jetzt wesentlich erhöhen.

Aufteilung eines öffentlichen Auftrags

Die aktuell geltenden EU-Richtlinien aus dem Jahr 2004 lassen die Aufteilung eines öffentlichen Auftrags zu.²¹ Diese Lösung erhöht bestimmt die Attraktivität der öffentlichen Aufträge für den KMU-Sektor. Die Auftraggeber dürfen jedoch die Aufträge zu diesem Zweck nicht teilen, um die Anwendung der für öffentliche Aufträge relevanten Vorschriften zu beschränken bzw. sie ausschließen zu können. Die EU-Richtlinie aus dem Jahr 2014 betont auch die Bedeutung der Aufteilung der eines öffentlichen Auftrags, wobei der Auftraggeber die Nichtvornahme einer Auftragsaufteilung entsprechend zu begründen hat. Dies bedeutet, dass die neue Richtlinie aus dem Jahr 2014²² den Grundsatz der Aufteilung öffentlicher Aufträge einführt und alle Abweichungen davon detailliert zu begründen sind. Zweck der vorgenannten Regelung ist eben die Erhöhung der Beteiligung der KMU an öffentlichen Aufträgen.

Das Vergaberecht regelt in Art. 32 die Möglichkeit der Aufteilung öffentlicher Aufträge. Der Wert eines Auftrags ist jedoch nicht für jeden Auftragsteil sondern für die Gesamtheit der Auftragsteile zu berechnen. Dies bedeutet, dass die Aufteilung einer Auftrags zur Umgehung der gesetzlichen Vorschriften der Nichtanwendung des EU-Rechts wegen der Unterschreitung der sog. EU-Schwellen unzulässig ist.

Die Verbreitung der Aufteilung öffentlicher Aufträge ist grundsätzlich als positiv zu bewerten. Diese Frage soll jedoch immer in der Beschreibung des Auftragsgegenstandes detailliert geregelt werden, so dass auch die Anforderungen im Bereich der Qualifikationen eines Auftragnehmers (insbesondere die Finanzkraft) und die Kautionshöhe verhältnismäßig zum anfallenden Auftragsteil gestellt werden.

Untervergaben

Die KMU beteiligen sich oft an Vergabeverfahren als Nachauftragnehmer, selbst dann, wenn eine selbständige Bewerbung um Auftragsvergabe aus wirtschaftlicher Sicht für sie vorteilhafter wäre. Bei öffentlichen Aufträgen mit einem großen Auftragswert sind die KMU

²¹ Art. 9(5) dyrektywy 2004/18/EC oraz art. 17(6) (a) dyrektywy 2004/17/EC.

²² Dyrektywa 2014/24/EU, Preambuła (30).

jedoch nicht in der Lage, die Qualifizierungskriterien zur Teilnahme am Vergabeverfahren, zum Beispiel aus finanziellen oder Organisationsgründen, zu erfüllen. In dieser Situation scheint die Beteiligung am Vergabeverfahren als Nachauftragnehmer eine günstigere Lösung zu sein. Sie sichert zwar weniger Gewinn, ermöglicht aber die Ausführung des öffentlichen Auftrags.

Nach Maßgabe der Regelungen der neuen Richtlinie 2014/24/EU dürfen die EU-Mitgliedsstaaten einem Auftragnehmer ermöglichen, seine Zahlungsansprüche aus Ausführung eines öffentlichen Auftrags direkt beim Auftraggeber geltend zu machen. Diese Rechtslösung, die seit kurzem auch im polnischen Recht präsent ist, verstärkt erheblich die Position eines Unterauftragnehmers und stellt eine wichtige Anreize für die KMU dar.

Die letzte Änderung des polnischen Vergaberechts²³ bestimmt in Art. 26 Abs. 2b, dass ein Auftragnehmer das Wissen und die Erfahrung, das technische Potential, die Qualifikationen der Drittpersonen sowie die Finanz- und Wirtschaftskraft anderer Unternehmen, abgesehen von dem Rechtsverhältnis der Parteien, in Anspruch nehmen darf. In diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachzuweisen, dass er über diese Bestände im Laufe der Auftragsausführung verfügen wird. Insbesondere hat der Generalauftragnehmer eine schriftliche Verpflichtung seines Unterauftragnehmers, in dem er dem Generalauftragnehmer seine Bestände (z.B. Personal, Geräte) zur Auftragsausführung überlassen wird, vorzulegen. Ferner hat der seine Bestände überlassende Unterauftragnehmer für einen wegen der Nichtüberlassung dieser Bestände entstandenen Schaden mit dem Auftragnehmer gesamtschuldnerisch zu haften (es sei denn, dass diese Nichtüberlassung vom Unterauftragnehmer nicht zu vertreten ist). Diese Änderung hat es also zum Zweck, die Unterauftragnehmer zu disziplinieren, damit sie den Auftrag zusammen mit dem Generalauftragnehmer tatsächlich ausführen, Missstände zu eliminieren, bei denen alle Auftragnehmer in demselben Vergabeverfahren die Bestände desselben Unterauftragnehmers anmelden, und auch die Fälle auszuschließen, wenn sich der Unterauftragnehmer vor der Kooperation drückt und damit die Ausführung des Hauptauftrags verzögert. In der früheren Rechtslage waren die Fälle der Manipulation mit den Untervergaben zur Erlangung eines öffentlichen Auftrags und Ausschaltung der Wettbewerber leider sehr gut bekannt.

Die Rolle der Untervergabe für die Erhöhung der Effektivität öffentlicher Aufträge und Beteiligung der KMU darf man jedoch nicht überschätzen. Eine Untervergabe bedeutet nicht immer die hohe Qualität der Auftragsausführung. Sie beschränkt die Einnahmen der als Unterauftraggeber tätigten Unternehmen und schließt Manipulationen und Angebotsabsprachen nicht aus. Die

²³ Ustawa z dnia 29 sierpnia 2014 r. o zmianie ustawy – Prawo zamówień publicznych (Dz.U. 2014 poz. 1232) - weszła w życie 19 października 2014 r.

Untervergabe kann also als Heilmittel für alle bei Ausführung öffentlicher Aufträge auftretenden Probleme nicht betrachtet werden. Diese Probleme sind insbesondere im Bausektor in Polen deutlich sichtbar. Der Einsatz der Mittel aus EU-Fonds zog zusätzlich die restriktiven Organisations- und Terminregelungen im Bereich der Ausführung der Bauleistungen nach sich. Dabei waren zahlreiche Konkurse bei den Unterauftragnehmern zu verzeichnen. Einige Ursachen dafür waren die Bewertung der Angebote nur nach dem Kriterium des niedrigsten Preises und der Preiskampf unter den Unternehmern aus der Baubranche. Die gesetzlichen Lösungen zur Einführung der Möglichkeit der Geltendmachung der finanziellen Ansprüche direkt bei der Generaldirektion für Straßen und Autobahnen erzeugten zahlreiche Probleme im Zusammenhang mit der Beweisführung für den Unterauftragnehmer-Status und mit der Annahme eines mangelhaften Rechtsaktes, der in seiner ursprünglichen Fassung mit dem Grundsatz des Verbotes der Gewährung der selektiven öffentlichen Beihilfe *de facto* im Widerspruch stand.²⁴

Rahmenverträge

Laut den EU-Richtlinien²⁵ darf ein Auftraggeber einen Rahmenvertrag mit mehreren Wirtschaftsträgern schließen. Diese Regelung kann also als Form der Unterstützung für KMU betrachtet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Auftrag nicht nur von einem Rahmenvertrag umfaßt ist sondern auch dann, wenn die Auftragsaufteilung zulässig ist.

Im polnischen Recht lassen die Rahmenaufträge, die in Art. 99 des Vergabegesetzes geregelt sind, einen Rahmenvertrag nach Durchführung einer unbeschränkten bzw. Beschränkten Ausschreibung oder eines Verhandlungsverfahrens bei Veröffentlichung der Bekanntgabe der Ausschreibung zu schließen. Ein Rahmenvertrag wird mit einem oder mit mehreren Unterauftragnehmern für 4 Jahre geschlossen. Hauptziel des Rahmenvertrages ist es, die Grundsätze und Bedingungen und insbesondere die Preise für den Einkauf der Waren oder Dienstleistungen, die für den im Vertrag genannten Zeitraum gelten werden, festzulegen. So werden die Aufträge im Rahmen eines Rahmenvertrages nach den vereinfachten Grundätzen erteilt. Andererseits können die kleinen und mittelgroßen Unternehmen die negativen Folgen eines beispielsweise durch ein lokales Krankenhaus geschlossenen Rahmenvertrages verspüren. Wenn sich ein Unternehmen an einem Rahmenvertrag nicht beteiligt, hat es über lange Zeit keinen Zugang zu den durch diesen Auftraggeber zu vergebenden öffentlichen Aufträgen.

²⁴ Dz.U. z 2012, poz. 891.

²⁵ Art. 32 dyrektywy 2004/18/EC oraz art. 14 i 40 (3)(i) dyrektywy 2004/17/EC.

Funktionsbeschreibung des Auftragsgegenstandes

Eine der Weisen der Beschreibung des Auftragsgegenstandes ist die Charakteristik deren Funktionen.²⁶ Die Richtlinien lassen nicht nur eine detaillierte Beschreibung der technischen Spezifikationen und der Standards des Auftragsgegenstandes sondern auch dessen Beschreibung die im Kontext dessen Bestimmung erstellt wird, zu. Deswegen kann der Auftraggeber, der eine Funktionsbeschreibung des Auftragsgegenstandes von Auftragnehmern verlangt, bedeutend mehr innovative Lösungen angeboten bekommen, als diejenigen Lösungen, die allgemein auf dem Markt erhältlich sind. Die Funktionsbeschreibung des Auftragsgegenstandes ist für innovative kleine und mittelgroße Unternehmen, insbesondere aus der IT-Branche, zweifelsfrei förderlich.

Die zweite Möglichkeit der Förderung der Innovationsfähigkeit ist die Zulässigkeit von Variantenlösungen, wobei der Auftraggeber die gemeinsamen Mindestanforderungen für Variantenlösungen sowie die Form deren Präsentation festzulegen hat.

Auch im polnischen Recht besteht die Möglichkeit, eine Funktionsbeschreibung des Auftragsgegenstandes erstellen zu lassen. Diese Methode erleichtert zweifelsfrei die Gewinnung von Waren und Dienstleistungen, die die Anforderungen des Verfahrensveranstalters erfüllen, sie fördert Innovationsfähigkeiten und damit den KMU-Sektor, der oft die an die Erwartungen des Auftraggebers angepassten flexiblen Lösungen anbieten kann.

Unternehmenskonsortien

Nach den Vorschriften sowohl des europäischen²⁷ als auch polnischen²⁸ Rechts dürfen sich Unternehmer über einen öffentlichen Auftrag gemeinsam bewerben. Sie haben jedoch einen Bevollmächtigten zu deren Vertretung im Vergabeverfahren und beim Vertragsabschluss zu bestellen.

Eine detaillierte Regelung der Frage der Unternehmenskonsortien erfolgt auf nationaler Ebene. Diese Regelung kann unterschiedliche Rechtsformen annehmen. Ein Auftraggeber darf jedoch gewisse spezifische Bedingungen der Beteiligung der Konsortien an einem Vergabeverfahren festlegen und zum Beispiel eine bestimmte Rechtsform der Geschäftsaktivitäten zwecks Erfüllung des Ausführungsvertrages empfehlen. Die neue Richtlinie 2014/24/EU bestimmt zusätzlich, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren für die gruppenweise wirkenden Unternehmen verhältnismäßig sein und durch objektive Ursachen begründet werden

²⁶ Art. 53(1) dyrektywy 2004/18/EC oraz art. 55(1) dyrektywy 2004/17/EC.

²⁷ Art. 4 (2) dyrektywy 2004/18/EC.

²⁸ Art. 23 ustawy z dnia 29 stycznia 2004 Prawo zamówień publicznych

müssen.²⁹ In diesem Kontext dürfen auch KMU Konsortien bilden. In dieser Weise kann die Verschmelzung der Potentiale mehrerer Wirtschaftsträger die gemeinsame Bewerbung um Vergabe eines öffentlichen Auftrags ermöglichen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Konsortiums-Mitglieder für die Verpflichtungen des Konsortiums gesamtschuldnerisch haften. Deswegen haben die KMU die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen den Konsortiums-Mitgliedern möglichst präzise zu regeln.

Elektronische öffentliche Aufträge

Der Zweck der elektronischen öffentlichen Aufträge ist Förderung billiger, schneller und übersichtlicher Methoden der Vergabe öffentlicher Aufträge.³⁰ Die Europäische Digitale Agenda – das wichtigste Strategiepapier zur Bestimmung der Förderung der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien weist ebenfalls auf die Bedeutung der Weiterentwicklung der auf dem elektronischen Weg zu vergabenden öffentlichen Aufträge hin³¹. Die anderen Strategiedokumente forderten schon seit langem die Erhöhung des Anteils der E-Aufträge an der Gesamtzahl der Vergabeverfahren.³² Zur Förderung der E-Aufträge wurden beispielsweise folgende Lösungen vorgeschlagen: Veröffentlichung aller Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge (abgesehen von deren Wert) auf der Internetseite des Auftraggebers, Erstellung der nationalen Website über Vergabeverfahren, Entwicklung der gemeinfreien spezialisierten Suchmaschinen für öffentliche Aufträge³³.

Im Rahmen des neuen legislativen Pakets werden auch zahlreiche Lösungen zur Verbreitung von E-Aufträgen gefördert. Gemeint ist hier insbesondere die Erhöhung der Anzahl von Vergabeverfahren, die völlig online geführt werden, Einführung neuer Instrumente wie zum Beispiel das E-Cetris System, das als elektronisches Depot für Zertifikate und andere Dokumente, die von Auftragnehmern durch Auftraggeber verlangt werden, gilt³⁴. Erwogen wird auch die Entwicklung einer für die ganze Europäische Union gemeinsamen elektronischen Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge³⁵.

²⁹ Dyrektywa 2014/24/EU, Preambuła oraz art. 16 i art. 71.

³⁰ Art. 1(7), (13), Art. 33, Art. 42(1), (4), (5), Art. 54 dyrektywy 2004/18/EC; Art. 1(5), (6), (12), Art. 15, Art. 48(1), (4), (5), Art. 54 oraz Art. 56 dyrektywy 2004/17/EC.

³¹ Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions Digital Agenda for Europe, COM (2010) 245.

³² The European Commission, Action Plan for the implementation of the legal framework for electronic public procurement, SEC (2004) 1639.

³³ "The Code of the Best Practices...", s. 11.

³⁴ Dyrektywa 2014/24/EU, Preambuła (33).

³⁵ Alvarez Jose Maria, Labra Jose Emilio, Cifuentes Francisco, Alor-Hernandez Giner, D Sanchez Cuaquemoc, Luna Jaime Alberto Guzman, Towards a Pan-European E-procurement Platform to Aggregate, Publish and Search Public

Die im polnischen Recht geltenden rechtlichen Regelungen über elektronische öffentliche Aufträge, die die Grundsätze der elektronischen Versteigerungen, elektronischen Auktionen und des dynamischen Beschaffungssystems regeln, scheinen ausreichend aber wenig verbreitet zu sein.³⁶ In Polen wurde kein Anreizsystem zu deren Weiterverbreitung entwickelt. Erfahrungen der Auftraggeber bei der Veranstaltung der elektronischen Vergabeverfahren weisen auf bedeutende Einsparungen (zum Beispiel bei Anschaffung vom Bürobedarf von 15-20%), niedrigeres Fehlerrisiko und Erhöhung der Übersichtlichkeit der Vergabeverfahren hin. Die Verbreitung der E-Aufträge kann auch Vergabeverfahren bei den KMU popularisieren.

Wirtschaftlich günstigstes Angebot als Hauptkriterium zur Beurteilung der Angebote

Ein Anreiz für Unternehmer zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren ist auch solche Festlegung der Kriterien zur Angebotsbewertung, die sich nicht nur auf den niedrigsten Preis beziehen. In Polen konnte man lange Zeit sogar von der Pathologie des niedrigsten Preises reden, da dies bei den meisten Vergabeverfahren das Hauptkriterium zur Angebotsbewertung war. Die EU-Richtlinien und polnisches Recht gaben dem Auftraggeber immer die Wahl: als Kriterium zur Angebotsbewertung galt entweder der niedrigste Preis oder das wirtschaftlich günstigste Angebot verstanden als Preis und die durch den Auftraggeber zusätzlich ausgewählten Bewertungskriterien.

Bei Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebotes kann der Auftraggeber bei der Angebotsbewertung neben dem Preis auch soziale und Umweltaspekte, Kundendienst, technische Parameter, Funktionalität, Ausführungsfrist, Betriebskosten und auch Innovation in Erwägung ziehen. Innovation erscheint zum ersten Mal als Bewertungskriterium im polnischen Recht erst infolge der letzten Änderungen aus dem Jahre 2014, dies ist jedoch ein Anzeichen dafür, dass die Bedeutung der Innovationsaspekte in öffentlichen Aufträgen hervorgehoben wird. Ferner kann nach dem veränderten Gesetz das Niedrigstpreis-Kriterium ausschließlich dann Anwendung finden, wenn der Auftragsgegenstand allgemein erhältlich ist und die bestimmten Qualitätsstandards für ihn gelten. Der Auftraggeber hat zusätzlich in einer Anlage zum Verfahrensprotokoll nachzuweisen, in welcher Weise die für die gesamte Zeit der Nutzung des Auftragsgegenstandes anfallenden Kosten in die Beschreibung des Auftragsgegenstandes einbezogen wurden³⁷.

Procurement Notices Powered by Linked Open Data: The MOLDEAS Approach”, International Journal of Software Engineering and Software Engineering 2012, vol. 22, issue 3, s. 365–383

³⁶ A. Górczyńska, *Elektroniczne zamówienia publiczne w: red. P. Nowak, Innowacje 2011. Nowoczesna Administracja Województwa Łódzkiego, Łódź 2011*

³⁷ Art. 91 ust. 2a w brzmieniu ustawy z dnia 29 sierpnia 2014 r. o zmianie ustawy – Prawo zamówień publicznych (Dz.U. 2014 poz. 1232)

Die neuen Richtlinien aus dem Jahr 2014 formulieren auch einen ganz neuen Grundsatz, der den Auftraggeber dazu verpflichtet, im Rahmen der Bewertung des Angebotes die Kosten für die Lebensdauer eines Produktes, einer Dienstleistung oder einer Bauleistung zu kalkulieren. Die Lebensdauer eines Produktes bezieht sich auf alle Phasen der Produktnutzung, die auf der Grundlage der gemeinsamen Methodik zu kalkulieren sind. Im Moment wurde keine gemeinsame europäische Methodik zur Kalkulation der Kosten der Lebensdauer eines Produktes beschlossen, was viele Unklarheiten in Bezug auf die Anwendung dieser Methoden und gegenseitige Anerkennung der durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber angewandten Methoden verursachen. Die juristische Ungewissheit kann zahlreiche Zweifel in Hinsicht auf die Form und den Bereich der angewandten Lösungen erwecken und dadurch den Zugang der KMU zu den Märkten für öffentliche Aufträge drastisch einschränken.

Abschließende Bemerkungen

Die Erhöhung der Teilnahme des KMU-Sektors an den Verfahren um Vergabe öffentlicher Aufträge wird die Erhöhung dessen Anteils an Erfüllung der Ausführungsverträge zweifelsfrei zur Folge haben. So wird nicht nur die Entwicklung der Unternehmen angeregt und die Folgen der Wirtschaftskrise gemildert. Es ist auch die Erhöhung des Innovationskrafts sowohl bei den Unternehmen selbst, als auch bei der Verbreitung der Innovationen bei den Waren und Dienstleistungen, die durch öffentliche Verwaltung angeboten werden, zu erwarten. Die Förderung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen kann also zur Erhöhung der wirtschaftlichen Innovationskraft der Europäischen Union beitragen.

Die in diesem Beitrag aufgezeigten Rechtslösungen stehen mit den aktuell geltenden Regeln der Wettbewerbsfähigkeit und Übersichtlichkeit bei Vergabeverfahren nicht im Widerspruch. Sie sind auch kein Ausdruck einer unerlaubten staatlichen Beihilfe. Die neuen Tendenzen zur Einbeziehung der außerwirtschaftlichen Aspekte, zum Beispiel der sozialen und Umweltaspekte ins System zur Vergabe öffentlicher Aufträge ermöglicht auch die Förderung der Innovationen und Unterstützung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen.

Dem Zweck der Förderung der Innovationen dient auch die sog. vorkommerzielle Auftragsvergabe, die den Erwerb der Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen durch den öffentlichen Sektor bedeutet. Vorkommerzielle Aufträge werden dann ausgeführt, wenn die bestimmten Bedürfnisse eines Auftraggebers mit den auf dem Markt erhältlichen Produkten nicht abgedeckt werden können. Die grundlegende Voraussetzung für die vorkommerzielle Auftragsvergabe ist die Risikoverteilung zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferer, der einen

Teil der Kosten der Forschungsarbeiten für die Erhaltung der Rechte für die Ergebnisse seiner Forschung übernimmt. Zu jeder Phase der vorkommerziellen Auftragsvergabe werden mehrere Unternehmer gleichzeitig eingeladen. Sie arbeiten an der Lösung des Problems des Auftraggebers unabhängig voneinander. Anschließend wird der öffentliche Auftrag für die Ausführung der Lösung, die die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers am besten erfüllt, vergeben³⁸. Die Förderung der Innovationskraft der KMU bei öffentlichen Aufträgen kann auf Kritik stoßen, da die Auffassung weit verbreitet ist, dass Innovationen vor allem von internationalen Konzernen aus den technologisch fortgeschrittenen Sektoren angeboten werden können. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gerade die KMU in den Sektoren Biotechnologien, IT, Elektronik, Umweltschutz, Consulting-Dienstleistungen, juristische Dienstleistungen und in der sog. kreativen Industrie, die das Geschäftsleben mit der Kunst und Kultur verbindet, am aktivsten sind.

Zum Schluss der obigen Ausführungen ist auch auf verschiedenen Aspekte der Rechtsverletzung im System zur Vergabe öffentlicher Aufträge hinzuweisen. Zu den meisten Rechtsverstößen zählen neben der Korruption und Annahme von Geschenken oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen auch Angebotsabsprachen. Dies sind rechtswidrige Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bzw. zwischen den Auftragnehmern, um das Ergebnis des Vergabeverfahrens im Voraus zu bestimmen. Abgesehen von der grundsätzlich positiven Rolle der Untervergabe, die die Teilnahme unterschiedlicher Wirtschaftsträger an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht, ist es auch zu betonen, dass eine Untervergabe bei Angebotsabreden missbraucht werden kann und sie trägt zur Verminderung der Qualität des Auftragsgegenstandes, die niedriger als die durch den Generalauftragnehmer angebotene Qualität ist. Aus diesem Grund versuchen die EU-Mitgliedsstaaten die vorgenannten Risiken auszuschließen, beispielsweise durch Verbot der Untervergabe bei innovativen Aufträgen, die hoher Qualifikationen und großen technischen Wissens des Auftragnehmers bedürfen, durch Einführung der Pflicht zur persönlichen Auftragserfüllung in Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums oder durch obligatorisches Vorlegen von Verzeichnissen der Unterauftragnehmer, die zur gesamtschuldnerischen Auftragserfüllung verpflichtet sind.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass trotz der Verabschiedung 2014 des sog. neuen legislativen Pakets das System zur Vergabe öffentlicher Aufträge weiterhin wenig effektiv ist und wird. Dieses System ist kompliziert und exzessiv ausgebaut. Trotz der grundsätzlich positiven Rolle der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erfüllt es die Funktion eines

³⁸ S.Sawin, W. Bereszko, *Innowacyjne i przedkomercyjne zamówienia publiczne*, Warszawa 2012, s. 10 i n.

übersichtlichen und effektiven Systems zum Schutz der öffentlichen Interessen nicht. Deswegen bedarf das System zur Vergabe öffentlicher Aufträge weiterer Änderungen unter Berücksichtigung der Realität des Wirtschaftslebens und des technologischen Fortschritts im Bereich der durch öffentliche Verwaltungseinrichtungen zu bestellenden Lieferungen und Dienstleistungen. Anstatt der restriktiven, bürokratischen Verfahrensregelungen hat das System zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf Funktionsbeschreibung eines Auftragsgegenstandes und Wahl der wirtschaftlich günstigsten Angebote unter Anwendung der gemeinsamen europäischen Methode zur Berechnung der Kosten der Lebensdauer eines Produktes orientiert zu werden.

Zusammenfassung:

Der Zweck des Beitrags ist eine Analyse der rechtlichen Instrumente des Systems zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Hinsicht auf Förderung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen. Die Verfasserin befasst sich auch mit der Frage, ob die Unterstützung für den KMU-Sektor zur Erhöhung der Innovationsfähigkeiten beitragen kann. Der Kapitel präsentiert die zulässigen Formen der Unterstützung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen in Bezug auf die Grundsätze der Wirkung des Binnenmarktes. Vorteilhaft für die Erhöhung des Engagements der KMU bei der Ausführung der öffentlichen Aufträge sind insbesondere die Aufteilung öffentlicher Aufträge, Untervergabe, Rahmenverträge, Funktionsbeschreibung eines Auftragsgegenstandes, Unternehmenskonsortien, elektronische öffentliche Aufträge sowie Bewertung der Angebote mit dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes. Die Unterstützung für den KMU-Sektor kann also zur Erhöhung sowohl der Innovationskraft der Unternehmen als auch der Innovation der Waren und Dienstleistungen, die durch öffentliche Auftraggeber bestellt werden, beitragen.

Schlüsselworte:

KMU, öffentliche Aufträge, Grundsätze des Binnenmarktes, Aufteilung eines öffentlichen Auftrags, Unterauftragnehmer, Angebotsbewertungskriterien

Dr. Karolina Sztobryn
Fakultät Recht und Administration
Lehrstuhl Europäisches Wirtschaftsrecht
Universität Łódź

Karolina Sztobryn *Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen im Rahmen des EU-Urheberrechts im EU-Recht¹*

Einleitung

Um Anreize zur Aufnahme innovativer Arbeiten an informatischen Produkten wie Computerprogramme zu schaffen sieht das Recht am geistigen Eigentum den Schutz immaterieller Güter, die Produkte des menschlichen Intellekts sind, vor. Dieser Schutz ist notwendig, da Computerprogramme die Entwicklung der Technik und Wirtschaft fördern. Sie sorgen für die schnelle und effektive Ausübung der alltäglichen Verrichtungen im Bereich der Unterhaltung, Wissenschaft und Informatik sowie der Tätigkeiten aus dem Bereich der Bedienung elektronischer Anlagen wie Fernseh- und Mobilfunkgeräte. Die erforderliche Nutzung von Computerprogrammen in jedem Lebensbereich erzeugt die Notwendigkeit, diese Computerprogramme vor unbefugter Verwendung ausreichend zu schützen. Deswegen beschloss der Gesetzgeber, der den Hinweisen aus dem Rechtssystem der Vereinigten Staaten dabei folgte, in Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/24/WE über den Rechtsschutz von Computerprogrammen² (weiter: Richtlinie), dass Computerprogramme genauso wie die Werke der Literatur im Sinne der Berner Übereinkunft geschützt werden sollen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Computerprogramme nicht als Werke der Literatur sondern wie Werke der Literatur, also wie eine separate Kategorie der Werke geschützt werden sollen. Einerseits haben auf den Schutz der Computerprogramme die für die Werke aller Art geltenden Vorschriften Anwendung zu finden. Andererseits gelten andere Regelungen, die sich ausschließlich auf Computerprogramme beziehen³. Diese

¹ Publikacja stanowi rezultat badań prowadzonych w ramach projektu finansowanego ze środków Narodowego Centrum Nauki przyznanego na podstawie decyzji DEC-2011/01/N/HS5/02052.

² Dyrektywa Parlamentu Europejskiego i Rady 2009/24/WE z 23.4.2009 r. w sprawie ochrony prawnej programów komputerowych (Wersja skodyfikowana) (Tekst mający znaczenie dla EOG), Dz.Urz. L 111 z 5.5.2009, s. 16-22.

³ **A. Karpowicz, Poradnik prawny dla ludzi twórczych, Warszawa 1995, s. 119.**

Rechtsschutzstruktur hat zur Folge, dass der sog. urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen an die Regelungen des Urheberrechts nur anknüpft, in Wirklichkeit aber hat er seine Eigenart.⁴

Der Zusammenhang der Schutzgrundsätze für Computerprogramme mit den allgemeinen urheberrechtlichen Regelungen macht sich vor allem in der Weise der Erlangung des Schutzes bemerkbar, da der Schutz eines Computerprogramms nach Erfüllung der Voraussetzungen, die das Programm zu diesem Schutz qualifizieren, automatisch eintritt und während der Geltungsdauer der Vermögensrechte, die die Lebenszeit des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tod umfasst, dauert⁵. Die Besonderheit eines Computerprogramms gegenüber den traditionellen Werken, die sich vor allem aus der Funktion des Computerprogramms und nicht nur aus deren Ästhetik ergeben, bedarf der Entwicklung einer separaten Rechtsregelung, die den Anforderungen und Eigenart der Computerprogramme Rechnung tragen würde.

Sachbereich des Schutzes

Auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie ist jede Ausdrucksform eines Computerprogramms urheberrechtlich zu schützen. Die Richtlinie definiert jedoch den Begriff „Computerprogramm“ nicht, sie bestimmt nur, was auf deren Grundlage geschützt werden soll. Laut Punkt 7 der Präambel zur Richtlinie umfasst der Begriff „Computerprogramm“ Programme in jeder Form, davon mit einer Hardware integrierte Programme. Dieser Begriff umfasst auch Planungsarbeiten, die zur Entwicklung eines Computerprogramms führen unter Vorbehalt, dass diese Planungsarbeiten durch das betreffende Computerprogramm zu einem späteren Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen werden können.

Der Mangel an einer präzisen Definition für diesen Begriff ist durch den spektakulären Fortschritt und die schnelle Entwicklung der Programmierung zu erklären. Dies hat zur Folge, dass die Formulierung einer Definition „für die Zukunft“ nicht möglich ist. Die Definitionen eines Computerprogramms wurden also durch Doktrin erarbeitet. Danach ist ein Computerprogramm ein Satz von Hinweisen (Anweisungen, Befehle), die in der für eine technische Anlage (Computer) verständlichen Sprache formuliert sind und deren direkte bzw. indirekte Ausführung durch den

⁴ Tak też J. Barta, R. Markiewicz, *Prawo autorskie i prawa pokrewne*, Warszawa 2014, s. 91; P. Goldstein, *The EC Software Directive: A View from the United States of America* [w:] *A Handbook of European Software Law*, M. Lehman, C.F. Tapper (red.), Oxford 1993, s. 203, 214.

⁵ Art. 1 dyrektywy Parlamentu Europejskiego i Rady 2006/116/WE z 12.12.2006 r. w sprawie czasu ochrony prawa autorskiego i niektórych praw pokrewnych (wersja ujednolicona), Dz.Urz. L 372 z 27.12.2006, s. 12-18.

Computer zum Erreichen durch den Urheber des Computerprogramms gesetzter Ziele führen soll⁶. Der Begriff wird auch bezeichnet als Ergebnis des intellektuellen Schaffens des Urhebers in Form einer Sprachstruktur, bestehend aus „einer unendlichen Sequenz der strikt bestimmten Verfahrensanweisungen (Funktionsverfahren), die zur Lösung einer bestimmten Aufgabe mit einer bestimmten Anzahl der Schritte und der mit einer Programmiersprache (künstliche Sprache) ausgerückten Teilaufgaben, die Informationen Daten über die Art und Struktur der Daten liefern und den im Computerspeicher für die Variablen und die Datenformen, die in diesem Bereich zu erfassen sind, reservierten Bereich bestimmen“⁷. Kurz gesagt ist das ein Satz von Anweisungen, die im Computer zum Erreichen eines bestimmten Ergebnisses direkt oder indirekt zu befolgen sind⁸. Das Computerprogramm ist auch als Maschine in Textform bezeichnet, die ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen hat⁹. Jedem Computerprogramm liegt ein Algorithmus zugrunde. Gemeint ist eher eine Reihe von Algorithmen, die eine Datenbank für das Programm bilden¹⁰. Diese Datenbank wird in den Programmcode in alphanumerischer Form umgewandelt. Nach der erfolgten Datenkompilation wird der Quellcode in einen Maschinencode in Binärform als im Computerprozessor zu verarbeitende elektrische Signale umgewandelt.¹¹ Laut Richtlinie werden ausschließlich Quellen- und Maschinencodes urheberrechtlich geschützt, da sie die Ausdrucksform eines Computerprogramms darstellen. Der Algorithmus allein wird als Idee und als dem Computerprogramm zugrundeliegendes Konzept betrachtet. Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz auf der Grundlage dieser Richtlinie keine Konzepte und Grundsätze, auf denen alle Bestandteile eines Computerprogramms basieren, einschließlich der Komponenten, auf denen Interfaces basieren. Ausgeschlossen aus dem Schutzbereich sind solche wichtige Programmteile wie Interfaces¹², Funktionssätze eines Computerprogramms, Programmiersprachen und Dateiformate, die im Rahmen eines

⁶ A. Nowicka, *Prawnoautorska i patentowa ochrona programów komputerowych*, Warszawa 1995, s. 122; M. Poźniak-Niedzielska, J. Szczotka, M. Mozgawa, *Prawo autorskie i prawa pokrewne – zarys wykładu*, Bydgoszcz-Warszawa-Lublin 2007, s. 149

⁷ J. J. Włodek, *Wynalazki wykorzystujące programy komputerowe*, Rzecznik Patentowy 2002 nr 2, s. 40.

⁸ A. Nowicka, *Prawnoautorska i patentowa ochrona...*, s. 11, T. Sieniow, W. Włodarczyk, *Własność intelektualna w społeczeństwie informacyjnym*, Lublin 2007, s. 22; Sybilla Stanisławska-Kloc [w:] *Prawo autorskie a postęp techniczny*, J. Barta, R. Markiewicz (red.), Kraków 1999, s. 54.

⁹ R. P. Merges, P. S. Menell, M. A. Lemley, *Intellectual Property in the New Technological Age*, New York 2007, s. 960-961.

¹⁰ J. Swinson, *Copyright Or Patent Or Both: An Algorithmic Approach To Computer Software Protection*, Harvard Journal of Law & Technology 1991 nr 5, s. 149; G. Rauber, *Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen*, Zurich 1988, s. 163.

¹¹ K. Świąćka, J. S. Świąćki, *Prawo autorskie i prawa pokrewne – komentarz wybór międzynarodowych aktów prawnych*, Warszawa 2004, s. 121

¹² Wyrok Trybunału Sprawiedliwości z 22.12.2010 r. w sprawie C-393/09 *Bezpečnostní softwarová asociace – Svaz softwarové ochrany v. Ministerstvo kultury*, Dz.U. C 63 z 26.2.2011, s. 8, pkt 42.

Computerprogramms zur Nutzung dessen Funktionen¹³ verwendet werden. Alle diesen Komponenten können jedoch als Werk betrachtet werden und auf der Grundlage der Richtlinie 2001/29/WE¹⁴ urheberrechtlich geschützt werden, wenn sie den Ausdruck des intellektuellen Schaffens ihres Urhebers darstellen¹⁵.

Nach Maßgabe der Richtlinie bezieht sich der urheberrechtliche Schutz ausschließlich auf diejenigen Komponenten eines Computerprogramms, die dessen Vervielfältigung in verschiedenen informatischen Sprachen¹⁶ ermöglichen und auch auf das Projektmaterial eines Computerprogramms, das in Laufe der Planungsarbeiten am Computerprogramm in Form von Anweisungen¹⁷, Flussdiagrammen, graphischen Darstellungen des Computerprogramms oder einer anderen Beschreibung des Programms, aus deren in der Endphase das Computerprogramm entsteht¹⁸. Die Dokumentation für ein Computerprogramm wird geschützt, wenn sie eine Ausdrucksform des Programms darstellt¹⁹ und so detailliert ist, dass sie alle Phasen der Arbeiten am Computerprogramm umfasst²⁰ und dadurch deren Umwandlung in ein Computerprogramm auch durch Personen, die dieses Programm nicht entwickelt haben, ermöglicht²¹.

Voraussetzungen für den Schutz

Der Schutz eines Computerprogramms entsteht mit dessen Ausdruck abgesehen von der Ausdrucksform²², zum Beispiel mit graphischen, mathematischen und auch für Menschen unleserlichen Zeichen²³. Die Ausdrücke eines Computerprogramms ist der Erfassung, die eine

¹³ Wyrok Trybunału Sprawiedliwości z 22.12.2010 r. w sprawie C-393/09 *Bezpečnostní softwarová asociace – Svaz softwarové ochrany v. Ministerstvo kultury*, Dz.U. C 63 z 26.2.2011, s. 8, pkt 42.

¹⁴ Dyrektywa Parlamentu Europejskiego i Rady 2001/29/WE z 22.5.2001 r. w sprawie harmonizacji niektórych aspektów praw autorskich i pokrewnych w społeczeństwie informacyjnym, Dz.Urz. L 167 z 22.6.2001, s. 10-19.

¹⁵ Zob. wyrok TS w sprawie C-406/10, *SAS Institute Inc.*, pkt 45; wyrok TS w sprawie C-393/09, *Bezpečnostní softwarová asociace*, pkt 44-46.

¹⁶ Wyrok TS w sprawie C-393/09, *Bezpečnostní softwarová asociace*, pkt 35.

¹⁷ B. Bandey, *Over-categorisation in copyright law: computer and internet programming perspectives*, European Intellectual Property Review 2007 nr 11, s. 463; R. Golat, *Prawo autorskie i prawa pokrewne*, Warszawa 2006, s. 70; A. Nowicka, *Prawnoautorska i patentowa ochrona...*, s. 113; M. Poźniak-Niedzielska, J. Szczotka, M. Mozgawa, *Prawo autorskie i prawa pokrewne...*, s. 150; S. Singleton, *European Intellectual Property Law*, Londyn 1996, s. 18.

¹⁸ H.-J. Ahn, *Der Urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen im Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea*, Baden-Baden 1999, s. 49-50, 52.

¹⁹ A. Szewc, G. Jyż, *Ochrona programów komputerowych, informacji i baz danych*, Bytom 2001, s. 33.

²⁰ R. Golat, *Prawo autorskie i prawa pokrewne...*, s. 70.

²¹ K. Golat, R. Golat, *Prawo autorskie w praktyce*, Warszawa 2003, s. 28; M. Poźniak-Niedzielska, J. Szczotka, M. Mozgawa, *Prawo autorskie i prawa pokrewne...*, s. 149, A. Szewc, G. Jyż, *Ochrona programów komputerowych...*, s. 36; H.-J. Ahn, *Der Urheberrechtliche Schutz...*, s. 53; J-F. Verstrynge, *Protecting Intellectual Property Rights within the New Pan-European Framework: Computer Software* [w:] *A Handbook of European Software Law*, M. Lehman, C.F. Tapper, Oxford 1993, s. 5.

²² J. Barta, R. Markiewicz, *Prawo autorskie i prawa pokrewne...*, s. 25; M. Poźniak-Niedzielska, J. Szczotka, M. Mozgawa, *Prawo autorskie i prawa pokrewne...*, s. 149;

²³ A. Szewc, G. Jyż, *Ochrona programów komputerowych...*, s. 20.

qualifizierte Ausdrucksform ist²⁴, die die Vervielfältigung des Werks und eindeutige Identifizierung des Urhebers ermöglicht, nicht gleichzustellen²⁵.

Damit ein Computerprogramm urheberrechtlich geschützt werden kann, muss es geistiges Eigentum seines Urhebers darstellen²⁶. In Erwägungsgrund 8 zur Richtlinie wird ein gewisser Bereich der Definierung der Originalität eines Computerprogramms festgelegt. Bei Feststellung, ob ein Computerprogramm ein originales Werk ist, sind keine sich auf die Qualität und Ästhetik des Programms beziehenden Tests anzuwenden²⁷. Unzulässig ist auch die Formulierung besonderer Kriterien zur Beurteilung der Schaffenskraft, wie Nutzungs- und Wirtschaftswert²⁸, Größe und Bestimmung des Computerprogramms sowie deren Ausdrucksform²⁹. Urheberrechtlich geschützt sind also Operationsprogramme, die als weniger originell als Anwenderprogramme gelten³⁰, diejenigen die sowohl in einer Quellen- als auch in der maschinellen Version ausgedrückt und sowohl abgeschlossen als auch nicht abgeschlossen³¹ sind und selbst, wenn sie ihre Funktion nicht erfüllen³².

Die Anforderung zur Erfüllung der Voraussetzungen im Bereich der Originalität durch ein Computerprogramm deutet auf Nichtanpassung der Hauptgrundsätze des Urheberrechts an die Eigenart der Computerprogramme, die eine Nutzungs- und Funktionsrolle spielen sollen hin, wobei das Kriterium des intellektuellen Schaffens des Urhebers für die Software keine besondere Bedeutung hat.

Vorbehaltene Tätigkeiten und deren Ausnahmen

²⁴ A.M. Dereń, *Własność intelektualna i przemysłowa. Kompendium wiedzy*, Nysa 2007, s. 15.

²⁵ A. Karpowicz, *Poradnik prawny...*, Warszawa 1995, s. 14.

²⁶ Zob. art. 1 ust. 3 dyrektywy 2009/24/WE.

²⁷ Preambuła dyrektywy 2009/24/WE, pkt 8.

²⁸ Por. A. Nowicka, *Prawnoautorska i patentowa ochrona...*, s. 112-113; Por. J. Barta, R. Markiewicz [w:] *Prawo autorskie i prawa pokrewne Komentarz*, J. Barta, R. Markiewicz (red.), Warszawa 2011, s. 457; M. Poźniak-Niedzielska, J. Szczotka, M. Mozgawa, *Prawo autorskie i prawa pokrewne...*, s. 151; K. Gienas [w:] *Ustawa o prawie autorskim i prawach pokrewnych*, E. Ferenc-Szydełko (red.), Warszawa 2011, s. 423.

²⁹ A.M. Dereń, *Własność intelektualna...*, s. 12; E. Nowińska, W. Tabor, M. du Vall, *Polskie prawo własności intelektualnej*, Warszawa 1998, s. 16; zob. też: A. Nowicka, *Prawnoautorska i patentowa ochrona...*, s. 70, 112-113; M. Poźniak-Niedzielska, J. Szczotka, M. Mozgawa, *Prawo autorskie i prawa pokrewne...*, s. 151; P.P. Polański, *The need for a better balance between copyright holders and the information society in the European law* [w:] *When Worlds Collide: Intellectual Property, High Technology and the Law*, M. Barczewski, M. Miłosz, R. Warner (red.), Warszawa 2008, s. 97; G. Tritton, *Intellectual property in Europe*, London 1996, s. 226.

³⁰ S.C. Daughtrey, *Reverse Engineering of Software for Interoperability and Analysis*, Vanderbilt Law Review 1994 nr 47, s. 174.

³¹ A.M. Dereń, *Własność intelektualna...*, s. 14; E. Nowińska, W. Tabor, M. du Vall, *Polskie prawo...*, s. 16.

³² A. Nowicka, *Prawnoautorska i patentowa ochrona...*, s. 112-113; M. Poźniak-Niedzielska, J. Szczotka, M. Mozgawa, *Prawo autorskie i prawa pokrewne...*, s. 151.

In Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie wurden Tätigkeiten genannt, die ausschließlich für den Berechtigten vorbehalten sind. Dies sind Tätigkeiten, deren Ausübung durch eine andere Person zur Verletzung des Rechts auf ein Computerprogramm führen kann.

Diese Tätigkeiten umfassen vor allem zeitlich unbeschränkte bzw. beschränkte Vervielfältigung eines Computerprogramms mit jeglichen Mitteln und in jeglicher Form, teilweise oder im Ganzen (Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie). Dieses Recht bezieht sich auf alle möglichen Formen und Arten der Reproduktion des Programms, davon auf die Erstellung einer Zusatzkopie eines Exemplars des Programms oder dessen Teiles, die auf jeglichem Datenträger, Festspeicher bzw. flüchtigen Speicher erfasst ist; auf die Änderung der Ausdrucksform des Programms³³, also auf die Umwandlung des Quellencodes in den Maschinencode oder umgekehrt, auf die Dekompilierung des Programms vom Maschinencode zum Quellencode³⁴ und selbst auf das Kopieren eines Papierblattes, auf dem das Programm aufgezeichnet ist. Die Gewährung dem Berechtigten vom ausschließlichen Recht auf Vornahme jeglicher Reproduktion des Programmes ist umstritten, weil ein Computerprogramm im Gegensatz zu anderen Werken grundsätzlich nicht genutzt werden kann ohne es zu kopieren³⁵. Damit die Nutzung eines Computerprogramms überhaupt möglich wird, beschloss der Gesetzgeber, dass die Bestimmung von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie nicht absolut ist und immer mit Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Art. 2 der Richtlinie zu erwägen ist. Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie bestimmt, dass Mangels besonderer vertraglicher Bestimmungen die in Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) (und Buchstabe b)) der Richtlinie genannten Tätigkeiten keiner Zustimmung des Berechtigten bedürfen, wenn sie zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Programms durch den berechtigten Käufer, einschließlich der Berichtigung festgestellter Fehler notwendig sind. Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie sichert einer Person, die das Recht auf die Nutzung eines Computerprogramms hat, dass die Erstellung einer Sicherungskopie in einem Bereich, in dem dies zur solchen Nutzung erforderlich ist, vertraglich nicht verboten werden darf. Diese Richtlinie bestimmt jedoch nicht, wie die Formulierung „zur Nutzung des Programms erforderliche Tätigkeit“ zu verstehen ist. Bei Beurteilung dieser Bedingung ist es also notwendig, den geltenden Sachverhalt unter Beachtung objektiver Kriterien zu berücksichtigen³⁶. Als solche zulässige Vervielfältigung gilt „normale“ Anwendung des Programms im Computer und deren Erprobung, Fehlerberichtigung, Änderung der Programmparameter aufgrund der Notwendigkeit der Anpassung des Programms an die

³³ M. Poźniak-Niedzielska, J. Szczotka, M. Mozgawa, *Prawo autorskie i prawa pokrewne...*, s. 153.

³⁴ H.-J. Ahn, *Der Urheberrechtliche Schutz...*, s. 84

³⁵ H. Ecija, *Intellectual Property Protection For Software In Spain*, *The John Marshall Journal of Computer & Information Law* 1996 nr 14, s. 772.

³⁶ Por. M.M. Walter (red.), *Europäisches Urheberrecht*, Wiedeń, Nowy Jork 2001, s. 194.

bestehenden Standards bzw. Anforderungen, Anpassung des Programms an neuere Hardware-Versionen oder Integrieren des Computerprogramms mit anderen Programmen³⁷. Ergibt sich also eine Vervielfältigung des Programms und Erstellung einer Sicherheitskopie aus einer normalen Nutzung eines Computerprogramms und dessen Nutzung ohne Erstellung dieser Kopie als nicht möglich, dann ist es nachzuweisen, dass diese Vervielfältigung zur Nutzung des Programms erforderlich ist³⁸. Ferner verlangt Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie, dass die Programmnutzung mit dem gesetzten Zweck des Programms übereinstimmt. Diese Bestimmung ist auch unpräzise. Der Zweck des Computerprogramms soll auch objektiv unter Berücksichtigung der Interessen der beiden Parteien, das heißt des in Bezug auf das Programm Berechtigten und des Käufers des Computerprogramms festgesetzt werden. Der Zweck des Computerprogramms kann im Vertrag³⁹, durch Erwartungen des Käufers⁴⁰ oder durch vom Hersteller des Programms angenommene Funktion des Programms festgelegt werden.

Ferner zählen zu den ausschließlichen Rechten des Berechtigten die Translation, Anpassung, Bereinigung und jegliche andere Abänderung des Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der Ergebnisse dieser Maßnahmen ohne Beeinträchtigung der Rechte der Person, die Anpassungen am Programm vornimmt (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b) der Richtlinie). Das Recht auf Translation des Programms beinhaltet die Berechtigung zur Umwandlung des Computerprogramms aus einer Sprachversion in eine andere Sprachversion oder zur Transformation des Zielcodes in den Quellcode oder umgekehrt, und auch die Berechtigung zur Erfassung der geschützten Planungsmaterialien in der Programmiersprache⁴¹. Das Recht auf Anpassung des Computerprogramms bezieht sich wiederum auf die Tätigkeiten zur Anpassung des Programms an ein anderes operationelles Programm oder eine andere Anlage bzw. auf die Bearbeitung des Programms, indem die geschützten Komponenten⁴² aus dem ursprünglichen Werk übernommen werden und neue Komponenten zur Entwicklung einer veränderten Version des Computerprogramms hinzugefügt werden⁴³. Die Bereinigung besteht dagegen in der Nachrüstung

³⁷ J. Barta, R. Markiewicz, *Prawo autorskie i prawa pokrewne Komentarz...*, s. 574.

³⁸ M. Poźniak-Niedzielska, J. Szczotka, M. Mozgawa, *Prawo autorskie i prawa pokrewne...*, s. 156; por. H-J. Ahn, *Der Urheberrechtliche Schutz...*, s. 85.

³⁹ A. Nowicka, *Prawnoautorska i patentowa ochrona...*, s. 80.

⁴⁰ G. Tritton, *Intellectual property in Europe...*, s. 229.

⁴¹ A. Nowicka, *Prawnoautorska i patentowa ochrona...*, s. 76; M. Poźniak-Niedzielska, J. Szczotka, M. Mozgawa, *Prawo autorskie i prawa pokrewne...*, s. 153; D. Bainbridge, *Legal Protection of Computer Software*, Tottel Publishing 2008, s. 37, 83.

⁴² Nie stanowi opracowywania programu komputerowego przejęcie z utworu pierwotnego niechronionych elementów takich jak np. idee i zasady

⁴³ D. Bainbridge, *Legal Protection...*, s. 37, 83; M. Byrska, *Prawne aspekty modyfikowania programu komputerowego*, *Kwartalnik Prawa Prywatnego* 1996 nr 4, s. 706.

des alten Programms oder Erstellung neuer Versionen eines alten Programms⁴⁴. Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b) der Richtlinie gewährt auch ein ausschließliches Recht auf jegliche anderen Anpassungen des Programms, bestehend unter anderem in Behebung von Fehlern im Programm. Nach der Doktrin sind diese Tätigkeiten zulässig, insofern eine Anpassung ausschließlich für den Eigenbedarf⁴⁵ vorgenommen wird und mit der Vervielfältigung des Programms nicht verbunden ist. Wie im Falle der Rechte auf Computerprogramm gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie sind auch nach Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b) die Rechte des Berechtigten in Verbindung mit den in Art. 5 Abs. 1 genannten Ausnahmen zu erörtern.

Zum Abschluss vom Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) der Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass sich die ausschließlich für den Berechtigten vorbehaltenen Tätigkeiten auch auf jegliche Formen der öffentlichen Verbreitung des Computerprogramms einschließlich der Entleihung des originalen Programms oder dessen Kopie, beziehen. Diese Berechtigung bezieht sich in erster Reihe auf das Recht auf Handel mit einem Werk, Aufsichtsführung über diesen Handel, das sowohl im Maschinencode als auch im Quellcode ausgedrückt ist, obwohl der Vertrieb in dieser letzten Form nur selten stattfindet, weil dies eine problemlose Vervielfältigung des Computerprogramms ermöglicht. Wie bei den vorstehend genannten vorbehaltenen Tätigkeiten der Fall ist, ist auch das Recht auf Vertrieb des originalen Computerprogramms oder dessen Kopie kein absolutes Recht, da dieses Recht beim ersten Verkauf der Kopie des Programms auf dem EU-Gebiet durch den Berechtigten oder mit dessen Zustimmung ausgeschöpft wird. Der Berechtigte verliert also die Kontrolle über den Weitervertrieb eines Exemplars des von ihm oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebrachten Computerprogramms, selbst wenn diese Zustimmung stillschweigend erteilt wurde und er darf sich auf seine Vermögensrechte nicht mehr berufen⁴⁶. Das Recht wird auch dann ausgeschöpft, wenn das Computerprogramm mit Zustimmung des Berechtigten via Internet verbreitet wird, selbst dann, wenn der Vertrag, auf dessen Grundlage der Programmbenutzer das Computerprogramm nutzen kann als „Lizenzvertrag“ bezeichnet wird. Der Käufer erwirbt dann für die Zahlung eines Preises, der dem Wirtschaftswert der Kopie des Programms entspricht, fristloses Recht auf Nutzung dieser Kopie. Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie führt keine Differenzierung zwischen der Rechtsauschöpfung in Bezug auf eine Kopie des

⁴⁴ Zob. szerzej: M. Byrska, *Prawne aspekty modyfikowania...*, s. 707.

⁴⁵ J. Barta, R. Markiewicz, *Główne problemy prawa komputerowego*, Warszawa 1993, s. 48-49

⁴⁶ A. Matlak, *Prawo autorskie w społeczeństwie informacyjnym*, Kraków 2004, s. 59; M. Poźniak-Niedzielska, J. Szczotka, M. Mozgawa, *Prawo autorskie i prawa pokrewne...*, s. 154.

Computerprogramms in materieller und immaterieller Form⁴⁷. Der Käufer eines Computerprogramms darf also es weiterverkaufen. Um das ausschließliche Vervielfältigungsrecht nach Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie nicht zu verletzen, hat er beim Weiterverkauf seine eigene Kopie zu deaktivieren. Er darf auch die im Paket enthaltene Lizenz nicht teilen, um das Recht auf Nutzung des Computerprogramms an andere Benutzer, in einem Ausmaß, der seinen eigenen Bedarf überschreitet, weiterverkaufen zu können⁴⁸. Bei der Rechtsausschöpfung verliert der Berechtigte jedoch das Recht auf Kontrolle über die Weiterentlehung des Programms bzw. dessen Kopien⁴⁹ nicht, weil dies eine Form der Verbreitung des Programms ist, die dem Berechtigten eine ordnungsmäßige Kontrolle über die Ausnutzung des Werkes nicht möglich macht⁵⁰. Sollte also ein Wirtschaftsträger eine Kopie des Computerprogramms erwerben, um sie weiter zu entleihen, hat er eine entsprechende Lizenz vom Berechtigten zu erlangen.

Der Inhalt der Urheberrechte auf das Computerprogramm wird nicht nur in Hinsicht auf Berechtigungen sondern auch auf Ausnahmen vom ausschließlichen Recht des Berechtigten gestaltet. Neben den in diesem Kapitel zuvor genannten Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 5 Abs. Abs. 1 u. 2. der Richtlinie zählt zu dieser zweiten Kategorie das Recht auf Untersuchung des Programms, die auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie an eine zur Nutzung einer Kopie des Computerprogramms berechtigten Person gewährt wurde. Dieser Rechteinhaber hat das Recht, die Funktionen des Computerprogramms ohne Zustimmung des Berechtigten zu beobachten, zu prüfen oder zu testen und dies zwecks Erkennung der Konzepte und Grundätze, die jeder Komponente des Programms zugrunde liegen, wenn dies beim Herunterladen, Anzeigen, Starten, Übertragen oder Speichern des Programms erfolgt, vorausgesetzt, dass er gegen die Urheberrechte auf dieses Programm nicht verstößt⁵¹. Das Recht auf Untersuchung eines Programms, genannt auch *reverse analysis*⁵², ermöglicht die Vornahme von Tätigkeiten zur Erkennung der Funktionen des Programms jedoch ohne dessen Dekompilation. Dieses Recht garantiert den Zugang zum Konzept und zu den Grundsätzen des Programms, die nach der Richtlinie nicht geschützt werden. Sollte infolge dieser Analyse ein Konkurrenzprogramm mit den gleichen Zielen und Funktionen wie das ursprüngliche Programm entwickelt werden, darf sich die zur Untersuchung des Programms

⁴⁷ Wyrok Trybunału Sprawiedliwości z 3.7.2012 r. w sprawie C-128/11 *UsedSoft GmbH v. Oracle International Corp.*, orzeczenie niepublikowane, pkt 55.

⁴⁸ Wyrok TS w sprawie C-128/11, *UsedSoft GmbH v. Oracle International Corp.*, pkt 70 i pkt 86.

⁴⁹ Art. 4 ust. 2 dyrektywy 2009/24/WE.

⁵⁰ M. Poźniak-Niedzielska, J. Szczotka, M. Mozgawa, *Prawo autorskie i prawa pokrewne...*, s. 154.

⁵¹ Zob. preambuła dyrektywy 2009/24/WE, pkt 14.

⁵² Por. A. Nowicka, *Ochrona programów komputerowych w EWG*, Państwo i Prawo 1992 nr 7, s. 79

berechtigte Person auf ihre Rechte nicht berufen, selbst dann, wenn der zwischen dem Berechtigten und Programmbeutzer geschlossene Vertrag die Möglichkeit der Untersuchung des Programms zwecks Entwicklung eines neuen Programms ausschließt. Nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie sind nämlich alle mit den in Art. 5 Abs. 3 vorgesehene Ausnahmen im Widerspruch stehenden Vorschriften ungültig.

Eine weitere Ausnahme von den ausschließlichen Rechten des Berechtigten ergibt sich aus Art. 6 der Richtlinie, die die Grundsätze der möglichen Dekompilierung eines Computerprogramms (engl. *reverse engineering* oder engl. *reverse assembly*)⁵³, also der Durchführung eines Prozesses der Umwandlung des Maschinencodes in den Quellencode, um zur Struktur und zum Algorithmus des Programms zu gelangen, regelt⁵⁴.

Artikel 6 der Richtlinie bestimmt, wer, unter welchen Umständen und zu welchem Zweck ein Computerprogramm dekompileieren darf und welche Informationen in diesem Verfahren nicht ausgenutzt werden dürfen. Grundsätzlich ist eine Dekompilierung zulässig, insofern eine das Programm dekompileierende Person die Zustimmung des Berechtigten erlangt oder ohne diese Zustimmung, aber ausschließlich im Wege einer Ausnahme. Ein Computerprogramm darf ausschließlich dekompileiert werden durch den Lizenznehmer, eine zur Nutzung einer Kopie des Programms berechtigte Person, sowie eine durch diese Personen berechtigte Person, wenn die erforderlichen Informationen, also die Informationen, ohne die, die Entwicklung eines interoperativen Programms nicht möglich ist, für sie nicht leicht zugänglich sind, und diese Tätigkeiten auf diejenigen Komponenten des originalen Programms beschränkt sind, die zur Erlangung der Interoperabilität erforderlich sind.

In Bezug auf die zur Dekompilierung eines Computerprogramms berechtigten Personen ist das Verbot im jeglichen Vertrag, ob dies ein Programmnutzungs- oder Einstellungsvertrag ist, der Dekompilierung des Computerprogramms unmöglich, was sich aus dem Inhalt von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie ergibt. Diese Personen haben als legale Benutzer einen „leichten Zugang“ zu jeglichen Informationen über das Programm, die zur Entwicklung eines kompatiblen Programms erforderlich sind, zu bekommen. Anderenfalls dürfen sie das Programm dekompileieren. Da der Begriff „leicht zugängliche Informationen“ in der Richtlinie nicht präzise erklärt ist, ist dieses Kriterium nach der Doktrin nicht zu restriktiv auszulegen, sondern es ist anzunehmen, dass ein „leichter Zugang“ vorliegt, wenn die Information, zum Beispiel in Form einer dem Programm

⁵³ Por. A. Nowicka, *Ochrona programów...*, s. 79-80.

⁵⁴ C. Ohst, *Computerprogramm und Datenbank*, Frankfurt 2003, s. 21; R. D. Clifford, *Intellectual Property In The Era Of The Creative Computer Program: Will The True Creator Please Stand Up?*, *Tulane Law Review* 1997 nr 71, s. 1690.

beiliegenden Dokumentation⁵⁵, weit verbreitet ist. Informationen sind dagegen nicht leicht zugänglich, wenn sie in den weit verbreiteten Materialien nicht leicht zugänglich sind, wobei die Zeit und der Ort, an dem Informationen zugänglich sind sowie die Art der Informationen zu berücksichtigen sind. Ferner sind die Informationen ebenfalls nicht leicht zugänglich, wenn deren Erlangung durch die in Art. 4. Abs. 3 der Richtlinie⁵⁶ genannten Tätigkeiten nicht möglich ist, oder wenn der Berechtigte eine übermäßig hohe Vergütung für diese Informationen verlangt.⁵⁷

Ein Computerprogramm darf ausschließlich zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität dekompiert werden. Daher ist jeder anderer Grund der Dekompilierung verboten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Auslegung dieser Vorschrift in dem Sinne, dass eine Dekompilierung zur Herstellung der Interoperabilität „mit anderen Programmen“ und nicht „mit dem dekompierten Programm“, schließen lässt, daß eine Dekompilierung auch zur Entwicklung eines Konkurrenzprogramms zulässig ist⁵⁸. Der Rechtsgeber hinterließ jedoch keine Freiheit in Bezug auf Ausnutzung durch Dekompilierung gewonnener Informationen. Er bestimmte nämlich Tätigkeiten, die im Rahmen einer Dekompilierung in Bezug auf Informationen nicht ausgeübt werden dürfen. Unzulässig ist die Ausnutzung der Informationen zu anderen Zwecken als Herstellung der Interoperabilität unabhängig voneinander entwickelter Computerprogramme; Übermittlung von Informationen an Dritte mit Ausnahme der Fälle, wenn dies zur Herstellung der Interoperabilität unabhängig voneinander entwickelter Computerprogramme erforderlich wird; Ausnutzung der Informationen zum Zweck der Entwicklung, Herstellung der in Bezug auf Ausdrucksform sehr ähnlichen Computerprogramme, zum Zweck des Verkehrs mit diesen Programmen oder zur Ausübung jeglichen anderen Tätigkeiten, die gegen das Urheberrecht verstoßen⁵⁹. Die Zustimmung für eine Dekompilierung ausschließlich zur Herstellung eines kompatiblen Computerprogramms schließt die Möglichkeit der Dekompilierung zu anderen Zwecken aus: zu Wissenschaftszwecken, zum Beweisen der Verletzung des Rechts auf Software,

⁵⁵ M. Poźniak-Niedzielska, J. Szczotka, M. Mozgawa, *Prawo autorskie i prawa pokrewne...*, s. 157; J.H. Spoor, *Copyright Protection And Reverse Engineering Of Software: Implementation And Effects Of The EC Directive*, *University of Dayton Law Review* 1994 nr 19, s. 1077-1078; U.-M. Mylly, *An evolutionary economics perspective on computer program interoperability and copyright*, *International Review of Intellectual Property and Competition Law* 2010 nr 3, s. 310.

⁵⁶ Por. A. Nowicka, *Prawnoautorska i patentowa ochrona...*, s. 90; D. Bieńczak, *Zezwolenie na dekompilację programu komputerowego w świetle prawodawstwa wspólnotowego*, *Przegląd Prawa Handlowego* 2009 nr 10, s. 39.

⁵⁷ T. Dreier, *The Council Directive of 14 May 1991 on the legal protection of Computer Programs*, *European Intellectual Property Review* 1991 nr 9, s. 319.

⁵⁸ A. Nowicka, *Ochrona programów komputerowych...*, s. 82; D. Bieńczak, *Zezwolenie na dekompilację...*, s. 38; por odmiennie J.-F. Verstryngue, *Protecting Intellectual Property Rights...*, s. 9.

⁵⁹ Art. 6 ust. 2 dyrektywy 2009/24/WE.

zur Fehlerberichtigung, zum Eigenbedarf im Rahmen der zulässigen persönlichen Verwendung⁶⁰, sowie zur Aktualisierung und Wartung der bestehenden Software⁶¹. Es besteht auch keine Freiheit bei Anerkennung der Begründetheit der Dekompilierung, die im *Common Law*-System *fair use* genannt ist.

Durch Dekompilierung eines Computerprogramms darf kein auf demselben Kode basierendes Programm entstehen, da diese Maßnahme gegen die Rechte des Berechtigten verstoßen würden. Es darf auch kein Programm mit einer ähnlichen Ausdrucksform wie das dekompierte Programm hergestellt werden. Obwohl nach dem Wortlaut dieser Vorschrift nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob sich die wesentliche Ähnlichkeit auf denjenigen Teil des Programms, in dem die aus Dekompilierung gewonnenen Informationen ausgenutzt wurden, oder generell auf das ganze Programm, bezieht⁶², liegt kein Rechtsverstoß mit Sicherheit vor, wenn eine funktionale Ähnlichkeit zwischen dem durch Informationen hergestellten Programm und dem dekompierten Programm besteht⁶³. Die Entwicklung eines Konkurrenzprogramms auf der Grundlage der Informationen, die durch Dekompilierung des originalen Programms gewonnen wurden, das aber in einer anderen Programmiersprache erfasst ist, stellt einen Verstoß gegen Art. 6 der Richtlinie⁶⁴ dar.

Subjektiver Bereich des Schutzes

Urheberrechtlich ist zwischen dem Entwickler eines Computerprogramms, der das Programm tatsächlich entwickelt hat, dem Urheber und dem Urheberschutzbegünstigten zu unterscheiden. Laut Art. 2 der Richtlinie ist Urheber eines Computerprogramms nicht nur eine natürliche Person oder eine Gruppe natürlicher Personen, die das Programm entwickelt haben, sondern auch, soweit dies nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten zulässig ist, eine juristische Person, die nach diesen Rechtsvorschriften als Rechtsinhaber gilt⁶⁵. Ein Urheberschutzbegünstigter ist auf der Grundlage von Art. 3 der Richtlinie eine natürliche oder juristische Person, die nach der nationalen urheberrechtlichen Gesetzgebung die auf Werke der Literatur anzuwendenden Voraussetzungen

⁶⁰ Por. J. Barta, R. Markiewicz, *Główne problemy prawa komputerowego...*, s. 50

⁶¹ zob. S. Samuelson, *Symposium on U.S.-E.C. Legal relations: comparing U.S. And EC copyright protection for computer programs: are they more different than they seem?*, *The Journal of Law and Commerce* 1994 nr 13, s. 289-290; J. H. Spoor, *Copyright Protection...*, s. 1078; D. S. Karjala, *Policy Considerations: Theoretical Foundations For The Protection Of Computer Programs In Developing Countries*, *UCLA Pacific Basin Law Journal* 1994 nr 13, s. 197; J. Barta, R. Markiewicz, *Główne problemy prawa komputerowego...*, s. 52.

⁶² C. M. Guillou, *The Reverse Engineering of Computer Software in Europe and the United States: A Comparative Approach*, *Columbia - VLA Journal of Law & the Arts* 1998 nr 22, s. 544.

⁶³ Por. A. Nowicka, *Prawnoautorska i patentowa ochrona...*, Warszawa 1995, s. 93

⁶⁴ J.-F. Verstrynge, *Protecting Intellectual Property Rights...*, s. 9

⁶⁵ Por. A.M. Dereń, *Własność intelektualna...*, s. 26.

erfüllt⁶⁶. Der Entwickler eines Computerprogramms ist also nicht immer der Rechtsinhaber in Bezug auf das Computerprogramm.

Obwohl der Begriff „Urheber“ mit dem Begriff „Ersteller“ umgangssprachlich gleich ist, gilt nach Maßgabe der Richtlinie laut Richtlinie für Urheber des Programms auch diejenige Person, die das Programm nicht entwickelt hat. Dieser Urheber des Computerprogramms ist Inhaber der ausschließlichen Vermögensrechte und nicht der Persönlichkeitsrechte, die ausschließlich dem Subjekt zustehen, das das Programm entwickelt hat⁶⁷. Daher kann als Urheber des Programms eine juristische Person gelten, aber auch, was sich aus dem Inhalt von Art. 2 Abs. 23 der Richtlinie ergibt, ein Arbeitgeber in Bezug auf ein durch seinen Arbeitnehmer im Rahmen der Erfüllung der Dienstaufgaben oder Befolgung der Anweisungen des Auftraggebers entwickeltes Programm, es sei denn, dass im Vertrag Anderslautendes festgelegt wird⁶⁸. Die Deutung auf den Arbeitgeber als Inhaber der Vermögensrechte auf das Programm ist wirtschaftlich begründet, da der Arbeitgeber die Kosten der Erstellung des Programms grundsätzlich übernimmt, die Herstellung des Programms gehört dagegen ausdrücklich zu den Aufgaben des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer darf also keine zusätzliche Vergütung für die Entwicklung des Programms verlangen. Ob ein Computerprogramm ein Werk eines Arbeitnehmers ist kann, durch Analyse des Inhalts des Arbeitsvertrages und Definieren der Tätigkeiten, die zum Aufgabenbereich des Arbeitnehmers gehören, festgestellt werden. Für diese Qualifizierung ist die Verwendung von Materialien und Geräte des Arbeitgebers ohne Bedeutung. Bedeutungslos ist auch das Zeit- und Ortskriterium, da der Arbeitnehmer ihre Aufgaben auch außerhalb der vertraglichen Arbeitsstunden erfüllen kann⁶⁹.

Als Urheber eines Computerprogramms kann auch eine Gruppe der Personen, die bei Entwicklung des Programms einen kreativen Beitrag geleistet hat, der für die Einmaligkeit des Programms entscheidend war⁷⁰. Miturheber des Programms ist aber nicht diejenige Person, die bei Entwicklung des Programms Hilfe leistete, selbst wenn ihre Mitwirkung in der Lieferung des

⁶⁶ Zob. też: M.M. Walter (red.), *Europäisches Urheberrecht...*, s. 143; Por. W odniesieniu do autorstwa w konwencji berneńskiej: M. Jankowska, *Czy w świetle konwencji berneńskiej autorem może być tylko osoba fizyczna?*, Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego Prace Z Prawa Własności Intelektualnej 2010 nr 107, s. 18.

⁶⁷ Zob. szerzej: M. Byrska, *Prawne aspekty modyfikowania...*, s. 699

⁶⁸ Dyrektywa 2009/24/WE, art. 2 ust. 3

⁶⁹ J. Barta, R. Markiewicz, *Główne problemy prawa komputerowego...*, s. 128; A.M. Dereń, *Własność intelektualna...*, s. 29; por. M.M. Walter (red.), *Europäisches Urheberrecht...*, s. 148.

⁷⁰ J. Barta, R. Markiewicz, *Główne problemy prawa komputerowego...*, s. 112; A.M. Dereń, *Własność intelektualna...*, s. 27.

Fachwissens⁷¹ bestand, auch nicht die sog. Programmprüfer, deren Aufgabe eine Fehlererkennung vor dem Inverkehrbringen des Computerprogramms war⁷².

Zeitlicher Bereich des Schutzes

Im EU-Recht wurde der zeitliche Bereich für den Schutz aller Urheberrechte für die Lebenszeit des Urhebers zuzüglich der 70 Jahre nach dessen Ableben festgelegt. Dieser Grundsatz ist in der Richtlinie 2006/116/WE, die eine kodifizierte Fassung der Richtlinie 93/98/EWG⁷³ ist, zum Ausdruck gebracht. Er findet Anwendung auf Werke aller Art und wird in Bezug auf Computerprogramme scharf kritisiert. Das Tempo der technologischen Veränderungen im Software-Bereich zeigt nämlich, dass eine so lange Schutzfrist unbegründet ist, insbesondere dann, wenn die tatsächliche Zeit der Bedeutung eines Computerprogramms bis 5 Jahren beträgt⁷⁴. Deswegen kann in Bezug auf die Schutzfrist die Nichtanpassung der generellen Grundsätze des Schutzes der Urheberrechte auf Güter mit einem bestimmten Gebrauchswert festgestellt werden.

Schlußfolgerungen

Das im Rahmen des Urheberrechts angenommene Modell zum Schutz der Computerprogramme ist zurzeit die grundlegende Schutzform für diese immateriellen Güter. Anzumerken ist jedoch, dass Computerprogramme unter gewissen Umständen auch im Rahmen des Patentrechts geschützt werden können. Dies geschieht ausschließlich infolge eines Anmeldeverfahrens vor dem Europäischen Patentamt, wofür zahlreiche Bescheide dieses Organs zur Patentgewährung an Erfindungen aus dem Software-Bereich Beweise liefern. Das Polnische Patentamt verweigert immer noch eine Patentgewährung für derartige Erfindungen. Ferner können die in einem Computerprogramm enthaltenen Informationen ein Geschäftsgeheimnis darstellen, das durch die Rechtsvorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb geschützt werden. Nur der urheberrechtliche Schutz entsteht automatisch bei Entwicklung eines Computerprogramms und er schützt die Programmcodes vor deren Kopieren.

⁷¹ A. Karpowicz, *Poradnik prawny...*, s. 21; U. Ziółkowska, *Podstawowe zagadnienia ochrony własności intelektualnej*, Gliwice 1999, s. 54; por. E. Nowińska, W. Tabor, M. du Vall, *Polskie prawo...*, s. 29; J. Barta, R. Markiewicz, *Główne problemy prawa komputerowego...*, s. 113; H.-J. Ahn, *Der Urheberrechtliche Schutz...*, s. 71.

⁷² K. Gienas [w:] *Ustawa o prawie autorskim...*, s. 433.

⁷³ Dyrektywa Rady 93/98/EWG z 29.10.1993 r. w sprawie harmonizacji czasu ochrony prawa autorskiego i niektórych praw pokrewnych, Dz.Urz. L 290 z 24.11.1993, s. 9.

⁷⁴ Tak: I. Kilbey, *Copyright duration? Too long!*, *European Intellectual Property Review* 2003 nr 3, s. 109; D. Bender uważa, że okres 10 lat ochrony programów jest właściwy, zob. D. Bender, *Protection of Computer Programs: the copyright/trade secret interface* [w:] *Computer law Software protection*, D. Bender, Matthew Bander 1987, § 4A-36.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Schutzes der Computerprogramme im Rahmen des Urheberrechts ist nicht eindeutig. Die Befürworter⁷⁵ des urheberrechtlichen Systems weisen vor allem darauf hin, dass der Schutz einfach zu erlangen ist und nicht verloren werden kann⁷⁶. Er wehrt gegen Vervielfältigung von Computerprogrammen, und sichert den umfangreichsten räumlichen Schutzbereich⁷⁷. Zu anderen Vorteilen zählen der adäquate Rechtsbereich, der die Wissensentwicklung⁷⁸ und Stimulierung der wirtschaftlichen Entwicklung ermöglicht, sowie die lange Schutzfrist⁷⁹. Die Systemgegner betonen dagegen den beschränkten und unsicheren Schutzbereich⁸⁰, der sich ausschließlich auf das Kopierverbot in Bezug auf Quellen- und Maschinencodes von Computerprogrammen bezieht und den damit verbundenen Mangel am Schutz für Ideen und Funktionen eines Programms⁸¹. Der Schutz umfaßt also die individuellen Ausdrucksformen eines Programms nicht, er betrifft dagegen die wichtigen Komponenten des Programms, die für dessen Nützlichkeit und Funktionalität entschieden sind⁸². Zu den Schwächen des urheberrechtlichen Systems gehört auch der Mangel am Schutz vor unabhängig entwickelten Programmen⁸³ und Nichterhaltung des ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Interessen der Hersteller und Benutzer, die sich im folgenden Sachverhalt ausdrückt: Mangel an Regulierung in Bezug auf die zulässige Nutzung⁸⁴, Verhinderung der Verbreitung von Informationen und Entwicklung⁸⁵, Fortschrittshemmung bei Entwicklung neuer Software-Arten wegen der nicht bestehenden Notwendigkeit der Erfüllung durch das geschützte Programm der Voraussetzung der

⁷⁵ Zob. np. por. D. Bender, *Protection of Computer Programs...*, § 4A-34-35; V. Franceschelli, *European Computer Law [w:] Liberalization of services and intellectual property in the Uruguay Round of GATT*, G. Sacerdoti (red.), Fryburg 1990, s. 165; J. Swinson, *Copyright Or Patent Or Both...*, s. 212-213; E. Gratton, *Should Patent Protection Be Considered for Computer Software-Related Innovations?*, *Computer Law Review & Technology Journal* 2003 nr 7, s. 233; C. Ohst, *Computerprogramm und Datenbank...*, s. 16, 250; J. Drexl, *What Is Protected in a Computer Program? Copyright Protection in the United States and Europe*, Munich 1994, s. 103; T.C. Vinje, *Symposium on U.S.-E.C. Legal relations: recent developments in European intellectual property law: how will they affect you and when?*, *The Journal of Law and Commerce* 1994 nr 13, s. 303

⁷⁶ J.J. Borking, *Third party protection of the software and firmware*, North-Holland-Amsterdam-New York-Oxford 1985, s. 448-449; por. D. Bender, *Protection of Computer Programs...*, §4.09; por. L. Diver, *Would the current...*, s. 129.

⁷⁷ J.J. Borking, *Third party protection...*, s. 448-449.

⁷⁸ A. Kopff, *Wpływ postępu technicznego na prawa autorskie*, *Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego Prace Z Prawa Własności Intelektualnej* 1988 nr 48, s. 105

⁷⁹ J.J. Borking, *Third party protection...*, s. 446-447; D. Bender, *Protection of Computer Programs...*, §4.09.

⁸⁰ Por. D. Bender, *Protection of Computer Programs...*, § 4A-37.

⁸¹ Por. D. Bender, *Protection of Computer Programs...*, § 4A-38.1; J.J. Borking, *Third party protection...*, s. 449-450; A. Nowicka, *Prawnoautorska i patentowa ochrona...*, s. 17; odmienne D.G. Luetgen, *Functional usefulness vs. Communicative usefulness: thin copyright protection for the nonliteral elements of computer programs*, *Texas Intellectual Property Law Journal* 1996 nr 4, s. 268

⁸² J. Barta, R. Markiewicz, *Główne problemy prawa komputerowego...*, s. 18-19, 53; A. Nowicka, *Prawnoautorska i patentowa ochrona...*, s. 18

⁸³ Por. D. Bender, *Protection of Computer Programs...*, § 4A-38.1; J.J. Borking, *Third party protection...*, s. 449-450.

⁸⁴ D.G. Luetgen, *Functional usefulness...*, s. 273

⁸⁵ J.J. Borking, *Third party protection...*, s. 449-450; D.G. Luetgen, *Functional usefulness...*, s. 273. ⁸⁵ J.J. Borking, *Third party protection...*, s. 449-450; D.G. Luetgen, *Functional usefulness...*, s. 273.

Nichtselbstverständlichkeit⁸⁶ und die zu lange Schutzfrist, die zum Wesen der Computerprogramme nicht adäquat ist⁸⁷.

Trotz einigen Initiativen zur Einführung neuen Schutzformen für Computerprogramme, die eine völlig andere Form des *sui generis* Schutzes vorsehen, konnte bis jetzt keinen Konsens erzielt werden, worin eine etwaige Änderung des Schutzes bestehen und welche Form sie annehmen soll. Deswegen haben die Entwickler von Computerprogrammen, die Berechtigten und die Benutzer ihrer Tätigkeiten im Rahmen des geltenden urheberrechtlichen Systems weiterhin auszuüben.

Zusammenfassung

Der Zweck dieses Kapitels ist es, eine Analyse der Vorschriften der Richtlinie 2009/24/WE, die den urheberrechtlichen Schutz der Computerprogramme in der Europäischen Union regelt, durchzuführen. Die Auslegung dieser Vorschriften ist für polnisches Recht von großer Bedeutung, da die Bestimmungen der Richtlinie 2009/24/WE in den Vorschriften des polnischen Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte⁸⁸ zum Großteil wiederholt sind. Ferner wurden im Kapitel der Sachbereich des Schutzes von Computerprogrammen im Rahmen des urheberrechtlichen Modells, die Voraussetzungen für den urheberrechtlichen Schutz, die für Berechtigte vorbehaltenen Tätigkeiten und deren Ausnahmen, sowie der subjektive und zeitliche Bereich des Rechtsschutzes dargestellt.

Schlüsselworte:

Computerprogramme, Computerprogrammschutz, Werk, Richtlinie 2009/24/WE.

⁸⁶ D.G. Luetgen, *Functional usefulness ...*, s. 273.

⁸⁷ J. Barta, R. Markiewicz, *Główne problemy prawa komputerowego...*, s. 53; J.J. Borking, *Third party protection...*, s. 449-450 J. Barta, R. Markiewicz, *Główne problemy prawa komputerowego...*, s. 53; J.J. Borking, *Third party protection...*, s. 449-450

⁸⁸ Ustawa z 4.2.1994 r. o prawie autorskim i prawach pokrewnych, Dz.U. 1994 nr 24 poz. 83

Dr. Magdalena Wiśniewska

Fakultät Management, Universität Łódź

Lehrstuhl Stadt- u Regionverwaltung

Magdalena Wiśniewska *Logistische Aspekte der Kommerzialisierung des Wissens und Technologietransfers von Hochschulen zur Geschäftswelt am Beispiel eines Technologie-Scoutings*

Einleitung

Der vorliegende Beitrag hat es zum Zweck, eine relativ neue Einstellung zur Frage des Wissensmanagements in einer Organisation, die als Wissenslogistik bezeichnet wird, zu erläutern. Diese Frage wird anhand der ausgewählten Fachliteratur und einer Fallstudie, des Technologie-Scouting Prozesses an einer Hochschule veranschaulicht. In Bezug auf die Frage des Wissensmanagements sind Hochschulen spezifische Organisationen, da sich ihre Aktivitäten auf Entwicklung, Aufnahme und Übermittlung von Wissen beziehen. Der Beitrag befasst sich mit der Frage der Prozesse, die an Hochschulen verlaufen und zur Übermittlung von Wissen an die Wirtschaftssektoren führen. Die Betrachtung des Wissenstransfers aus logistischer Sicht lässt diejenigen Prozesskomponenten aufzeigen, deren Verbesserung die Optimierung des gesamten Prozesses zur Folge haben kann.

Wissensmanagement und Wissenslogistik

Der wichtigste Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit einer Organisation ist zurzeit das für diese Organisation verfügbare Wissen. Wissen ist kein statischer, unveränderlicher Bestand einer Organisation. Es wird im Laufe der Zeit vergrößert. Aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen ist das Wissensmanagement hier ein Schlüsselfaktor. Durch Veränderungen im Umfeld einer Organisation wird es notwendig, Wissensbestände einer Organisation zu entwickeln und gezielt auszurichten. Im externen Bereich einer Organisation verlaufen auch Entwicklungsprozesse im Bereich von Wissenserwerb und Wissensverbreitung. Das Wissen wird zunehmend detailliert, fachbezogen und global erhältlich. Es wird nicht nur zum dynamischen Faktor des Umfelds der Organisation sondern auch zu deren dynamischen Bestand.

Um die Problematik des Wissensmanagements richtig begreifen zu können, ist zunächst der Begriff Wissen zu erläutern.

Der Begriff Wissen ist mit anderen oft benutzen Begriffen wie Daten oder Informationen nicht identisch. Daten sind Fakten oder Figuren¹. Sie sind aus ihrem Kontext herausgenommen, sie haben keine Bedeutung, keine Bezugnahme. Informationen sind dagegen geordnete, zusammengestellte Daten, sie haben ihren Sinn und sind in einen Kontext gesetzt.

„Wissen ist eine flüssige Mischung von gestalteter Erfahrung, Werten, in einen Kontext gesetzten Informationen und von Betrachtung eines Experten, die einen Rahmen für die Bewertung und Aneignung neuer Erfahrungen und Informationen darstellt. Wissen entsteht im Gehirn dessen Inhabers und wird auch dort genutzt. In einer Organisation ist das Wissen oft in Dokumenten, Repositorien, Organisationsroutinen, Prozessen, Praktiken und Normen erfasst“.²

Allein der Begriff Wissen ist durch verschiedene Wissenschaftler auch unterschiedlich definiert. Manche Forscher begreifen Wissen als Geisteszustand und beschrieben es als Verstehen und Erfahrung, die beim Studieren erworben wird, als Summe oder Bereich dessen, was wahrgenommen, entdeckt oder erlernt wird³. Oder begreifen sie Wissen einfach als Verstehen.⁴ Wissen wird auch als Objekt, als kodifizierte, bearbeitete Sache definiert. Es wird angenommen, dass Wissen ein Prozess eines systematischen Lernens und der Anwendung dieses Lernens ist.⁵ Die Fachliteratur liefert auch die Betrachtung von Wissen als Eigentumsbedingung in Bezug auf den Zugang zu Informationen⁶. Wissen kann auch als Fähigkeit als Potential, auf eine Handlung Einfluß zu nehmen, beschrieben werden.⁷

Die Annahme einer bestimmten Betrachtungsperspektive für den Begriff Wissen impliziert die Betrachtungsperspektive für das Wissensmanagement und dessen Ziele.⁸ Wenn wir Wissen als geistigen Zustand begreifen, hat sich das Wissensmanagement auf Entwicklung von Situationen, wo wir mit potentiell brauchbaren Informationen zu tun haben und auf Erleichterung der Aneignung dieser Informationen zu konzentrieren. Wenn wir Wissen als Objekt betrachten, hat das Wissensmanagement für den Aufbau von Wissensbeständen und für die Verwaltung über diese Bestände zu sorgen. Nehmen wir an, dass Wissen ein Prozess ist, hat sich das

¹ D. J. Skyrme, *Knowledge Networking. Creating the Collaborative Enterprise*, Butterworth-Heinemann, Oxford 1999.

² T. H. Davenport, L. Prusak, *Working Knowledge. How Organizations Manage What They Know*, HBS Press Boston, Massachusetts 1998.

³ P. Schubert, D. Lincke, and B. Schmid, *A Global Knowledge Medium as a Virtual Community: The Net Academy Concept*, Proceedings of the Americas Conference of AIS, August 1998

⁴ R. McQueen, *Four views of Knowledge and Knowledge Management*, Proceedings of the Americas Conference of AIS, August 1998.

⁵ M. Zack, *An Architecture for Managing Explicated Knowledge*, Sloan Management Review, September 1998.

⁶ R. McQueen, *op. cit.*

⁷ S. A. Carlsson, O. A. El Sawy, I. Eriksson, A. Raven, *Gaining Competitive Advantage Through Shared Knowledge Creation: In Search of a New Design Theory For Strategic Information Systems*, 4th European Conference on Information Systems, Lisbon, 1996.

⁸ j.w.

Wissensmanagement mit Wissensflüssen und Prozessen der Entwicklung, Verteilung und Verbreitung von Wissen zu befassen. Ist Wissen eine Fähigkeit, orientiert sich das Wissensmanagement darauf, Schlüsselkompetenzen zu entwickeln, die strategische Überlegenheit im Sinne von Know-How zu begreifen sowie das Humankapital zu schaffen.

Wissensmanagement kann auch als Prozess der Identifizierung, Beschaffung und Vermehrung des gemeinsamen Wissens im Rahmen einer Organisation zwecks Erhöhung deren Wettbewerbsfähigkeit definiert werden.⁹ Ziele des Wissensmanagements sind sehr praktisch: Verbesserung der Organisationsfähigkeiten durch bessere Ausnutzung individueller und gemeinsamer Wissensbestände in einer Organisation. Diese Bestände umfassen Fähigkeiten, Veranlagungen, Erfahrungen, Routinen, Normen und nicht zuletzt auch Technologien.¹⁰

Eine der neuesten Disziplinen im Rahmen des Wissensmanagements ist Wissenslogistik. Um diese logistische Perspektive begreifen zu können, ist der Begriff Logistik zu erläutern.

„Logistik ist eine Wissenschaft über die Beförderung und den Fluss von Menschen, Gütern und Informationen, sie sucht nach der billigsten Weise, eine bestimmte Erhältlichkeit von Gütern oder Dienstleistungen für den Kunden zu erreichen.“¹¹ Definiert sind 5 wesentliche Bestandteile, die auf die Effizienz dieser Beförderung und dieses Flusses Einfluss nehmen: dies sind Erleichterungen, Stückelung, Nachrichtenverkehr, Ausrüstung, und Transportmittel.

Da eine Organisation ein offenes System ist, werden ihre Bestände aus ihrem Umfeld gewonnen und in dieses Umfeld geliefert. Wissen ist einer der Bestände einer Organisation. Und deswegen verlaufen ähnliche Prozesse auch in Bezug auf das Wissen. Wissen ist jedoch ein Bestand, das in der letzten Zeit sehr stark an Bedeutung gewonnen hat. Daher soll ein besonderes Augenmerk auf Flüsse, Verteilung und Übermittlung von Wissen gelegt werden. Wichtig ist, diese Prozesse aus der Sicht der Organisationsziele zu optimieren. Dabei bedeutet Wissenslogistik die Förderung der Verteilung und Aufbewahrung vom Wissen im Sinne deren Flüsse und Stillstände. Deswegen fördert sie auch die Prozesse im Bereich vom Wissensmanagement.¹² Die Wissenslogistik ist erforderlich für 1) Bewältigung der Unsicherheit bei Wissensentwicklungsprozessen, 2) Beschleunigung der Wissensbeschaffung, 3) Entwicklung der hohen Effizienz in der Wissenswertkette durch synergetische Verbreitung der Wissensbestände, 4) Ermöglichung der

⁹ G. Von Krogh, *Care in Knowledge Creation*, California Management Review, 40(3), 1998.

¹⁰ G. Probst, *Practical Knowledge Management: A Model That Works*, Prism, Second Quarter, Arthur D. Little. 1998.

¹¹ G. Wills, M. Wills, *Re-engineering knowledge logistics*, International Journal of Physical Distribution & Logistics Management, Vol. 28 No. 9/10, 1998.

¹² F. Wijnhoven, *Knowledge Logistics in Business Contexts: Analyzing and Diagnosing Knowledge Sharing by Logistics Concepts*, Knowledge and Process Management Volume 5 Number 3, 1998.

Verteilung der auf Wissen basierenden Arbeit zur Optimierung der Spezialisierungsprozesse bei der Wissensentwicklung.¹³

Aus der Sicht vom Wissensmanagement sind Hochschulen spezifische Organisationen, da ihre Wirkung gerade in der Entwicklung und Übermittlung von Wissen besteht. In der Zeit der Wissenswirtschaft ist es besonders wichtig, die Prozesse der Entwicklung des wirtschaftlich brauchbaren Wissens zu erkennen und Maßnahmen zu treffen, um diese Prozesse zu optimieren.

Kommerzialisierung von Wissen und Technologietransfer von Hochschulen zur Geschäftswelt gegenüber der Wissenslogistik

Hochschulen entwickeln das Wissen seit immer und sie übermitteln es vor allem als wissenschaftliche Veröffentlichungen und Bildungsaktivitäten. Bei traditionellen Hochschulen waren die Beziehungen zur Geschäftswelt, wenn sie überhaupt existierten, nicht formalisiert und bestanden vor allem aus folgenden Aktivitäten:¹⁴

- Zusammentreffen und Diskussionen in Konferenzen, Seminaren und in Messen,
- Beziehungen im Rahmen professioneller Vreinigungen,
- Gastvorlesungen und Beratungen,
- Absolventenfluss, Berufspraktika,
- Gemeinsame Veröffentlichungen, Studieren von Fachliteratur.

Die traditionelle Rolle der Universität ist für die gegenwärtige Wirtschaft unzureichend. Nach der Fachliteratur können Hochschulgemeinschaften in den Prozess von Wissenstransfer und Technologie-Kommerzialisierung in vier Richtungen einbezogen werden¹⁵:

- Wissensverbreitung: Hochschulen und Forschungsinstitute generieren wirtschaftlich und sozial nützliches Wissen durch Förderung der Anpassung der wissenschaftlichen Errungenschaften im weitesten Sinne an die Bedürfnisse der Industrie durch Kommunikation, Bildung, Schulungen, Entwicklung von Normen und Standards der Produktion und Verbreitung.
- Wissensentwicklung: Hochschulen und Forschungsinstitute entwickeln in sozialer und wirtschaftlicher Sicht nützliches Wissen durch Verkauf bzw. Lizenzierung der Ergebnisse der Forschungsarbeiten. Wissen wird zur Ware – geistiges Eigentum wird direkt auf den Markt gebracht. Dies ist ein Standardmodell der Kommerzialisierung.

¹³ j. w.

¹⁴ K. B. Matusiak, *Budowa powiązań nauki z biznesem w gospodarce opartej na wiedzy. Rola i miejsce uniwersytetu w procesach innowacyjnych*, SGH, Warszawa 2010, s. 209.

¹⁵ J. Howard, *The Emerging Business of Knowledge Transfer. Creating values from intellectual products and services*, Australian Government. Department of Education, Science and Training, 2005, (14.06.2014), http://www.howardpartners.com.au/publications/Howard_Partners_Business_of_Knowledge_Transfer_Report.pdf

- Entwicklung von Wissensverhältnissen: Hochschulen und Forschungsinstitute entwickeln wirtschaftlich nützliches Wissen durch Erbringung von Dienstleistungen zur indirekten Nutzung geistigen Eigentums. Es werden Plattformen für den Austausch von Wissen, Know-How, das sog. „stilles“ Wissen entwickelt. Der Wert wird auf Kooperation, gemeinsame Vorhaben, Partnerschaft gelegt.
- Wissenstransfer durch Engagement – Nützliches Wissen wird als Nebenprodukt der Interessengemeinschaft Universität – Umfeld betrachtet. Es handelt sich um Überschreitung der in einer traditionellen Weise verstandenen Grenzen der Wirkung einer Hochschule zwecks Aufnahme gemeinsamer Aktivitäten mit verschiedenen Interessenträgern aus dem Sozial- und Wirtschaftssystem.

Wissenskommerzialisierung ist als Gesamtheit von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umwandlung von Wissen in neue Lösungen, davon in Produkte, Dienstleistungen, Technologien, zu beschreiben. Mit anderen Worten ist dies „die Umwandlung von Wissen und neuen Lösungen in Geld“. Gemeint sind hier u.a. folgende Aktivitäten:¹⁶

- Präsentation neuer innovativer Lösungen, Ideen, Produkte/Prozesse,
- Entwicklungsarbeiten und Arbeiten zur Identifizierung möglicher Anwendungen,
- Entwicklung und Präsentation von Prototypen für innovative Produkte,
- Suche nach neuer technischen Anwendungen, technische Prüfung,
- Marktanalyse, Erstellung und Umsetzung von Marktstrategien,
- Einführungsarbeiten und Produktionseinführung,
- Markteinführung und Vermarktung eines Produktes.

Der Wissenstransfer und die Wissenskommerzialisierung erfolgt üblicherweise auf folgendem Weg:¹⁷

- Gemeinsame Forschungs- und Zielprojekte, die in Kooperation mit dem Unternehmensektor umgesetzt werden,
- Vertrags- und Auftragsforschung im Auftrag von Unternehmen,
- Versorgung vom Technologiemarkt mit neuen Patentanmeldungen, Know-How,
- Hochschulabsolventen, Lehrprozesse, Doktorats- und Aufbaustudien,
- Wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Veröffentlichungen, Patentbeschreibungen,
- Konferenzen Seminare, Messen, Kurse und Schulungen,

¹⁶ P. Głodek, *Komercjalizacja technologii*, w: K. B. Matusiak (red.) *Innowacje I transfer technologii. Słownik pojęć*, PARP, Warszawa 2010, s. 139-140, <http://www.parp.gov.pl/index/more/25032> (14.06.2014).

¹⁷ K. B. Matusiak, *Budowa...*, *op. cit.*, s. 213-214.

- Informelle Beziehungen der Wissenschaftler,
- Mobilitätsprogramme für Mitarbeiter im Hochschulbereich (von der Wissenschaft zur Geschäftswelt und umgekehrt),
- Stellungnahmen, Rezensionen, Gutachten,
- Bereitstellen von Lizenzen und Know-How.

Aktuell können auch andere Wege für den Technologietransfer und die Wissenskommmerzialisierung genannt werden:¹⁸

- Entwicklung spezialisierter Vermittlungsstellen zur Vermittlung beim Technologietransfer,
- Akademischer Unternehmergeist und Errichtung kleiner Technologieunternehmen,
- Förderung innovativer Aktivitäten im KMU-Sektor,
- Initiieren von Kooperationen, Entwicklung von Netzstrukturen (Cluster, innovative Milieus).

Die Phasen des Kommerzialisierungsprozesses für an Hochschulen zu entwickelnde Lösungen können in vereinfachter Weise wie folgt dargestellt werden:¹⁹

1. Suche und Identifizierung von Forschungen mit möglichem kommerziellem Potential.
2. Bewertung des Potentials der identifizierten Forschung.
3. Prozess des Transfers der Lösungen außerhalb der Hochschule, davon:
 - a. Förderung des Prozesses zur Erstellung eines kommerziellen Angebotes,
 - b. Förderung des Transferprozesses.

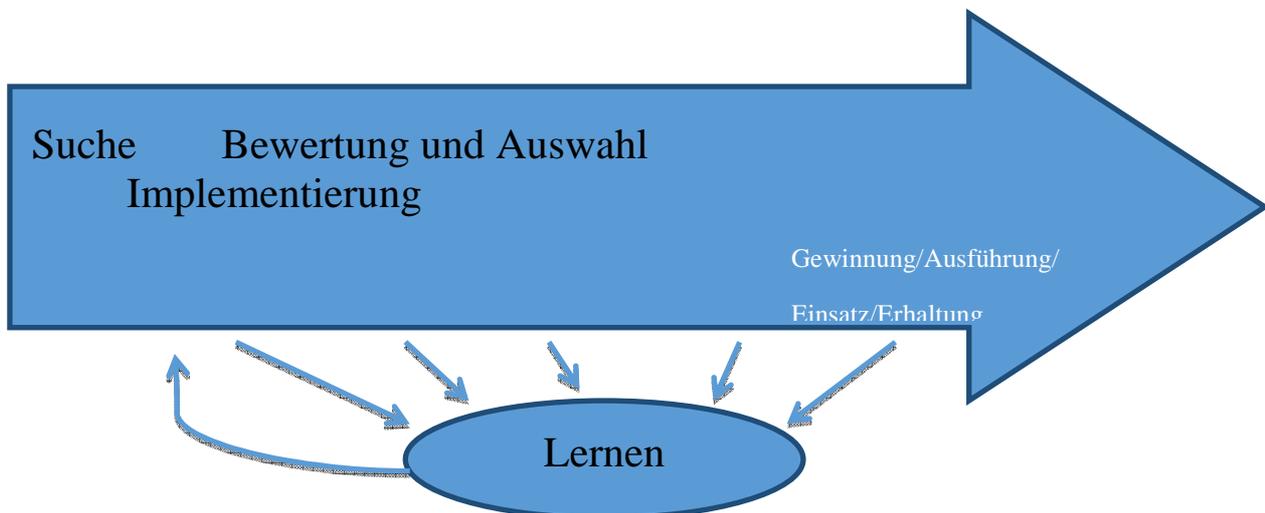


Abb. 1 Allgemeine Struktur des Prozesses zur Gewinnung und Kommerzialisierung von Ideen in einer Organisation

¹⁸ K. B. Matusiak, *Budowa...*, op. cit, s. 214.

¹⁹ P. Głodek, *Model scoutingu technologicznego w uczelni wyższej*, dokument opracowany w ramach projektu „SCOUTING – aktywny system monitoringu i oceny potencjału rynkowego prac badawczych kluczem do współpracy nauki i przedsiębiorców”, Łódź 2012, maszynopis powielony.

Quelle: P. Głodek, *Model scoutingu technologicznego w uczelni wyższej*, dokument opracowany w ramach projektu „SCOUTING – aktywny system monitoringu i oceny potencjału rynkowego prac badawczych kluczem do współpracy nauki i przedsiębiorców”, Łódź 2012, maszynopis powielony

Technologie-Scouting an einer Hochschule als Instrument zur effizienten Übermittlung von Wissen und Technologie von einer Hochschule zur Geschäftswelt

Das Technologie-Scouting kommt aus dem Unternehmenssektor. Mit diesem Begriff wird eine systematische Vorgehensweise eines Unternehmens, in dessen Rahmen einige eigene Mitarbeiter bzw. externe Mitarbeiter damit beauftragt werden, Informationen aus dem Bereich der Wissenschaft und Technologie zu sammeln. Diese Vorgehensweise dient dazu, die Gewinnung von Technologien zu erleichtern, bzw. Technologien zu gewinnen.²⁰

Das Technologie-Scouting als Methode zur Gewinnung und Auswertung von Informationen kommt aus dem Bedarf nach Monitoring vom Markt für neue technische Lösungen. In den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde das Scouting-Konzept auch durch Hochschulen und Forschungsinstitute übernommen. Der Hauptunterschied besteht darin, dass im Hochschul- und Forschungsbereich Informationen innerhalb von Organisationen und nicht aus deren Umfeld gewonnen werden. Die Spezifik der Hochschulen und die bedeutende Freiheit der Wissenschaftler bei Leitung deren Forschungen erzeugen wesentliche Probleme bei der Koordination von Forschungsprozessen sowie Gewinnung und Auswertung von Informationen auf der Ebene der Hochschulen. Diese Probleme scheinen für Hochschulen, abgesehen von deren Land, typisch zu sein und sie betreffen die meisten wenn nicht alle akademischen Einrichtungen. Dabei wurde das Scouting als Methode durch die bei Wissenskommmerzialisierung und Technologietransfer führenden Hochschulen übernommen. Zu dieser Gruppe zählen: Technische Hochschule Turin, Technische Hochschule Eindhoven und Biomedicum Helsinki.

2013 unternahm die Universität Łódź einen Versuch, das Technologie-Scouting zur Verbesserung der Ergebnisse im Bereich von Wissenskommmerzialisierung und Technologietransfer einzuführen.²¹

Das Scouting als organisatorische Lösung besteht in der Einrichtung neuer Arbeitsstellen und deren Formalisierung in den Organisationsstrukturen einer Hochschule. Die ausgewählten Mitarbeiter – die Scouts – werden für die Sammlung in Wissenschafts- und Forschungsarbeiten enthaltener

²⁰ R. Rohrbeck, *Harnessing a Network of Experts for Competitive Advantage: Technology Scouting In the ICT Industry*, R&D Management 2010, Vol. 40, No.2, za : M. Nowak, *Scouting technologiczny* w: K. B. Matusiak (red.) *Innowacje i transfer technologii. Słownik pojęć*, PARP, Warszawa 2010, s.263, <http://www.parp.gov.pl/index/more/25032> (14.06.2014).

²¹ W ramach projektu „SCOUTING – aktywny system monitoringu i oceny potencjału rynkowego prac badawczych kluczem do współpracy nauki i przedsiębiorców” realizowanego w ramach Programu Operacyjnego Kapitał Ludzki.

Informationen, für die Vorbewertung deren Kommerzialisierungspotentials und Aufnahme von Beziehungen zur Geschäftswelt zuständig. Die Beteiligung von Scouts an einzelnen Phasen der Kommerzialisierung ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Beteiligung von Scouts an einzelnen Phasen des Prozesses der Wissenskommersialisierung an Hochschulen

Bestandteil des Kommerzialisierungsprozesses	Vorausgesehene Rolle von Scouts
Suche und Identifizierung von Lösungen	Sehr wichtig
Bewertung des Potentials von Lösungen	Wichtig, insbesondere in Bezug auf die Vorbewertung
Transferprozess	Hilfsweise

Quelle: P. Głodek, *Model...*, *op. cit.*

Der Prozess des Technologie-Scoutings an einer Hochschule, der im Rahmen des umgesetzten Projekts „Das SCOUTING – ein aktives System zur Überwachung und Bewertung des Marktpotentials von Forschungsarbeiten zum Schlüssel zur Kooperation der Wissenschafts- und Geschäftswelt“, durchgeführt wird, hat in zwei Phasen zu erfolgen.²² Nachstehend wurde das erstellte Konzept zum Scouting-Prozess dargestellt (Abbildung 2).²³

Phase I – Lokales Scouting

Zweck des „Lokalen Scoutings“ ist es, Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu identifizieren. Diese Maßnahmen werden durch Scout-Teams, die an einzelnen Fakultäten an einer Hochschule wirken und für den Aufbau der internen Beziehungen zu den Mitarbeitern der Hochschule zuständig sind, durchgeführt. Der Prozess der Einführung des Scouting-Systems in eine Organisation beginnt mit der umfassenden Erfassung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Nach der Einführungsphase beginnt die systematische Untersuchung von Neuheiten und Aktualisierung der bestehenden Datenbank. Die Informationen über die Ergebnisse der Forschungs- und Wissenschaftsarbeiten werden durch die Scouts aus den Berichten über die Durchführung von Forschungs- und Wissenschaftsarbeiten und anderen Berichten, die in der Organisation erstellt werden, gewonnen. Die Scouts treffen sich mit den Ausführeern der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, um zur Bewertung deren kommerziellen Potentials

²² T. Czapla, B. T. Kalinowski, M. Malarski, M. Turafa M., *Produkt. Uczelniany model scoutingu wiedzy i technologii. Filar systemowy. Model tworzenia i dzialania zespolu scoutow w ramach systemu komercjalizacji wiedzy i transferu technologii na uczelni wyzszej*, dokument opracowany w ramach projektu „SCOUTING – aktywny system monitoringu i oceny potencjalu rynkowego prac badawczych kluczem do wspolpracy nauki i przedsiebiorcow”, maszynopis powielony, Łódź 2012.

²³ Na podstawie: T. Czapla, T. B. Kalinowski, M. Malarski, M. Turafa, *op. cit.*, s. 16-22.

erforderliche Informationen mittels eines standardisierten Instruments zur Datensammlung zu gewinnen.

Nach der Besprechung mit den Ausführern der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten wird vom Scout geprüft, ob die vorliegenden Informationen zur Bewertung des kommerziellen Potentials ausreichend sind. Bei Bedarf setzt sich der Scout mit dem Ausfühler der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten so lange in Verbindung, bis die erforderlichen Informationen vorliegen. Die gesammelten Beschreibungen der Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden durch einzelne Scouts kurz bewertet. Diese Bewertung hat es zum Zweck, eine Vorempfehlung für das Scout-Team zur späteren umfassenden Bewertung zu formulieren.

Eine weitere Phase der Vorbewertung wird durch das Scout-Team durchgeführt. Die Bewertungsmethode hat eine schnelle Vorbewertung zu ermöglichen. Sie kann auf der Quicklook-Methode basieren. Diese Methode hat es zum Zweck, die gesammelten Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auszuwerten und eine Empfehlung für die zentrale Stelle, die für die Wissenskommersialisierung an der Hochschule zuständig ist (das Zentrum für Technologietransfer, CTT) abzugeben. Im Rahmen der Besprechung zur Durchführung der Kurzbewertung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind auch andere Aspekte der Aktivitäten der Scouts - Erfahrungsaustausch - zu besprechen. Damit wird die Phase I des Prozesses beendet.

Phase II – Zentrales Scouting

Die durch das Scout-Team abgegebenen Empfehlungen stellen ein Eingangsmaterial für die Phase II des Verfahrens, das auf der Zentralebene der Organisation durchgeführt wird, dar. Eine spezialisierte Zentraleinheit, die die sog. Scouts beschäftigt (beispielsweise das Zentrum für Technologietransfer, CTT), beginnt diese Phase mit der Überprüfung der durch das Scout-Team von der lokalen Ebene abgegebenen Empfehlungen. Die Zentral-Scouts sind für den Aufbau der Beziehungen zu den Vertretern der Geschäftswelt zuständig.

Die Bewertung des kommerziellen Potentials der analysierten Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hat in erster Reihe zum Zweck, folgende Fragen zu beantworten: haben die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in dieser Entwicklungsphase das kommerzielle Potential, beziehungsweise, ist es noch notwendig, weitere Arbeiten durchzuführen. Bei Entscheidungsfindung sind drei Optionen möglich:

- 1) Bei Feststellung, dass es kein kommerzielles Potential besteht (negative Bewertung), werden weitere Arbeiten an der Kommerzialisierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eingestellt; bei Feststellung, dass es zum Erreichen eines kommerziellen Potentials weitere Forschungsarbeiten notwendig sind, werden Empfehlungen zum weiteren Verlauf der

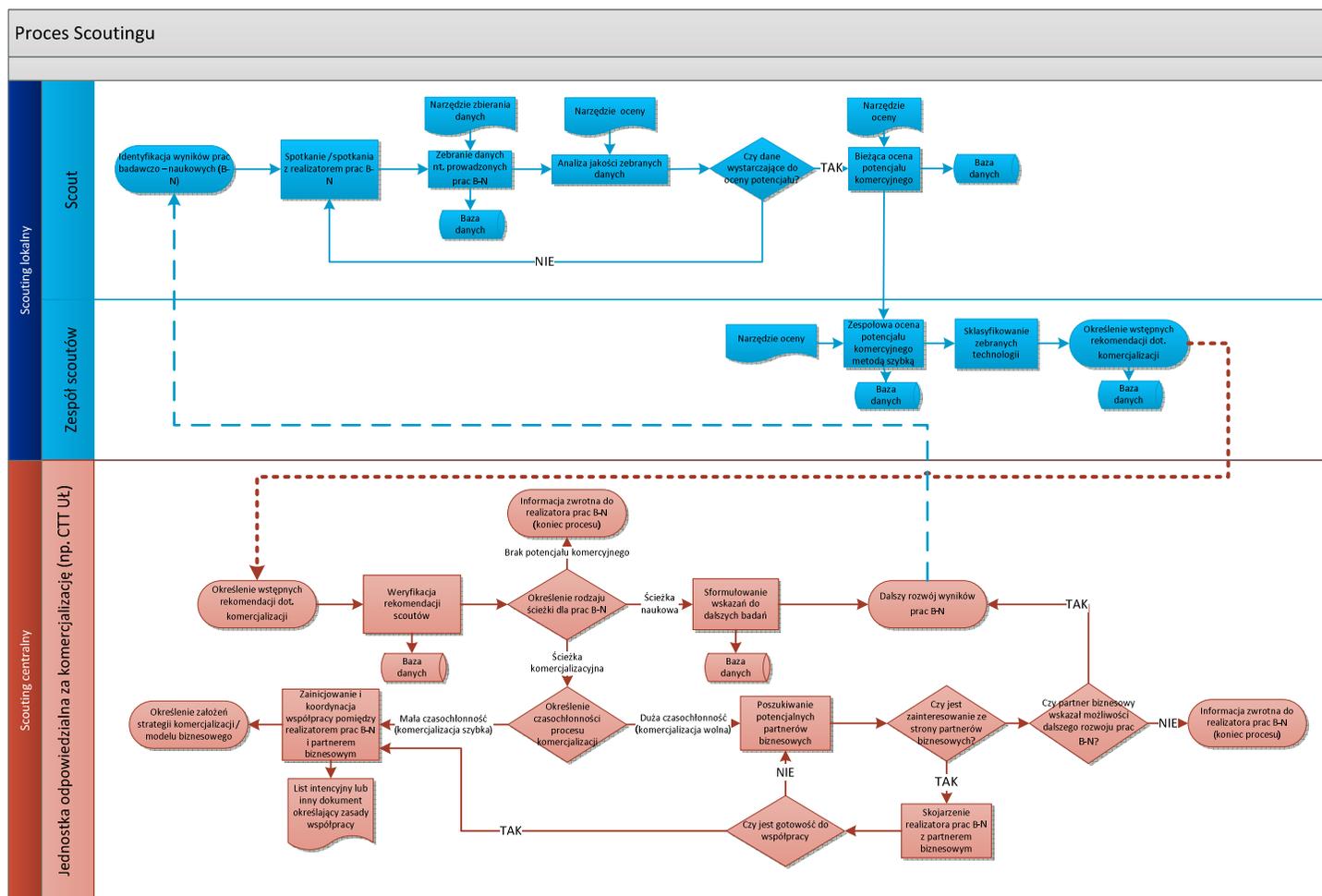
Forschungsarbeiten formuliert; Die Ergebnisse der nach den Empfehlungen von Scouts oder direkt von Geschäftspartnern ergänzten Forschungsarbeiten werden erneut bewertet;

2) Bei Feststellung, dass die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ein kommerzielles Potential aufweisen, hat der Zentral-Scout folgendes festzustellen:

a. Ob ein beschleunigtes Verfahren bei der Kommerzialisierung (aufgrund der in der Datenbank gespeicherten Angaben zu den an der Kommerzialisierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten interessierten Unternehmen) möglich ist; in diesem Fall sorgt der Zentral-Scout für das Zusammentreffen der Ausfühler der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit den Vertretern der Unternehmen zwecks Unterzeichnung einer Absichtserklärung über die Zusammenarbeit zwischen den Parteien. Der Zentral-Scout übernimmt dabei die Rolle als Kommerzialisierungsmanager mit Unterstützung durch andere CTT-Mitarbeiter;

b. Die Kommerzialisierung bedarf der vorherigen Erlangung von Informationen über potentielle Geschäftspartner; in dieser Situation identifiziert der Zentral-Scout den Bedarf der Unternehmen; bei Identifizierung der an der Kooperation interessierten Unternehmen organisiert der Zentral-Scout das Zusammentreffen der Ausfühler der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit dem Vertreter des Unternehmens zwecks Unterzeichnung einer Absichtserklärung. Der Zentral-Scout übernimmt dabei die Rolle als Kommerzialisierungsmanager mit Unterstützung durch andere CTT-Mitarbeiter.

c. Die Geschäftspartner sind an den Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in deren Entwicklungsphase nicht interessiert. Sie zeigen aber mögliche Entwicklungsrichtungen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf. Diese Informationen werden an die Ausfühler der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten übermittelt. Damit wird die Phase II beendet.



Rysunek 2 Proces scoutingu technologicznego

Źródło: T. Czaplą , B. T. Kalinowski, M. Malarski, M. Turała M., *Produkt. Uczelniany model scoutingu wiedzy i technologii. Filar systemowy. Model tworzenia i działania zespołu scoutów w ramach systemu komercjalizacji wiedzy i transferu technologii na uczelni wyższej*, dokument opracowany w ramach projektu „SCOUTING – aktywny system monitoringu i oceny potencjału rynkowego prac badawczych kluczem do współpracy nauki i przedsiębiorców”, maszynopis powielony, Łódź 2012, s. 22.

Abschließende Bemerkungen

Diejenigen Wissenschaftler, die des kommerziellen Potentials ihrer Forschungsarbeiten bewusst sind und mit den Unternehmen kooperieren wollen, bedürfen der Unterstützung vom Scouting grundsätzlich nicht. Das Technologie-Scouting an einer Hochschule ist eine umfassende Methode, die einer Hochschule ermöglicht, dem Unternehmensektor Lösungen, anzubieten, die anderenfalls nicht kommerzialisiert wären, da das kommerzielle Potential dieser Ideen überhaupt nicht bewertet wäre.

Im Zusammenhang mit dem Wissensmanagement ist das Scouting ein Instrument zur Gewinnung und Auswahl von Daten und Informationen über die Wissensbestände einer Hochschule zwecks deren Übermittlung an die interessierten Unternehmen. Im Kontext der Wissenslogistik wird die Übermittlung der durch Forschungsarbeiten erarbeiteten Lösungen durch das Scouting ermöglicht bzw. beschleunigt. Durch dieses Konzept werden die Technologien und das Wissen an die Geschäftswelt schneller übermittelt, da dabei die aktive Einstellung der für die Wissenskommersialisierung zuständigen Mitarbeiter in Anspruch genommen wird. Das Scouting kann auch dazu indirekt beitragen, dass die Anzahl der gelieferten Technologien wegen der Verbreitung des Kommerzialisierungs-Konzepts und auch wegen dessen Einflussnahme auf den möglichen Verlauf der bereits aufgenommenen Forschung steigen wird. Ein Wissenschaftler kann bei Unterstützung durch den Scout seine Forschungsarbeiten so ausrichten, damit sie ein kommerzielles Potential aufweisen.

Hochschulen entwickeln das Wissen, davon auch das Wissen mit einem kommerziellen Potential. Wegen zahlreicher, davon rechtlicher und organisatorischer Beschränkungen, findet ein Teil der Forschungsergebnisse keine Anwendung, obwohl sie ein kommerzielles Potential aufweisen. Das Technologie-Scouting ist eine Methode, die eine wissenschaftliche Lösung schnell identifizieren und an den Abnehmer aus der Geschäftswelt in optimaler Weise für die beiden Geschäftsparteien liefern lässt.

Literatur:

1. S. A. Carlsson, S.A., O. A. El Sawy, I. Eriksson, A. Raven, *Gaining Competitive Advantage Through Shared Knowledge Creation: In Search of a New Design Theory For Strategic Information Systems*, 4th European Conference on Information Systems, Lisbon, 1996.
2. T. Czapla, B. T. Kalinowski, M. Malarski, M. Turała, *Produkt. Uczelniany model scoutingu wiedzy i technologii. Filar systemowy. Model tworzenia i działania zespołu scoutów w ramach systemu komercjalizacji wiedzy i transferu technologii na uczelni wyższej*, dokument opracowany w ramach projektu „SCOUTING – aktywny system monitoringu i oceny potencjału rynkowego prac badawczych kluczem do współpracy nauki i przedsiębiorców”, maszynopis powielony, Łódź 2012.
3. T. H. Davenport, L. Prusak, *Working Knowledge. How Organizations Manage What They Know*, HBS Press Boston, Massachusetts 1998.

4. P. Głodek, *Komercjalizacja technologii*, w: K. B. Matusiak (red.) *Innowacje I transfer technologii. Słownik pojęć*, PARP, Warszawa 2010, <http://www.parp.gov.pl/index/more/25032> (14.06.2014)
5. P. Głodek, *Model scoutingu technologicznego w uczelni wyższej*, dokument opracowany w ramach projektu „SCOUTING – aktywny system monitoringu i oceny potencjału rynkowego prac badawczych kluczem do współpracy nauki i przedsiębiorców”, Łódź 2012, maszynopis powielony.
6. J. Howard, (2005), *The Emerging Business of Knowledge Transfer. Creating values from intellectual products and services*, Australian Government. Department of Education, Science and Training, 2005, (14.06.2014) http://www.howardpartners.com.au/publications/Howard_Partners_Business_of_Knowledge_Transfer_Report.pdf
7. R. McQueen, R., *Four views of Knowledge and Knowledge Management*, Proceedings of the Americas Conference of AIS, August 1998
8. K. B. Matusiak, *Budowa powiązań nauki z biznesem w gospodarce opartej na wiedzy. Rola i miejsce uniwersytetu w procesach innowacyjnych*, SGH, Warszawa 2010.
9. K. B. Matusiak (red.) *Innowacje i transfer technologii. Słownik pojęć*, PARP, Warszawa 2010, , <http://www.parp.gov.pl/index/more/25032> (14.06.2014)
10. M. Nowak, *Scouting technologiczny* w: K. B. Matusiak (red.) *Innowacje I transfer technologii. Słownik pojęć*, PARP, Warszawa 2010. <http://www.parp.gov.pl/index/more/25032> (14.06.2014)
11. G. Probst, *Practical Knowledge Management: A Model That Works*, Prism, Second Quarter, Arthur D. Little. 1998.
12. R. Rohrbeck, *Harnessing a Network of Experts for Competitive Advantage: Technology Scouting In the ICT Industry*, R&D Management 2010, Vol. 40, No.2.
13. P. Schubert, D. Lincke, and B. Schmid, *A Global Knowledge Medium as a Virtual Community: The Net Academy Concept*, Proceedings of the Americas Conference of AIS, August 1998.
14. D. J. Skyrme, *Knowledge Networking. Creating the Collaborative Enterprise*, Butterworth-Heinemann, Oxford 1999.
15. G. Von Krough, *Care in Knowledge Creation*, California Management Review, 40(3), 1998.
16. F. Wijnhoven, *Knowledge Logistics in Business Contexts: Analyzing and Diagnosing Knowledge Sharing by Logistics Concepts*, Knowledge and Process Management Volume 5 Number 3, 1998.
17. G. Wills, M. Wills, *Re-engineering knowledge logistics*, International Journal of Physical Distribution & Logistics Management, Vol. 28 No. 9/10, 1998.
18. M. Zack, M., *An Architecture for Managing Explicated Knowledge*, Sloan Management Review, September 1998.

Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag hat es zum Zweck, eine relativ neue Einstellung zur Frage des Wissensmanagements in einer Organisation, die als Wissenslogistik bezeichnet wird, zu erläutern. Die Verfasserin befasst sich mit den Prozessen, die an Hochschulen verlaufen und zur Übermittlung des Wissens an die Wirtschaftssektoren führen. Die Betrachtung des Wissenstransfers aus logistischer Sicht lässt diejenigen Prozesskomponenten aufzeigen, deren

Verbesserung die Optimierung des gesamten Prozesses zur Folge haben kann. Das Thema wird anhand der ausgewählten Fachliteratur und einer Fallstudie, des Technologie-Scouting Prozesses an einer Hochschule veranschaulicht.

Schlüsselworte

Innovationen, Wissenslogistik, Technologietransfer, Wissenskommersialisierung

Mag. Mateusz Izbicki

Fakultät Recht und Administration

Universität Łódź

Mateusz Izbicki *Intelligente Stromnetze und „Prosumption“ als Komponenten zur Gestaltung einer Informationsgesellschaft*

Einleitung

Strom ist eine Ware wie Brot und Brötchen und eine Lieferantenrechnung soll eine Spezifizierung der Kosten der Stromproduktion, -übertragung und -verteilung genauso wie die Bezeichnung, welchen Teil des übertragenen Stroms aus erneuerbaren Energiequellen kommt, enthalten, damit jeder Stromabnehmer Angebote verschiedener Energieversorgungsunternehmen mühelos vergleichen und das für seine finanziellen Möglichkeiten und ökologischen Überzeugungen günstigste Angebot wählen kann. Dies ist eine der Anforderungen des EU-Rechts, die zum Zwecke hat, die ordnungsmäßige Wirkung des Strommarkts zu sichern.

Der Energiesektor liegt jeder modernen Wirtschaft zugrunde. Die ordnungsmäßige und effektive Wirkung der Energieversorgungsunternehmen ist für die stabile und wettbewerbsfähige Entwicklung der nationalen Märkte notwendig. Die Prozesse der Produktion oder Dienstleistungserbringung können ohne Strom nicht verlaufen. Die Energie nimmt Einfluss auf alle sonstigen Wirtschaftssektoren. Die Stromkosten sind auch eine der wesentlichen Variablen, die für die Endpreise der Produkte und Dienstleistungen entscheidend ist und dadurch auf die Verfassung des Staates direkt Einfluss nimmt¹.

Die effektive Wirkung des Energiesektors ist auch für die Entwicklung und Erhaltung einer Informationsgesellschaft, die auf Technologien und auf dem allgemeinen Zugang zum Wissen basiert, in der ein wesentlicher Teil der Wirtschaft in der Sammlung, Verarbeitung, Erfassung und Übermittlung von Informationen besteht, zweifelsfrei notwendig. Alle Kommunikations- und Informationstechnologien bedürfen offensichtlich zu ihrer Wirkung, mit Strom versorgt zu werden. Die Gegenüberstellung der Wirkung des Energiesektors und Sektors der Informations- und Kommunikationstechnologien (weiter ICT) ist jedoch nicht so

¹ F. Elżanowski, *Polityka energetyczna. Prawne instrumenty realizacji*, Warszawa 2008, s. 11.

einfach wie die Frage der Stromversorgung der Anlagen, die durch den ICT-Sektor genutzt werden.

Ein separates, mit der intelligenten Strommessung, die eine neue Frage für den polnischen Energiesektor ist, zusammenhängendes Thema ist die Idee der „Prosumption“ als Stromerzeugung aus Mikroquellen durch nicht professionelle Wirtschaftsträger. Die Entwicklung der Prosumption bedarf es auch, durch den ICT-Sektor unterstützt zu werden. Gleichzeitig schafft sie neue Dienstleistungsmärkte, die mit der informatischen Betreuung der Anlagen zur Stromerzeugung und deren Zusammenwirkung sowohl mit dem Heimnetzwerk eines Mikroherstellers als auch mit dem externen Stromnetz, verbunden sind.

Zweck dieses Beitrags ist es, neue Tendenzen im Energiesektor, die eine beschleunigte Entwicklung des Sektors der zerstreuten Stromerzeugung aus Mikroquellen ermöglichen, und deren mögliche Einflussnahme auf die Entwicklung neuer Dienstleistungen im ICT-Sektor und der Informationsgesellschaft aufzuzeigen.

2. Informationsgesellschaft und Energiesektor

Parallel zur technologischen Entwicklung und zur Verwendung des neuen technologischen Analgens ist in den entwickelten Staaten eine wirtschaftliche und soziale Revolution zu beobachten. Heutzutage haben sowohl einzelne Bürger als auch Unternehmer den Zugang zu einer unvorstellbaren Menge von Informationen und Wissensquellen. Angesichts der Entwicklung der IT- und Kommunikationstechnologien hat eine Entfernung immer weniger Bedeutung für den Alltag und der Zugang zu jeglichen Informationen ist praktisch unbeschränkt. Dies beeinflusst auch die die Wirtschaft und hat die Entwicklung völlig neuer Wirtschaftssektoren zur Folge. Die Information selbst wurde zur wertvollen Ware. Die Prozesse von Sammlung, Untersuchung und Übermittlung von Informationen gelten als für den gesamten Markt immer wichtigere Dienstleistungen. Aktuell wird auch nach neuen Informationsarten gesucht, deren Analyse neue Wissensquellen eröffnen könnte und günstigere Veränderungen an den sozialen Verhalten beispielsweise als Sparen und mehr effektive Stromnutzung, hervorrufen könnte.

Die Europäische Union formulierte als eines ihrer Ziele das Streben nach Entwicklung einer Informationsgesellschaft. Zugleich ist es sehr schwierig, eine einheitliche Definition der Informationsgesellschaft zu formulieren. In der Studie "Informationsgesellschaft. Ein Schritt nach vorne, zwei Schritte rückwärts" unterscheiden die Verfasser sogar 30

verschiedener Definitionen des Begriffes Informationsgesellschaft². Trotz der enormen Vielfalt der Definitionen und der unterschiedlichen Aspekte eine Informationsgesellschaft, auf die diese Definitionen den Wert legen, enthalten die meisten Definitionen ähnliche Formulierungen und Definitionsbestandteile. Auf dieser Grundlage kann man Informationsgesellschaft als eine Gesellschaft definieren, die auf Wissen, Informationen und Teleinformationstechnologie basiert, wodurch die Information selbst zum selbständigen immateriellen Gut und zur Ware mit einem bedeutenden Wert wurde, die nicht nur im Wirtschafts- sondern auch im Kultur- und Politikbereich und im Alltag genutzt wird. Die Informationsgesellschaft zeichnet sich durch fortgeschrittene wirtschaftliche und technologische Entwicklung aus. Deswegen ist sie auch als postindustrielle Gesellschaft bezeichnet, obwohl scheint es, dass die Entwicklungsetappe einer industriellen Gesellschaft für die Entwicklung einer Informationsgesellschaft gar nicht notwendig ist. Ferner ist zur Klassifizierung als Informationsgesellschaft wichtig, dass sich die meisten Mitglieder der Gesellschaft neuer Teleinformationstechnologien bedienen können und sind in der Lage, sie im Alltag zu nutzen³.

Erst eine in dieser Weise gestaltete Informationsgesellschaft wird in der Lage, die Möglichkeiten der neuen Technologien im Energiesektor völlig auszunutzen, wobei diese Technologien zur Beschleunigung der Entwicklung der Informationsgesellschaft und Entwicklung völlig neuer Wirtschaftszweige im ICT-Sektor beitragen können.

Nach der Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und an den Ausschuss der Regionen über die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Erleichterung der Umstellung auf energiesparende und emissionsarme Wirtschaft vom 12. März 2009⁴ wird es zur Umsetzung der durch Europäische Union für den Energiesektor gesetzten Ziele, insbesondere zur Reduzierung der CO²-Emission um 20% und zur Erhöhung der Effizienz der Energieeffizienz um 20%, notwendig, die durch den Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien angebotenen Instrumente und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Damit kann festgestellt werden, dass intelligente

² J.S. Nowak, *Spółeczeństwo Informacyjne - Geneza i Definicje*, w: *Spółeczeństwo informacyjne. Krok naprzód, dwa kroki wstecz*, red. n. P. Sienkiewicz, J.S. Nowak, Katowice 2008, s. 1- 9.

³ J.S. Nowak, *Spółeczeństwo Informacyjne - Geneza i Definicje*, w: *Spółeczeństwo informacyjne. Krok naprzód, dwa kroki wstecz*, red. n. P. Sienkiewicz, J.S. Nowak, Katowice 2008, s. 1- 9.

⁴ Komunikat Komisji do Parlamentu Europejskiego, Rady, Europejskiego Komitetu Ekonomiczno-Społecznego oraz Komitetu Regionów w sprawie wykorzystania technologii informacyjno-komunikacyjnej do ułatwienia przejścia na energooszczędną i niskoemisyjną gospodarkę z dnia 12 marca 2009 r., KOM (2009) 111.

Stromnetze und intelligente Stromzähler nichts anders als Ausnutzung der entsprechenden ICT-Technologien innerhalb des Energiesektors sind.

Einerseits ist zur Entwicklung der Techniken der intelligenten Messung (genannt weiter auch „*smart metering*“) und der intelligenten Stromnetze (genannt weiter auch „*smart grid*“ oder ISE) die Nutzung der fortgeschrittenen Telekommunikations- und IT-Technologien bzw. der durch den ICT-Sektor angebotenen Tools notwendig. Andererseits schafft die Ausnutzung der Möglichkeiten, die intelligente Stromnetze eröffnen, einen völlig neuen Wirtschaftszweig des ICT-Sektors – Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Übermittlung und Sammlung von durch Messsysteme generierten Informationen und Lieferung der Instrumente zur effizienten Verwaltung über Stromausnutzung, und dies sowohl bei so großen Stromabnehmern wie Industriebetriebe als auch bei kleinen Verbrauchern wie Haushalte.

Die Einführung der intelligenten Stromzähler regt zusätzlich die Stromabnehmer dazu an, sich für die Möglichkeiten der neuen Technologien, darunter auch für dadurch zu erzielende Einsparungen, zu interessieren, was für die Entwicklung einer Informationsgesellschaft förderlich ist.

3. Intelligente Stromnetze und intelligente Messung

Die Verwirklichung der Idee der intelligenten Stromnetze (genannt weiter auch ISE) sorgt vor allem für die Beschränkung des negativen Einflusses auf die Umwelt sowohl des Energiesektors selbst als auch aller anderen Wirtschafts- und Alltagsbereiche, in denen große Strommengen genutzt werden. Abgesehen von ökologischen Aspekten sind auch andere Aspekte nicht weniger wichtig. Sie beziehen sich auf potentielle Einsparungen durch mehr effektive Stromausnutzung, bedeutende Erhöhung der Energiesicherheit für einzelne Abnehmer und für ganze Regionen sowie auf Möglichkeiten der Nutzung moderner Systeme zur Energieverwaltung und Diversifizierung von Energiequellen.

Begriff „intelligente Stromnetze“

Die Begriffe intelligente Stromnetze oder intelligente Messsysteme wurden rechtlich nicht definiert. Es kann jedoch angenommen werden, dass intelligente Stromnetze ein Konzept darstellen, das die Nutzung der modernsten ICT-Technologien und der Verwaltungsinstrumente zur effizienten Organisation und Wirkung des Energiesektors und zu deren direkten Zusammenarbeit mit den Stromabnehmern vorsieht. Gemeint sind hier

diejenigen Stromabnehmer, die direkten Zugang zu Informationen über die Weise und Menge ihres Stromverbrauchs in Echtzeit haben und dadurch über die Instrumente und das Wissen zur Gestaltung vom möglichst wirtschaftlichsten und ökologischsten Eigenverbrauch unter Berücksichtigung der Kapazitäten des Stromnetzes verfügen⁵. Eines der Instrumente zur Verwirklichung der Idee der intelligenten Stromnetze sind intelligente Messsysteme. Sie charakterisieren sich durch Möglichkeit der gegenseitigen Verbindung und Kommunikation zwischen den Unternehmen, die Strom erzeugen, übertragen und verteilen, und den Stromabnehmern und dies in einem IT-System, der den Zugang zu den für alle Teilnehmer wesentlichen Informationen, die den Energieverbrauch besser verwalten lassen, sichert⁶.

Vorteile aus Nutzung der intelligenten Stromnetze

Intelligente Stromnetze haben in der ersten Phase ihres Bestehens zur Aufgabe, die Umsetzung der Ziele der Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union zu erleichtern. Durch schnellen und deutlichen Zugang zu verständlichen Informationen über die Menge der verbrauchten Energie, deren aktuellen Preis und mögliche Kostenreduzierung, machen sich die Energieverbraucher dessen bewusst, wie sie Strom sparen und effektiver nutzen können. Die Tätigkeiten der Stromabnehmer werden zu positiven Umweltergebnissen wie Stromverbrauchsreduzierung, und daher Reduzierung der Treibhausemissionen und Erhöhung der Energieeffizienz führen.

Neben den rein ökologischen Aspekten sind intelligente Stromnetze einfach die Zukunft des Energiesektors. Die Einführung der ISE-Technologien ist für alle Teilnehmer des Energieverkehrs vorteilhaft.

1. Energieversorgungsunternehmen:

- a. Durch Zugang zu Informationen über den laufenden Stromverbrauch und zu den Sammeldaten, die steigende und fallende Tendenzen beim täglichen, monatlichen oder auch jährlichen Strombedarf genau zeigen, werden die Stromerzeuger in die Lage versetzt, den Stromerzeugungsprozess besser zu verwalten, überflüssige Produktionskapazitäten beim fallenden Bedarf auszuschalten oder anstehende Renovierungs- Wartungsarbeiten an Produktionsanlagen in diesen Zeiträumen

⁵ Zob. więcej B. Wojtyniak, *Inteligentne Sieci Energetyczne ISE*, w: *Zostań Prosumentem: Vademecum Inteligentnych Sieci Energetycznych*, pod red. M. Niedek, Rostkowo 2014.

⁶ F.M. Elżanowski, *Smart grids i smart metering w procesie inwestycyjnym*, w: M. Cherka, F.M. Elżanowski, M. Swora, K. Wąsowski, *Energetyka i ochrona środowiska w procesie inwestycyjnym*, Warszawa 2010, s. 18.

durchzuführen. Zusätzlich führt die Einführung der entsprechenden Tarife oder Anreize zur rationellen Stromnutzung zur „Abflachung“ des täglichen Energieverbrauchs (Reduzierung des Stromverbrauchs in der Spitzenlastzeit durch Übertragung eines Teiles davon auf andere Tageszeiten), was den Bestand an den Produktionskapazitäten des polnischen Energiesektors erhöhen soll. Auch die zerstreute Energiequellen (vor allem erneuerbare Energiequellen) nutzenden Stromerzeuger erzielen bedeutende Vorteile aus der mehr präzisen Stromnetzverwaltung und Kontrolle deren Wirkung, da verfügbare Übertragungskapazitäten und Anschlussstellen für neue Produktionsanlagen viel leichter zu bestimmen werden.

- b. Die Betreiber von Stromverteilungs- und Stromübertragungsnetze können detaillierte Informationen über den Energieverbrauch in Echtzeit, über die Netzbelastung und Stromentnahmegroße an Anschlussstellen erlangen und dabei einen schnelleren und mehr effizienten Netzausgleich sichern, was sich auf die Netzsicherheit direkt positiv auswirken wird und die Kosten etwaiger Energieverluste bei deren Übertragung erheblich reduziert. Die Angaben zur Stromentnahme und -produktion lassen die Wirkung des Stromnetzes besser kontrollieren und gegen Störungen durch übermäßig hohe Netzbelastung gegenwirken.
- c. Durch Verwendung der neuen Technologie können die Stromlieferanten neue Lösungen zur Stromlieferung, neue Tarife und Vertragsangebote ihren Kunden anbieten, um deren Gewohnheiten bei Stromverbrauch durch Übertragung eines Teiles des Stromverbrauchs außerhalb der Spitzenlastzeit, wenn der Strom billiger ist, zu ändern. Ein zusätzlicher Vorteil ist die Vereinfachung der Verwaltung über den Energievertriebsprozess, da viele Tätigkeiten, die jetzt der Anwesenheit des Personals des Stromlieferers bedürfen, ferngesteuert werden können. Dies sind unter anderem:
 - Ferneinstellung und Fernfreigabe von Stromlieferungen,
 - Ferngesteuerte Änderung der Einkaufstarife für Stromabnehmer in Echtzeit,
 - Ferngesteuertes Zählerablesen, und damit die Ausstellung von Rechnungen und Übermittlung von Informationen für Stromabnehmer über laufende Kosten des Stromverbrauchs,
 - Entwicklung von IT-Anwendungen (z.B. Anwenderprogramme auf Internetseiten) zur Auswahl durch Stromabnehmer der günstigsten Tarife bei Erhaltung der aktuellen Stromverbrauchschemas,

- Stromverbrauchabrechnung im Prepayment-System zur besseren Kontrolle der Stromausgaben durch Stromabnehmer,
 - Reduzierung von Verlusten aus Netzausgleichskosten und illegalen Stromentnahmen; Reduzierung des Stromverbrauchs durch das Messsystem (neuer Messgeräte weit mehr energiesparend als alte Stromzähler),
 - Keine Zahlungsrückstände - die Stromabnehmer werden durch unerwartete Rechnungen wegen einer Unterbezahlung, wie dies im Prepayment-System oft der Fall war, nicht mehr überrascht; keine Notwendigkeit der Zahlung sehr hoher Beträge bzw. der Vornahme von Ratenzahlungen.
2. Einzelne Stromabnehmer (sowohl Unternehmen als Haushalte) werden durch vorhandene Informationen über laufende Stromaufnahme in die Lage versetzt, den Strom effektiver zu sparen, indem sie im Moment überlässige Geräte einfach abschalten. Ein indirekter Vorteil für diese größte Stromabnehmergruppe im Energiesektor sind neue Vertragsangebote seitens der Stromverkäufer⁷. Andere direkte Vorteile sind wie folgt:
- Niedrigere Anschlussgebühr,
 - Keine Stromkassierer-Besuche, der Stromabnehmer interessiert sich für das Zählerablesen nicht,
 - Die Rechnungen werden nur für den tatsächlichen Stromverbrauch und nicht für Stromverbrauchsprognosen ausgestellt,
 - Die Kosten für den Stromzählerwechsel werden durch das Energieversorgungsunternehmen getragen,
 - Mögliche schnelle Tarifänderung, neue Tarife für Stromabnehmer,
 - Leichter zugängliche und mehr verständliche Informationen über den laufenden Stromverbrauch, dessen Struktur und Sparmöglichkeiten,
 - Schnellere Ortung von Störungen und deren Behebung,
 - Verfügbare Prepayment-Funktion,
 - Bessere Spannungsstabilität (weniger Energieschwankungen aus nicht verzeichneten Zunahmen der Stromentnahme),
 - Vereinfachtes Verfahren bei Stromverkäuferwechsel (einfacheres und mehr übersichtliches Verfahren zur Abrechnung mit dem bisherigen Stromverkäufer),

⁷ Elzanowski F.M., *Smart grids i smart metering...*, s. 21.

3. Die Gesellschaft als Ganzes profitiert auch von Umweltergebnissen der ISE-Einführung – die Verringerung negativer Auswirkungen der Energienutzung auf die Umwelt. Parallel zur Reduzierung von Produktionskosten durch Anwendung der modernen Verwaltungsmethoden in Bezug auf den Energieverbrauch in Unternehmen ist auch ein Rückgang der Preise der meisten Verbraucherwaren zu erwarten, da die Stromkosten zu den wichtigsten Fixkosten in einem Produktionsbetrieb zählen. Die Reduzierung der Produktionskosten soll sich auf die Konsumfähigkeit der gesamten Wirtschaft positiv auswirken und zur Beschleunigung vom Wirtschaftswachstum des gesamten Staates führen. Zusätzlich steigt die Wettbewerbsfähigkeit zwischen einzelnen Stromverkäufern, deren Angebote anhand tatsächlicher Stromverbrauchsmodelle für bestimmte Stromabnehmer verglichen werden können.

Alle vorgenannten positiven Aspekte der Anwendung der intelligenten Stromzähler und deren Verbindung zu intelligenten Stromnetzen bedürfen eines bedeutenden Engagements des ICT-Dienstleistungssektors und damit auch der dynamischen Entwicklung der entsprechenden ICT-Dienstleistungen. Durch Anwendung der energiesparenden Technologien werden sich immer mehr Stromabnehmer für moderne technische Lösungen mit Sicherheit interessieren, was sich auf die Entwicklung der tatsächlichen Informationsgesellschaft positiv auswirken wird.

4. Stromerzeugung durch Verbraucher

Verbraucher, die sich gleichzeitig an Produktionsprozessen beteiligen, werden umgangssprachlich Prosumenten genannt. Das Wort selbst kommt von der Verbindung der englischen Worte *producer* i *consument*. Ein Prosument funktioniert täglich im Wirtschaftsverkehr als Verbraucher, er verfügt aber über ein entsprechendes Wissen, eine entsprechende Technologie und Finanzkraft, um Aufgaben eines Produktionsunternehmens in begrenztem Umfang erfüllen zu können. Diese Definition bezieht sich nicht ausschließlich auf den Energiesektor sondern auf alle Wirtschaftszweige, wo bewusste Verbraucher auftreten können, die auf die Wirkung der Unternehmen bedeutenden Einfluß nehmen können und dadurch mehr als Geschäftspartner und weniger als typische Verbraucher betrachtet werden.

Weder im aktuell geltenden Energierecht-Gesetz noch in den Entwürfen zu einem neuen Gesetz über erneuerbare Energiequellen findet man eine ähnliche Definition des Begriffes Prosument.

Ein Prosument im Energiesektor

Bei einem Versuch, eine Legaldefinition für den Begriff Prosument zu formulieren kann man auf die Definitionen der beiden Begriffe, die den Begriff Prosument bilden, zurückgreifen, weil diese Begriffe ihre Legaldefinitionen haben. Laut Art. 22¹ des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Verbraucher (*consument*) jede natürliche Person, die ein direkt mit ihrem Gewerbe oder Beruf nicht zusammenhängendes Rechtsgeschäft abwickelt. Die Definition des Begriffes Produzent/Erzeuger (*producer*) für den Gebrauch im Energiesektor findet man in der EU-Richtlinie 2009/72/WE, die die Wirkung des Energiesektors regelt⁸. Nach Art. 2 Punkt 2 gilt als Produzent/Erzeuger jede juristische oder natürliche Person, die elektrische Energie erzeugt. Aus der Verbindung der beiden Definitionen geht hervor, dass ein Prosument im Energiesektor jede natürliche Person ist, die elektrische Energie für den Eigenbedarf und nicht für sein Gewerbe oder seinen Beruf erzeugt⁹.

Eine sehr ähnliche Definition können wir in Art. 4 Abs. 1 des Entwurfes zum Gesetz über erneuerbare Energiequellen finden. *Vorbehaltlich des Art. 19 darf ein Erzeuger der elektrischen Energie aus erneuerbaren Energiequellen in einer Mikroanlage, der eine natürliche, kein Gewerbe ausübende Person im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 2004 über die Gewerbefreiheit (Dz. U., 2013, Pos.Pos. 672, 675, 983 u. 1036), genannt weiter „Gewerbefreiheitsgesetz“, ist, der elektrische Energie zur Nutzung für den Eigenbedarf erzeugt, die von ihm nicht verbraucht in einer Mikroanlage erzeugt und ins Stromverteilungsnetz eingeführte Elektroenergie verkaufen.* Zugleich stellt der Gesetzgeber fest, dass der in Art. 4 Abs. 1 genannte Verkauf, keine Gewerbeausübung ist.

Daraus ergibt sich direkt, dass keine juristische Person oder natürliche Person ohne Rechtspersönlichkeit als Prosument betrachtet werden kann. Aus dieser Kategorie wird also die ganze Gruppe der Gesellschaften (Personen- und Vermögensgesellschaften) ausgeschlossen, die ihre Geschäftstätigkeit um Erzeugung der Energie in geringem Ausmaß ergänzen will – für diese Rechtsträger wird der Begriff kleiner Stromerzeuger reserviert.

Entwicklung des Prosumptions-Sektors

⁸ Dyrektywa Parlamentu Europejskiego i Rady 2009/72/WE z dnia 13 lipca 2009 r. dotycząca wspólnych zasad rynku wewnętrznego energii elektrycznej uchylająca dyrektywę 2003/54/WE (Dz. U. UE. L. 09.211.55).

⁹ N. Wrońska, *Prosument – czyli jak konsument staje się producentem*, w: *Wybrane węzłowe zagadnienia współczesnego Prawa Energetycznego*, pod red. A. Walaszek-Pyziół, Kraków 2012 r., s. 128-129.

Das wichtigste Hindernis bei der bisherigen Entwicklung des Sektors der Stromerzeugung durch Verbraucher war der hochprofessionelle und gewerbliche Charakter, der den gesamten Wirtschaftsaktivitäten im Energiesektor zugeschrieben war, abgesehen von der tatsächlichen durch einzelne Energieerzeuger erzielten Produktionsgröße. Bei Prosumption befinden wir uns an der Schnittstelle zwischen den gar nicht professionellen Aktivitäten der rechtlich geschützten Verbraucher und den professionellen Aktivitäten der Stromerzeugungsunternehmen. Die Verbindung dieser beiden Bereiche ist sehr problematisch. Bis jetzt hatte jeder Stromerzeuger sehr rigorose technische Anforderungen in Bezug auf die genutzten Anlagen, beschäftigten Arbeitskräfte und Mitwirkung mit dem Stromnetz zu erfüllen. Zusätzlich hatte er für die Energiesicherheit im Sinne der Stabilität und Kontinuität der Stromlieferungen und der Sicherheit der bei der Stromerzeugung genutzten Anlagen zu garantieren. Garantie für die Erfüllung aller vorgenannten Aufgaben war die Konzessionspflicht für Stromerzeugungsunternehmen. Alle diesen Pflichten und Verfahren im Zusammenhang mit der Wirkung auf dem Energiemarkt verhinderten kleine unprofessionelle Rechtsträger daran, auf diesem Markt tätig zu werden¹⁰.

Die Änderung des Gesetzes - Energierecht vom 26. Juli 2013, die am 10. September 2013 in Kraft trat (Dz.U. 2013/984), führte eine Reihe völlig neuer Begriffe und der damit verbundenen Vorschriften ins Energierecht ein. Für die Entwicklung der intelligenten Stromnetze und das Engagement der lokalen Gemeinschaften in diesen Prozess ist die Einführung der Regelungen über Mikroanlagen für Stromerzeugung von besonderer Bedeutung. Nach der Änderung des Gesetzes - Energierecht ist eine Mikroanlage *eine erneuerbare Energiequelle mit der gesamten installierten Leistung von nicht mehr als 40 kW, angeschlossen an ein Stromnetz mit einer Nennspannung von weniger als 110 kV oder mit der gesamten installierten Wärmeleistung von nicht mehr als 120 kW*. Die die Nutzung von Mikroanlagen regelnden Vorschriften sind in den neu hinzugefügten Artikeln 9u-9x des Gesetzes - Energierecht enthalten.

Der wichtigste der vorgenannten Vorschriften ist Art. 9u. Nach diesem Artikel wird aus dem Begriff Gewerbeausübung das Verhalten herausgenommen, das in der nachhaltigen Stromerzeugung zu Erwerbszwecken unter Anwendung einer Anlage mit geringen Erzeugungskapazitäten besteht. Die diese Aktivitäten ausübenden Personen sind nicht mehr konzessionspflichtig, was ein seriöses Marktzugangshindernis für Stromverbraucher bis jetzt war. Folge dieser Norm ist eine bedeutende Erleichterung bei Aufnahme der

¹⁰ N. Wrońska, *Prosument – czyli jak konsument ...* s. 128-129.

Aktivitäten im Energiesektor für natürliche Personen, die nur für die Abdeckung eines Teiles ihres Eigenbedarfs aus einer Mikroanlage interessiert sind. So entstanden die Voraussetzungen für die Entwicklung des Prosumption-Sektors in Polen. Zugleich bestimmt Art. 9v ausdrücklich, wer und zu welchem Preis die durch die Prosumenten erzeugte Elektroenergie zu erwerben hat. Der Vorschrift garantiert den Prosumenten feste, nicht verhandelbare Preise, was wegen der nicht professionellen Eigenart der Prosumenten-Aktivitäten und der Notwendigkeit, diese Aktivitäten in jeder möglichen Phase zu fördern, zu begrüßen ist. Es ist zu beachten, dass diese Aktivitäten keine vorrangige Erwerbstätigkeit darstellen. Will eine natürliche Person ihren Lebensunterhalt als Stromerzeuger verdienen, darf dies durch Gewerbeeintragung, Konzessionserwerb und Gewerbeausübung in Form einer Stromerzeugung in größerem Umfang erfolgen.

Prosumenten als aktive Mitglieder einer Informationsgesellschaft

Der positive Einfluss der Stromerzeugung durch Verbraucher auf die Entwicklung der intelligenten Messsysteme und der intelligenten Stromnetze hängt mit der Pflicht der Netzbetreiber zur Anpassung der Messsysteme an die gleichzeitige Stromaufnahme und -erzeugung, zusammen. Ein Verteilungsnetzbetreiber ist beim Anschließen einer Mikroanlage verpflichtet, den Anschluss entsprechend anzupassen. Er hat den Stromzähler auszuwechseln, wobei er einen modernen, mehr effizienten und bequemeren intelligenten Stromzähler, der sowohl für den Prosumenten als auch für den Netzbetreiber brauchbar wird, einsetzen kann. Einerseits ist der Prosument in der Lage, seine Stromerzeugung und seinen Stromverbrauch laufend zu kontrollieren, andererseits erlangt das Stromverteilungsunternehmen in Echtzeit den Zugang zu Informationen über laufende Stromlieferungen durch den Prosumenten, ohne Notwendigkeit, Mitarbeiter zur Stromzählerkontrolle zu entsenden.

Unter Berücksichtigung der in Art. 4 des Gesetzes-Energiericht genannten Pflicht der Energieunternehmen, die Anlagen und Netze in dem zur wirksamen Erbringung der Dienstleistungen im Energiesektor erforderlichen technischen Zustand zu erhalten, sind intelligente Messsysteme aus der Sicht der Netzbetreiber die günstigste Lösung.

Der Prosument gehört zu denjenigen Wirtschaftsbeteiligten, die die neuen, durch die intelligenten Stromnetze geschaffenen Möglichkeiten aktiv ausnutzen werden, wobei er die durch den Teleinformationssektor angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen wird. Die Entwicklung der Prosumption wird die Nutzung der modernsten

Teleinformationsinstrumente zur Verwaltung sowohl der Stromerzeugung als auch dem Stromverbrauch in Haushalten, und auch zur Fernkontrolle des gesamten Heimnetzes zur Folge haben.

Abschließende Bemerkungen

Wie dies bereits in der Einleitung zu diesem Beitrag angedeutet wurde, bildet das System zu intelligenten Stromnetzen und intelligenten Stromzählern sowie der ICT- Sektor ein System miteinander verbundener Gefäße, deren Komponenten voneinander abhängig sind und die Entwicklung eines Sektors auf die Möglichkeit der Entwicklung eines anderen Sektors bedeutend beeinflusst. Der ICT-Sektor spielt Schlüsselrolle bei Erfüllung der Prämissen und Umsetzung der Ziele der EU-Energiepolitik im Bereich der Verbesserung der Energieeffizienz und Reduzierung der Treibhausemissionen, wobei die Entwicklung der intelligenten Stromnetze in Anspruch zu nehmen ist. Nach der vorgenannten Mitteilung der Europäischen Kommission¹¹ kann die Nutzung lediglich der mit dem Energiesektor verbundenen innovativen IT-Technologien zu bedeutenden ökologischen Vorteilen führen und zur Verbesserung der Effizienz der Energienutzung in allen Wirtschaftssektoren beitragen, was zusätzlich die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft in globalem Wettbewerb zur Folge haben wird. Durch die zugänglich gemachten Informationen über den laufenden Stromverbrauch und die Quellen der Ineffizienz können die Stromabnehmer ihre Verhalten und Gewohnheiten korrigieren, wodurch sie erhebliche Einsparungen von Stromkosten erzielen können. Nach den Ergebnissen der bisher abgeschlossenen Pilotprojekte zur Anwendung der intelligenten Stromzähler in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten können potentielle Einsparungen beim Energieverbrauch im Verbrauchersektor sogar 10% erreichen¹². Die Energieunternehmen können durch laufend zu erzielte Mengenangaben ihre Systeme besser verwalten, die Konfiguration der Netzanlagen optimieren und die Verluste aufgrund der mangelhaften Wirkung dieses Netzes und etwaiger Störungen reduzieren.

Der Vorteil für die Entwicklung der Informationsgesellschaft und des Sektors für Teleinformationstechnologien besteht dagegen darin, dass durch Einführung der intelligenten

¹¹ Komunikat Komisji do Parlamentu Europejskiego, Rady, Europejskiego Komitetu Ekonomiczno-Społecznego oraz Komitetu Regionów w sprawie wykorzystania technologii informacyjno-komunikacyjnej do ułatwienia przejścia na energooszczędną i niskoemisyjną gospodarkę z dnia 12 marca 2009 r., KOM (2009) 111.

¹² Komunikat Komisji do Parlamentu Europejskiego, Rady, Europejskiego Komitetu Ekonomiczno-Społecznego oraz Komitetu Regionów w sprawie wykorzystania technologii informacyjno-komunikacyjnej do ułatwienia przejścia na energooszczędną i niskoemisyjną gospodarkę z dnia 12 marca 2009 r., KOM (2009) 111, s. 3.

Stromnetze ein Impuls zur Entwicklung des Marktes für andere IT-Dienstleistungen im Bereich der Stromverwaltung in Haushalten und Unternehmen gegeben wird. Die Entwicklung des Marktes für IT-Dienstleistungen führt dazu, dass fast alle Elektrogeräte in einem Haus oder in einem Unternehmen durch Mobilgeräte fernkontrolliert werden können. Dies betrifft beispielsweise Ein- und Ausschalten der Beleuchtung, Kontrolle, ob alle in einem Stromnetz im Moment überflüssigen Geräte abgeschaltet sind, Ein- und Ausschalten von Alarm- oder Klimaanalgen. Ohne vorherige Einführung der intelligenten Stromzähler und intelligenten Stromnetze wäre die Anwendung der vorgenannten innovativen Lösungen mit der Notwendigkeit der Entwicklung zusätzlicher IT-Tools verbunden. Nach der Einführung der intelligenten Stromnetze wird der Grundbedarf der Informationsgesellschaft nach innovativen Lösungen durch die für den Energiesektor entwickelten Instrumente abgedeckt.

Zusammenfassung:

Gegenstand dieses Beitrags ist es, die Möglichkeiten, die die Nutzung der modernen Technologien im Energiesektor eröffnen, und deren Einflussnahme auf das Bewusstsein der Stromabnehmer und dadurch auf die Entwicklung der Idee einer Informationsgesellschaft zu präsentieren. Der Beitrag befasst sich auch mit der Prosumption als zerstreute Stromerzeugung aus Mikroquellen durch Stromverbraucher, einem neuen Thema auf dem Energiemarkt. Der Analyse durch den Verfasser des Beitrags liegt zugrunde eine Rechtsregelung, die zum Zweck hat, die alternative Stromerzeugung sowie die Nutzung der modernen Informationstechnik durch Verbraucher zu fördern. Der Verfasser versucht nachzuweisen, dass sowohl die Entwicklung des Energiesektors nach den EU-Richtlinien als auch die Entwicklung der Idee einer Informationsgesellschaft miteinander eng verbunden sind und deren parallele Entwicklung bei Nutzung von Synergieeffekten die raschere Zielerreichung durch Europäische Union sichern kann.

Schlüsselworte: *Prosument, erneuerbare Energiequellen, intelligente Verbrauchsmessung, intelligente Stromnetze*

Dr. Beata Banachowicz
Fakultät Management
Lehrstuhl Stadt- und Regionsverwaltung
Universität Łódź

Beata Banachowicz *Die Beobachtungsstelle für Innovationen im öffentlichen Sektor als Instrument zur Innovationsverbreitung im öffentlichen Sektor*

Einleitung

Öffentliche Organisationen suchten immer nach neuen, mehr effizienten Weisen der Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags. Die zunehmend komplizierten und komplexen Probleme bei Aktivitäten einer öffentlichen Organisation bringen sie zur Suche nach anderen als bisher institutionellen Lösungen und Managementmethoden zur Erhöhung von Kapazitäten der öffentlichen Verwaltung.

Im Laufe der Zeit wurden mehrere neue Konzepte zur Wirkung des öffentlichen Sektors entstanden. Sie trugen dazu, dass neue Politiken, Prozesse, institutionelle Strukturen, Managementinstrumente und Instrumente zur technischen Unterstützung zwecks Verbesserung und Erhöhung der Effizienz einer Organisation des öffentlichen Sektors entwickelt wurden. Damit wurde die Entwicklung vom besseren Verständnis für die Nutzung von Innovationen im öffentlichen Leben zu einer der wichtigsten Herausforderungen für den modernen öffentlichen Sektor.

Das Innovationpotential des öffentlichen Sektors kann auf verschiedene Weise verstärkt werden. Dazu gehört beispielsweise die OECD-Initiative zur Entwicklung einer allgemein zugänglichen Internetplattform zur Sammlung und Verbreitung von Informationen über die erfolgreichen Innovationslösungen, die in diversen Wirkungsbereichen des öffentlichen Sektors verbreitet sind.

Innovationen im öffentlichen Sektor

Die übliche Haltung gegenüber Innovationen im öffentlichen Sektor ist die Anpassung eines im Wirtschaftssektor geltenden Innovationskonzepts an die Anforderungen öffentlicher Organisationen. Dabei sind natürlich auch Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den Organisationen zu beachten, wobei die Möglichkeit weiterhin besteht, gute Innovationsmodelle aus dem Wirtschaftsbereich zu übernehmen. J.A. Schumpeter begreift eine Innovation als Einführung einer Ware bzw. Weise deren Herstellung oder als neue

Markterschließung.¹ Whitfield versteht Innovation als eine Reihe komplizierter Maßnahmen, die in Problemlösung bestehen. Dadurch entsteht eine komplexe und völlig entwickelte Neuheit². Die beiden Definitionen verstehen die Innovation im engeren Sinne des Wortes als erste Anwendung eines neuen Produktes oder einer Herstellungsweise.

Im weiteren Sinne gilt Innovation nicht nur als erste Anwendung eines Produktes, einer Herstellungsweise oder eines Herstellungsverfahrens sondern auch als Vervielfältigung von in anderen Organisationen genutzten Innovationen oder deren Übernahme durch andere Sektoren. Folge der Entwicklung von Innovationen sind neue Ideen, deren Anwendung durch bestimmte wirtschaftlich-soziale Auswirkungen begleitet wird. Darauf weist P.F. Drucker hin. Der meint, dass eine Innovation ein besonderes Instrument für Unternehmer ist. Mit Hilfe dieses Instruments wird eine Änderung in eine Gelegenheit zur Aufnahme neuer Wirtschaftsaktivitäten oder Erbringung neuer Leistungen umgewandelt. Seiner Auffassung nach „braucht eine Innovation nicht unbedingt technisch zu sein. Sie braucht auch nicht, etwas Materielles zu sein“.³ Man kann also bestimmte Bereiche des öffentlichen Sektors definieren, wo moderne Weisen der Wirkung der wirtschaftlichen Organisationen unter Berücksichtigung der Eigenart der öffentlichen Einrichtungen „nachgeahmt“ werden können. In Bezug auf diese Eigenart definiert B. Kozuch so eine Innovation im öffentlichen Sektor: „der Begriff Innovation im öffentlichen Sektor ist als Entwicklung und Einführung einer neuen Weise der Formulierung und Umsetzung öffentlicher Politiken und damit verbundener Programme, öffentlicher Dienste und bisher nicht gekannter Prozesse zu verstehen. (...) Im Allgemeinen bedeuten diese Innovationen eine radikale – zumindest unter einem Aspekt – Trennung von den traditionellen Weisen der Dienstleistung (...). In der Wirtschaftswelt überwiegen technische und technologische Innovationen, im öffentlichen Sektor sind Innovationen in Bezug auf neue Haltungen und Verhalten als Ergebnis von Verflechtungen zwischen den Teilnehmern der Innovationsprozesse in der öffentlichen Verwaltung von entscheidender Bedeutung“.⁴

Innovationen im öffentlichen Sektor beziehen sich vor allem auf diejenigen Aspekte der Wirkung einer öffentlichen Organisation, die für eine Verstärkung des Potentials dieser

¹ J.A. Schumpeter, *Teoria rozwoju gospodarczego*, PWN, Warszawa, 1960, str. 104

² P.R. Whitfield, *Innowacje w przemyśle*, PWN, Warszawa 1979, str. 26

³ P.F. Drucker, *Innowacja i przedsiębiorczość. Praktyka i zasady*, PWE, Warszawa, 1992, str. 29

⁴ B. Kozuch, *Innowacyjność w sektorze publicznym – bariery i możliwości rozwoju*, w: *Innowacyjność w skali makro i mikro*, Kryk B., Piech K. (red.), Instytut Wiedzy i Innowacji, Warszawa 2009, str. 84-86

Organisation von Bedeutung sind. Daher sind vor allem folgende Bereiche von Investitionen im öffentlichen Sektor betroffen:

- Funktionsfähigkeit
- Kreativität
- Schnelligkeit bei Entscheidungsfindung
- Präventive Maßnahmen im Raumordnungsbereich
- Richtige Wirtschaftentwicklungsplanung
- Gebietsmarketing
- Verwaltung im Sektor für öffentliche Dienste, davon Einführung neuer und effizienzfördernder Verwaltungsweisen
- Partnerschaftliches Management (Comanagement) und viele andere.

Bei zunehmendem Wettbewerbsdruck werden die Effizienz der öffentlichen Organisationen und Qualität der Dienste, die von diesen Organisationen angeboten werden, immer mehr zur wesentlichen Komponente vom Aufbau einer Wettbewerbsüberlegenheit.

Es ist dabei zu beachten, dass Innovationen riskant und kostspielig sind. Nicht jede öffentliche Einrichtung ist in der Lage, das Risiko bei der Entwicklung von Innovationen einzugehen und Kosten deren Einführung zu übernehmen. Deswegen ist es besonders wichtig, das Wissen über die bestehenden erfolgreichen Einführungen von Innovationen und Lösungen zur Verbesserung der Effizienz des öffentlichen Sektors zu verbreiten.

Eines der verfügbaren Instrumente zur Verbreitung des Wissens und der Fähigkeiten im Bereich der innovativen Lösungen zur Erhöhung der Wirksamkeit und Effizienz der Aktivitäten im Rahmen des öffentlichen Sektors ist eine OECD-Einrichtung – die Beobachtungsstelle für Innovationen im öffentlichen Sektor (OPSI).

Beobachtungsstelle für Innovationen im öffentlichen Sektor

Die ersten Arbeiten am OPSI-Konzept wurden 2011 im Rahmen des OECD-Ausschusses für öffentliche Verwaltungen (OECD Public Governance Committee) aufgenommen. Zur Unterstützung des Ausschusses wurde eine spezielle Arbeitsgruppe, OPSI Task Force, eingerichtet, die aus den Mitgliedern von 21 OECD-Mitgliedstaaten gebildet ist. Polen wird durch Mitarbeiter der Abteilung Öffentliche Dienste bei der Regierungskanzlei vertreten.

Der Begriff Beobachtungsstelle für Innovationen bezieht sich auf Aktivitäten, die sich auf Forschung, Analyse und Interpretation der Forschungsergebnisse im Bereich der sich dynamisch verändernden Märkte konzentrieren. Diese Aktivitäten haben folgende Ziele:

- Besseres Verständnis davon, wie der relevante Markt wirkt,
- Verständnis in Bezug auf die Richtungen und Dynamik der Änderungen des Innovationssektors,
- Verständnis in Bezug auf die aktuell geltenden Bedingungen der Wirkung der Innovationsmärkte, auf die entsprechend zu reagieren ist,
- Identifizierung innovativer Lösungen, die sofort eingeführt werden sollen, und derjenigen Lösungen, die künftig eingeführt werden können, um Einnahmen zu steigern, neue Märkte zu erschließen, Kosten zu senken bzw. Gewinne zu erhöhen.

Das Hauptziel der OPSI-Aktivitäten ist die systematische Sammlung, Klassifizierung, Untersuchung und Verbreitung des Wissens über innovative Lösungen im öffentlichen Sektor, wobei eine interaktive Online-Datenbank genutzt wird.

In Anbetracht der Herausforderungen für den öffentlichen Sektor ist es erforderlich, nach Mechanismen zur Unterstützung der öffentlichen Gewalt bei Erhöhung der Effizienz deren Wirkung zu suchen. Dies bezieht sich insbesondere auf öffentliche Dienste, durch deren Effizienz die Wirkung des gesamten öffentlichen Sektors beurteilt wird.

Die wesentlichen Probleme des öffentlichen Sektors beziehen sich auf zwei Fragen: harte Budgetbeschränkungen und steigende Anforderungen im Bereich bei Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen (in Bezug auf deren Differenzierung und auf steigende Fachfrage). Die OPSI reagiert auf diesen Bedarf, indem sie innovative Lösungen zur Verbesserung der Wirkung des öffentlichen Sektors vorschlägt.

Im Rahmen der Beobachtungsstelle für Innovationen im Öffentlichen Sektor können drei Schwerpunkte der Aktivitäten genannt werden:

- Erfassung (Mapping) innovativer Aktivitäten – Einsammlung und Untersuchung von Beispielen erfolgreicher Einführungen innovativer Lösungen im öffentlichen Sektor,
- Bewertung – Einsammlung, Untersuchung und Entwicklung der Methodik der Analyse der Kosten und Nutzen für innovative Lösungen,
- Förderung innovativer Aktivitäten – Einsammlung und Untersuchung von Informationen über die Instrumente zur Förderung der Aufklärungsmaßnahmen im Innovationsbereich des öffentlichen Sektors.

Im Rahmen der Beobachtungsstelle für Innovationen im Öffentlichen Sektor werden auch andere Maßnahmen geplant: eine Kommunikationsplattform für an der Einführung innovativer Lösungen im öffentlichen Sektor interessierte Organisationen, und ein Forum für den Wissens- und Erfahrungsaustausch. Teilnehmer der Beobachtungsstelle sind also vor allem Vertreter des öffentlichen Sektors, eine wichtige Rolle spielen auch Vertreter lokaler Gemeinschaften, des Wissenschafts- und Forschungssektors sowie des Wirtschaftssektors und Sozialbereiches und alle, die an der Verbesserung der Wirkung des öffentlichen Sektors sowohl auf institutioneller Ebene als auch im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen interessiert sind.

Im Rahmen der OPSI werden zurzeit Arbeiten zur Sammlung und Untersuchung von Beispielen der guten Praktiken bei Einführung von Innovationen im öffentlichen Sektor und zur Erbringung der Beratungsleistungen an die OECD-Länder in diesem Bereich, geführt. Schwerpunkte dieser Arbeiten sind wie folgt::



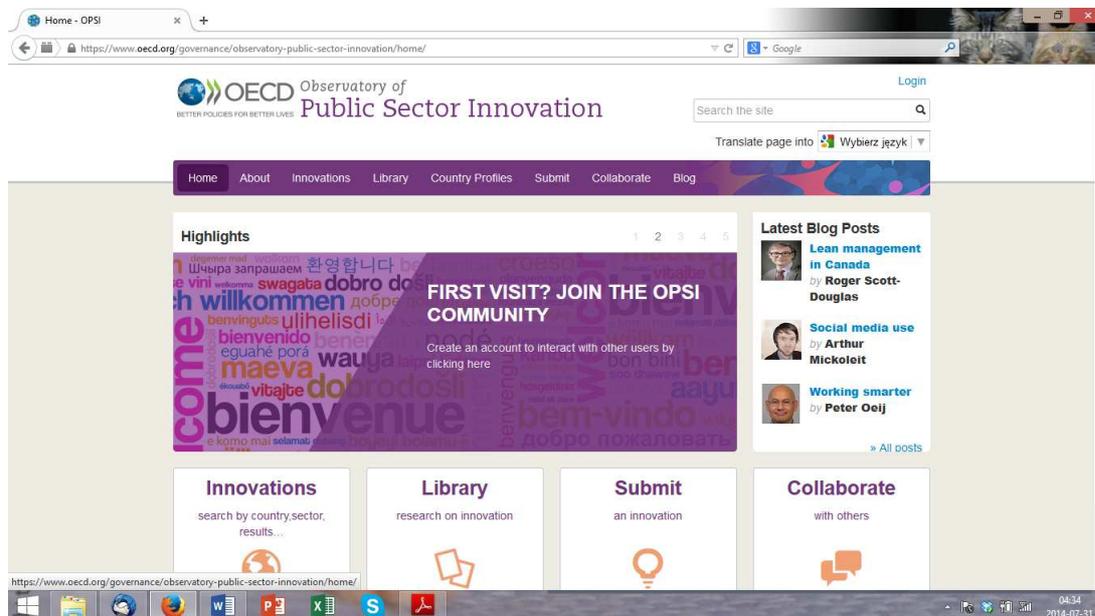
Quelle: <https://www.oecd.org/governance/observatory-public-sector-innovation/about/>

Inspiration	Verbreitung durch eine Online-Plattform einer einmaligen Sammlung der Innovationen aus der ganzen Welt, damit sich Innovatoren aus anderen Ländern dadurch inspirieren lassen können
Netzentwicklung	Entwicklung eines Netzes von Innovatoren, die durch virtuelle und persönliche Beziehungen (Veranstaltungen, Konferenzen) ihre Erfahrungen weitergeben werden
Förderung	Umwandlung der Ergebnisse bestimmter Fallstudien in nützliche Handbücher zur Identifizierung, Entwicklung, Förderung und

Abb. 1. Aktivitäten der Beobachtungsstelle für Innovationen im Öffentlichen Sektor

Quelle: <https://www.oecd.org/governance/observatory-public-sector-innovation/about/>

Zu den wichtigsten Initiativen der Beobachtungsstelle für Innovationen im Öffentlichen Sektor zählt die Einrichtung einer Online-Plattform, die als Datenbank für gute Praktiken im Bereich der Innovationen im öffentlichen Sektor genutzt wird. Mit dem Prototyp der Plattform (Testversion) kann man sich seit kurzem auf <https://www.oecd.org/governance/observatory-public-sector-innovation/home/> bekannt machen.



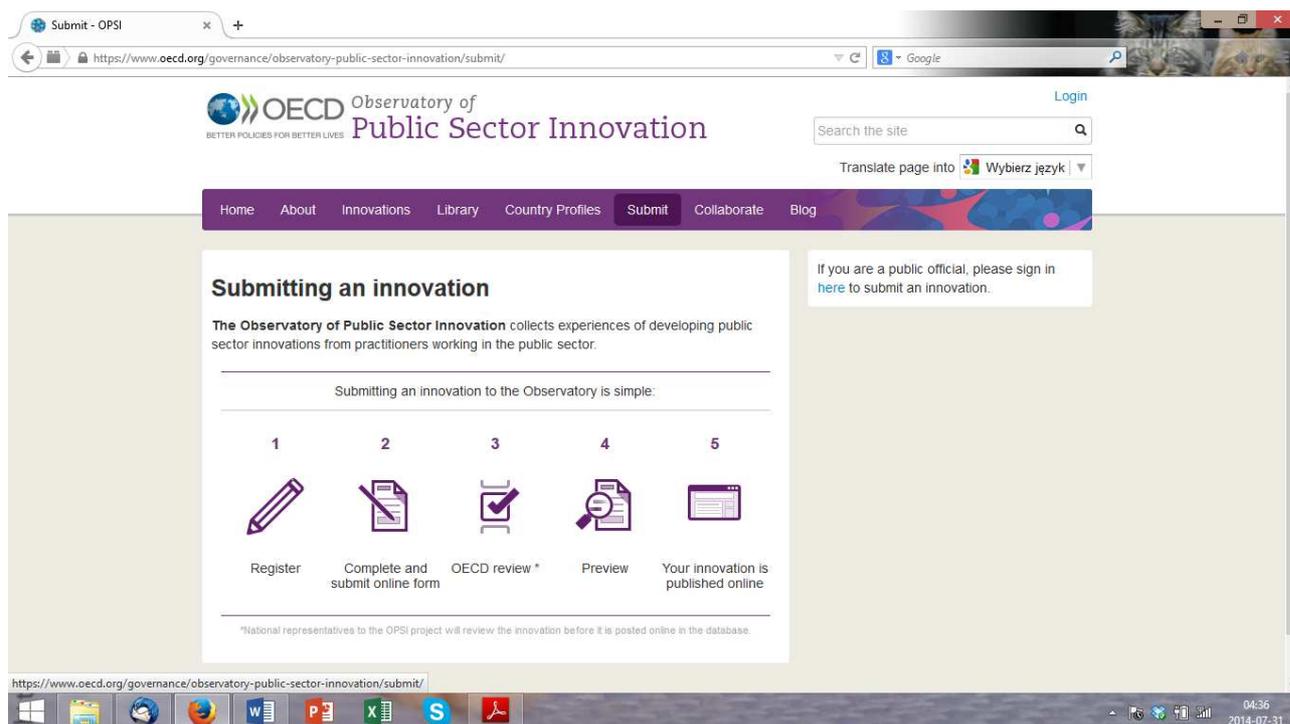
Die OPSI-Plattform ist ein Raum für die Suche nach Informationen über innovative Lösungen im öffentlichen Sektor, für den Erfahrungsaustausch in diesem Bereich und die Zusammenarbeit im Rahmen bestehender und neuer Projekte.

Nachstehend wurde ein Beispielsbildschirm der Internetseite mit Informationen über die von der OPSI geförderten Innovationen im öffentlichen Sektor dargestellt.

Im Unterfenster „Innovationen“ können Informationen über eingetragene Innovationen im öffentlichen Sektor nach 8 Kriterien ausgesucht werden:

- Land
- Ebene der öffentlichen Verwaltung (zentrale, regionale, lokale Ebene, aber auch einige Ebenen gleichzeitig)
- Sektor (Gesundheit, Bildung, Sozialhilfe, Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Wohnbau usw.)
- Jahr der Aufnahme der Arbeiten
- Innovationstyp (Prozess- Organisation- Dienstleistungsinnovation und andere)
- Stand der Arbeiten an einer Innovation (Testphase, eingeführte Innovation, verbreitete Innovation)
- Kooperationspartner bei Entwicklung einer innovativen Lösung (Gesellschaft, öffentlicher Partner, Wissenschaft- und Forschungsinstitut)
- Ergebnisse (Effizienz, Qualität der Dienstleistungen. Verfügbarkeit usw.)

Im Unterfenster „Submit“ werden Beispiele der durch Experten im öffentlichen Sektor entwickelten innovativen Lösungen zusammengestellt. Mit diesem Tool kann ein aus 5 Phasen bestehendes Verfahren zur Erfassung einer Information in der Datenbank eingeleitet werden.



Phase 1 - Erfassung des Innovators im System. Als weitere Maßnahme (Phase 2) ist ein entsprechendes Formular auszufüllen, um die erforderlichen Komponenten einer innovativen Lösung zwecks deren Bewertung zu beschreiben. In Phase 3 nimmt der Vertreter des OECD-Landes, in dem die Innovation entwickelt wurde, eine Bewertung der Innovation auf Erfüllung durch Innovation der angenommenen Kriterien vor. In Phase 4 wird die vorgeschlagene Innovation eingehend bewertet. Die letzte Phase 5 besteht in der Veröffentlichung der Lösung in der Datenbank.

Die von der OECD-OPSI eingerichtete Plattform verfügt auch über eine Bibliothek der Veröffentlichungen über Innovationen im öffentlichen Sektor. Die Bestände der Bibliothek bestehen aus eigenen OECD-Veröffentlichungen, aus Veröffentlichungen aus den Beständen der Regierungen der Mitgliedsländer sowie aus wissenschaftlichen Studien. Zurzeit wirkt noch die Funktion „Collaborate“ nicht. Dieses Unterfenster wird im Herbst 2014 in Betrieb genommen werden. Es wirkt aber das OPSI-Blog zum Meinungs austausch über die Innovationen im öffentlichen Sektor.

Es ist zu bemerken, dass sich auch Polen an der Entwicklung der Plattformbestände aktiv beteiligt. Es werden zahlreiche Maßnahmen getroffen, die einerseits die Präsentation der Innovationen im polnischen öffentlichen Sektor durch Erfassung der Angaben in der Datenbank und andererseits die Verbreitung der Informationen über diese Initiativen bei den polnischen öffentlichen Einrichtungen zum Zweck haben.

Zu diesen Maßnahmen gehört die Umsetzung des Projekts POKL.05.02.02-00-001/12 „Systemunterstützung der Verwaltung bei Gebietskörperschaften“ das durch Europäische Union aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Operationsprogramms Humankapital - Priorität V, Maßnahme 5.2, Untermaßnahme 5.2.2. mitfinanziert wird. Im Satz 6 – Entwicklung innovativer Lösungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung durch den Partner – die Universität Łódź – werden in dem sich auf die Beobachtungsstelle für Innovationen beziehenden Teil Maßnahmen getroffen, die zu den OECD-Aktivitäten bei Entwicklung der Internetplattform beizutragen haben. Im Satz 6 wurden vier Ergebnisse der Umsetzung des OPSI-Konzepts definiert:

- Einführung der durch die OPSI empfohlenen Lösungen und Verbreitung der Informationen über diese unter Mitwirkung der Wissenschaftsinstituten entwickelten Lösungen,
- Entwicklung der Methodik zur Sammlung und Untersuchung innovativer Aktivitäten im öffentlichen Sektor,
- Erstellung der Richtlinien zur Einführung und Förderung von Innovationen im Verfahren der Lieferung öffentlicher Dienstleistungen,
- Entwicklung von Instrumenten zur Bewertung von Nutzen und Kosten der Einführung innovativer Lösungen im öffentlichen Sektor.

Die Ergebnisse der Erfüllung dieser Aufgabe werden im 2. Quartal 2015 veröffentlicht. Infolge der Projektumsetzung ist eine aktive Beteiligung der polnischen öffentlichen Einrichtungen bei Entwicklung der europäischen Wissens- und Erfahrungsbestände im Bereich innovativer Lösungen auf institutioneller Ebene und im öffentlichen Sektor in Zukunft zu erwarten.

Abschließende Bemerkungen

Innovationskraft ist zweifelsfrei der Schlüsselfaktor in der Geschäftswelt, der auf Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen Einfluss nimmt. Diese Feststellung gilt für die Wirtschaften sowohl in lokalem, regionalem, nationalem als auch in globalem Ausmaß.

Es ist zu erwarten, dass die Innovationskraft auch zum Faktor der Erhöhung der Wirksamkeit und Effizienz des öffentlichen Sektors wird und damit zur Erhöhung dessen Wettbewerbsfähigkeit beitragen wird. Heutzutage ist dies die dringende Notwendigkeit. Daher ist jede Initiative, die zur Erhöhung der Innovationskraft bei öffentlichen Organisationen sowohl im Bereich der institutionellen und strukturellen Funktionsfähigkeit,

als auch im Bereich der Verwaltung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung als wichtiger Beitrag zum Aufbau des innovativen Potentials des öffentlichen Sektors zu betrachten ist.

Die Beobachtungsstelle für Innovationen im öffentlichen Sektor ist eine dieser Alternativen. Die Beteiligung Polens an der Umsetzung dieses Projekts macht Hoffnung auf einen Aufbau einer modernen, effizienten und wirksamen öffentlichen Verwaltung auf jeder deren Ebenen.

Literatur:

- P.F. Drucker, *Innowacja i przedsiębiorczość*. Praktyka i zasady, PWE, Warszawa, 1992, str. 29
B. Koźuch, *Innowacyjność w sektorze publicznym – bariery i możliwości rozwoju*, w: *Innowacyjność w skali makro i mikro*, Kryk B., Piech K. (red.), Instytut Wiedzy i Innowacji, Warszawa 2009, str. 84-86
J.A. Schumpeter, *Teoria rozwoju gospodarczego*, PWN, Warszawa, 1960, str. 104
P.R. Whitfield, *Innowacje w przemyśle*, PWN, Warszawa 1979, str. 26

<https://www.oecd.org/governance/observatory-public-sector-innovation/home/>, Stand zum 30.07.2014

Zusammenfassung

Die Förderung der Innovationskraft des öffentlichen Sektors wurde zu einer der wichtigsten gegenwärtigen Herausforderungen. Die Komplexität der Verwaltungsprozesse im öffentlichen Sektor und die Komplexität des internen und externen Umfelds zwingt oft zur Suche nach neuen, wirksameren und effizienteren Weiten der Wirkung einer öffentlichen Organisation. Die Innovationskraft ist also einerseits die zwingende Notwendigkeit, andererseits eine Chance für die Entwicklung der Fähigkeiten öffentlicher Organisationen zur Entfaltung effizienter Aktivitäten für die Gesellschaft und Wirtschaft.

Zweck des vorliegenden Beitrags ist es, eine OECD-Einrichtung, die Beobachtungsstelle für Innovationen im öffentlichen Sektor zu präsentieren und die Möglichkeiten der Nutzung dieses Instrumentes zur Verbreitung von Wissen und Informationen zur Stärkung des innovativen Potentials der öffentlichen Organisationen zu erörtern.

Schlüsselworte: öffentlicher Sektor, Innovationen, Beobachtungsstelle für Innovationen im öffentlichen Sektor

Paweł A. Nowak – *Digitale Agenda für Europa bei der Planung der Entwicklung der Europäischen Union und Polens für die Jahre 2014-2020*

1. Auf dem Weg zur neuen Perspektive

In der Anfangsphase des Bestehens der Europäischen Union befassten sich ihre Agenturen mit den Fragen einer Informationsgesellschaft vor allem in Bezug auf Standardisierung von IT- und Telekommunikationstechnologien. Ein Beispiel für diese Aktivitäten ist der Beschluss des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Standardisierung im Bereich der IT- und Telekommunikationstechnologien.¹ Dieses Dokument steckte einen normativen Rahmen für die Entwicklung einer Informationsgesellschaft mit folgender Zielsetzung ab:

- „a) Förderung der Integration des Binnenmarktes im Sektor der IT- und Telekommunikationstechnologien;
- b) Erhöhung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftshersteller durch Förderung der Erweiterung in der Gemeinschaft von Kapazitäten des Marktes für die hergestellten Geräte, die mit den europäischen und globalen Normen konform sind;
- c) Erleichterung vom Informationsaustausch innerhalb der Gemeinschaft durch Abbau von Hindernissen aufgrund der sich aus dem Mangel an entsprechenden Normen und aus dem unpräzisen Wortlaut der Normen ergebenden Inkompatibilität;
- d) Beachtung der Benutzeranforderungen durch Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten für die Benutzer, ihre Systeme in der Weise zu entwickeln, damit ihre Funktionskompatibilität erreicht und dadurch ihre bessere Wirkung bei niedrigeren Kosten gesichert wird;
- e) Förderung der Anwendung von Normen und Funktionsspezifikationen bei Vergabe öffentlicher Aufträge“.²

Erst durch die Veröffentlichung des Bangemann-Berichtes³ wurde die Notwendigkeit der Aufnahme von Aktivitäten für die Entwicklung einer Informationsgesellschaft in der Europäischen Union verdeutlicht, wobei dies für eine soziale Herausforderung und eine der Entwicklungsprioritäten erklärt wurde. „Die allgemeine Erhältlichkeit der neuen Instrumente für die Information und Dienstleistungen sorgt für neue Möglichkeiten der Entwicklung einer mehr gleichberechtigten und ausgeglichenen Gesellschaft und der Förderung

¹ Dziennik Urzędowy Wspólnot Europejskich (Dz.U. L 36/31, s. 236)

² Dziennik Urzędowy Wspólnot Europejskich (Dz.U. L 36/31, s. 241)

³ Raport Bangemanna to oczywiście nazwa środowiskowa. Oficjalnie dokument ten nosi tytuł *Europe and the global information society, Recommendations of the Bangemann Group to the European Council*, Bruksela 1994, tytuł polski: *Europa i społeczeństwo globalnej informacji. Zalecenia dla Rady Europejskiej*

individueller Errungenschaften. Eine Informationsgesellschaft hat ein Potential zur Verbesserung der Lebensqualität für die Bürger Europas, der Effizienz unserer sozialen und wirtschaftlichen Organisation und zur Verstärkung deren Zusammenhalts.“⁴

Nach der Logik der Wirkung der Europäischen Union gilt als direkter Indikator für das „Gewicht“ dieser Frage die Höhe der Budgetmittel, die für die Erfüllung dieser Aufgaben bestimmt sind. Im EU-Budget für die Jahre 1988-1992 und 1993-1999 wurden keine Mittel vorgesehen, die von der Priorität der Entwicklung einer Informationsgesellschaft zeugen würden. Im „Santer-Paket“ (das EU-Budget für die Jahre 2000-2006) und im „Barroso-Paket“ (das EU-Budget für die Jahre 2007-2013) kann man dagegen diese Priorität beobachten. Im Auftrag der Europäischen Union wurde dieses Problem durch das Konsortium: Vereinigung Städte im Internet (Polen), Dänisches Technologie-Institut (Koordinator), EMPIRICA (Deutschland), Europäische Assoziation der Regionen für Entwicklung einer Informationsgesellschaft (ERIS@) und Zentrum für Forschung über die Entwicklung von Städten und Regionen (Großbritannien) untersucht. „Die wichtigsten Berichtsergebnisse lassen feststellen, dass die Rolle der Entwicklungspolitik in Bezug auf eine Informationsgesellschaft und der ICT-Investitionen in der gesamten EU ständig wächst: die Gesamtausgaben für diesen Zweck lagen für die Jahre 2000 – 2006 bei 6,4 Mrd. €, im vergangenen Zeitraum (2007 – 2013) wurden dagegen für die Entwicklung der Informationsgesellschaft 14,7 Mrd. € geplant (...) Die Ergebnisse der im Rahmen des Forschungsprojekts durchgeführten Analysen deuten auf folgende Tendenzen in den regionalen Politiken zur Entwicklung einer Informationsgesellschaft hin:

- a) Die Entwicklung einer Informationsgesellschaft bleibt nicht nur eine der Prioritäten, diese Frage gewinnt immer mehr an Bedeutung: die EU-Ausgaben für diesen Zweck wurden verdoppelt.
- b) Die meisten Mitgliedsländer reduzieren ihre Investitionen in die harte Infrastruktur: bei den Interventionsausgaben für die Jahre 2000-2006 wurden die meisten Ausgaben für die harte Infrastruktur nur in 6 EU-Mitgliedsländern bestimmt; eines dieser Länder ist Polen (neben Österreich, Tschechien, Irland, Italien, Lettland).
- c) Für den Zeitraum 2007-13 ist eine wesentliche Änderung in der geographischen Struktur der Mittelbereitstellung beobachtet: der Schwerpunkt der Interventionen wurde nach Osten der Europäischen Union verlegt.“⁵

⁴ <http://ec.europa.eu/archives/ISPO/infosoc/backg/bangeman.html> (01.09.2012)

⁵ <http://www.mwi.pl/aktualnosci/129-raport.html> (08.09.2012)

Auf die aktuellen Finanzperspektiven (für die Jahre 2014-2020) reagierte auch die polnische Regierung. Aufgenommen wurden die Arbeiten an der Weise der Mittelbereitstellung für die Entwicklung einer Informationsgesellschaft im weiten Sinne des Wortes. Die Regierung formulierte folgende Hauptvorschläge:

1. Die für die Entwicklung einer Informationsgesellschaft in Polen geplante Mittel sind vor allem im Rahmen des neuen operationellen Programms – Operationelles Programm Digitales Polen zu generieren. Das Programm

„besteht aus 4 Säulen (nach dem MAC-Vorschlag):

- Breitband-Hochgeschwindigkeits-Internet
- E-Verwaltung und offener Staat
- E-Wirtschaft
- Technische Hilfeleistung

- Mittelbereitstellung – ca. 10 Mrd. PLN aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (mit der Option einer Cross-Finanzierung für „weiche“ Aktivitäten)

- MRR als Verwaltungsstelle, MAC als Vermittlungsstelle.”⁶

2. Die Hauptaufgabe des Programms besteht in der „starken Koordination auf nationaler Ebene, davon Festlegung von Standards für Aktivitäten auf regionalen Ebenen”⁷

Die ähnliche Denkweise zeigen die Regierungsvertreter im Entwurf zum sog. „Informatisierungs-Gesetz“, der zurzeit die Konsultationsphase durchläuft. Die ersten Aussagen lassen die Hoffnung auf vollen Erfolg aufgeben. Maßgeblich ist hier die Stellungnahme der Polnischen Gesellschaft für Informatik: „Die Verfasser des Gesetzentwurfs scheinen nicht zu bemerken, dass die zahlreichen Probleme, die das Gesetz zu lösen hat, auf das schlechte Recht, den Mangel an Regelungen oder auf die unvollständigen, übermäßigen oder widersprüchlichen Regelungen, zurückzuführen sind. Der Entwurf fördert eine stark zentralisierte Lösung mit zahlreichen detaillierten Bestimmungen über die ePUAP--Plattform, wobei die Erfahrungen (nicht nur in Polen) zeigen, dass diese Zentralisierung mit einer Niederlage in der Einführungsphase endet”.⁸

2. Digitale Agenda für Europa

⁶ <https://mac.gov.pl/wp-content/uploads/2013/02/Linia-wsp%C3%B3wczesny-pracy-prezentacja-PO-PC.pdf>

⁷ <https://mac.gov.pl/wp-content/uploads/2013/02/Linia-wsp%C3%B3wczesny-pracy-prezentacja-PO-PC.pdf>

⁸ <http://www.cyfrowa-polska.pl/zamowienia-publiczne/item/1496-tak-informatyzacja-nie-przejdzie>.

Im Mai 2010 wurde die Digitale Agenda für Europa durch die Europäische Kommission beschlossen.⁹ Die Agenda war eine von sieben Grundinitiativen, die sich aus der Umsetzung der Strategie Europa 2020 ergaben. „Die Krise hat Jahre des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts zunichte gemacht und die strukturellen Schwächen der europäischen Wirtschaft aufgedeckt. Europas oberstes Ziel heute muss es sein, Europa wieder auf Kurs zu bringen. Um aber in Zukunft nachhaltig wirtschaften zu können, müssen wir über die kurzfristigen Aufgaben hinaus denken. In Anbetracht der demografischen Alterung und des weltweiten Wettbewerbs haben wir drei Optionen: schwerer arbeiten, länger arbeiten oder intelligenter arbeiten. Wahrscheinlich werden sogar alle drei nötig sein, aber nur die dritte Option kann den Europäern auch künftig einen steigenden Lebensstandard garantieren. Dazu enthält die Digitale Agenda Vorschläge für Maßnahmen, die dringend ergriffen werden müssen, um Europa wieder auf den Weg zu einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum zu bringen. Diese Vorschläge schaffen die Grundlagen für die längerfristigen Veränderungen, welche die zunehmend digitale Wirtschaft und Gesellschaft mit sich bringen werden.“¹⁰

Die Europäische Digitale Agenda beinhaltet acht wesentliche Aktivitätsbereiche, die zur Erfüllung der Prioritätsziele der Agenda zu fördern sind.

Erstens: ein pulsierender digitaler Binnenmarkt – „Das Internet ist grenzenlos, aber die Online-Märkte werden – weltweit wie auch in der EU – noch immer durch zahlreiche Schranken getrennt, die nicht nur den Zugang zu europaweiten Telekommunikationsdiensten behindern, sondern auch zu Internetdiensten und -inhalten, die ja eigentlich global sein sollten. Das ist untragbar.“¹¹ Um die Entwicklung des digitalen EU-Markts zu beschleunigen werden folgende Maßnahmen in der Agenda empfohlen:

1. Öffnung des Zugangs zu Internet-Inhalten.

Dieser Maßnahme haben Änderungen am europäischen Recht und an den in den Mitgliedsstaaten geltenden Rechtsvorschriften voranzugehen. „Der digitale Vertrieb kultureller, journalistischer und kreativer Inhalte ist billiger und schneller und macht daher für Autoren und Inhaltsanbieter ein neues und größeres Publikum erreichbar. Europa muss die Schaffung, Produktion und Verbreitung digitaler Inhalte (auf allen Plattformen)

⁹ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu.

¹⁰ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 4.

¹¹ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 9.

vorantreiben.”¹² In der aktuell geltenden Rechtsordnung ist dies unmöglich, da Urheberrechte auf nationaler Ebene verwaltet werden und in den einzelnen Ländern unterschiedliche urheberrechtliche Schutzbereiche gelten. Durch Entwicklung eines einheitlichen und übersichtlichen Systems zur Urheberrechtsverwaltung wird ein freier Meinungs- und Konzeptaustausch gesichert, was die Innovationskraft Europas erhöhen wird.

2. Vereinfachung Online und grenzüberschreitend ausgeführter Transaktionen.

„Die europäischen Verbraucher kommen noch immer nicht in den Genuss der Preisvorteile und der größeren Auswahl, die der Binnenmarkt ihnen bieten sollte, weil Online-Transaktionen zu kompliziert sind. Die Fragmentierung begrenzt auch die Nachfrage nach einem grenzüberschreitenden elektronischen Handel (e-Commerce). Nicht einmal jede zehnte elektronische e-Commerce-Transaktion erfolgt grenzüberschreitend, und die Europäer finden es zudem oft einfacher, eine grenzüberschreitende Online-Transaktion mit einem US-amerikanischen Anbieter auszuführen als mit einem Verkäufer aus einem anderen europäischen Land.”¹³ Obwohl ein großer Teil Europas eine gemeinsame Währung hat, ist der Markt für elektronische Zahlungen und elektronische Rechnungsstellung noch immer nach nationalen Grenzen fragmentiert. Die Agenda empfiehlt daher die möglichst kurzfristige Beendigung der Arbeiten am einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrssystem (SEPA). Das SEPA wird auch zur Startplattform für innovative Lösungen für den elektronischen Zahlungsverkehr. Dieser Markt war 2012 auf 10 Mrd. Euro geschätzt.

3. Vertrauensbildung im digitalen Umfeld.

Das EU-Recht garantiert den EU-Bürgern eine Reihe von Rechten, die für das digitale Umfeld von Bedeutung sind. Diese Rechte sind aber auf verschiedene Vorschriften verstreut und nicht immer leicht zu fassen. Die Nutzer brauchen kodifizierte Erläuterungen ihrer Rechte und Pflichten, die in einer transparenten und verständlichen Weise formuliert und leicht zu finden sind. Dadurch wächst das Misstrauen gegen das Online-Umfeld und wird die Entwicklung der europäischen online-Wirtschaft gehemmt. „Außerdem können grenzüberschreitende Online-Transaktionen dadurch vereinfacht werden, dass das europäische Vertragsrecht auf der Grundlage eines hohen Verbraucherschutzes vereinheitlicht wird. Ferner wird die Kommission eine EU-weite Strategie zur Verbesserung alternativer

¹² Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 11.

¹³ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 12.

Streitbeilegungssysteme aufstellen, ein EU-weites Online-Abhilfeinstrument für den elektronischen Geschäftsverkehr vorschlagen und den Zugang zur Online-Justiz verbessern.”¹⁴

4. Stärkung des Binnenmarkts für Telekommunikationsdienstleistungen.

„Da es im Binnenmarkt notwendig ist, ähnliche Regulierungsprobleme auch ähnlich zu behandeln, wird die Kommission vorrangig Orientierungen zu wichtigen Regulierungskonzepten im Rahmen der Vorschriften für die elektronische Kommunikation geben, insbesondere zu Kostenrechnungsmethoden und zur Nichtdiskriminierung. Daneben wird sie aber auch nach tragfähigen Lösungen für das Sprach- und Datenroaming suchen.”¹⁵

Zweitens: Interoperabilität und Normen. Für den Aufbau einer Informationsgesellschaft ist eine offene Architektur von Produkten und Telekommunikationsdiensten erforderlich. Es ist nicht akzeptabel, wenn die Auswahl einer Produktenmarke, eines Betriebssystems, in dem dieses Produkt wirkt, oder eines bestimmten Herstellers den Benutzer von wesentlichen öffentlichen Beständen bzw. digitalen Diensten trennt. Dafür sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Verbesserung der IKT-Normung¹⁶.

„Der europäische Normungsrahmen muss mit den sich rasch wandelnden Technologiemarkten Schritt halten, weil Normen und Standards die Voraussetzung für Interoperabilität sind.”¹⁷

2. Förderung einer besseren Nutzung von Normen.

„Die Behörden sollten den größtmöglichen Nutzen aus der ganzen Bandbreite einschlägiger Normen und Standards ziehen, wenn sie die Hardware, Software und IT-Dienstleistungen beschaffen, indem sie z.B. Normen und Standards wählen, die von allen interessierten Anbietern erfüllt werden können, was mehr Wettbewerb und weniger Risiko der Bindung an eine bestimmte Technik bedeutet.”¹⁸

¹⁴ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 15

¹⁵ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 17

¹⁶ TIK (Technologie Informacyjno Komunikacyjne) jest polskim odpowiednikiem angielskiego ICT (Information and Communication Technologies)

¹⁷ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 18

¹⁸ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 18

3. Größere Interoperabilität durch Koordinierung.

Die Europäische Kommission soll besonderen Wert auf Entwicklung und Einführung der europäischen Strategie zur Interoperabilität legen. Ihre Umsetzung bewegt öffentliche Organisationen in den EU-Mitgliedstaaten und indirekt auch Hersteller und Lieferanten von Hard- und Software dazu, die einheitliche IKT-Regeln anzuwenden.

Drittens: Vertrauen und Sicherheit. „Die Sicherheit der Nutzer muss gewährleistet sein, wenn sie online gehen. Genauso wie in der realen Welt kann auch im virtuellen Raum Kriminalität nicht geduldet werden. Einige der innovativsten und fortschrittlichsten Online-Dienste – wie elektronische Bankgeschäfte (e-Banking) oder elektronische Gesundheitsdienste (e-Health) – würde es nicht geben, wenn es nicht gelänge, neue Technologien absolut zuverlässig zu machen. (...) Die Stärkung der Sicherheit in der digitalen Gesellschaft sind eine gemeinsame Aufgabe, die sowohl Einzelpersonen als auch private und staatliche Stellen im eigenen Land und weltweit betrifft.“¹⁹

Viertens: Schneller und ultraschneller Internetzugang. Hauptannahme der Agenda ist es, dass alle EU-Bürger den Internetzugang mit der Geschwindigkeit von über 30 Mbit/s und mindestens 50% aller europäischen Haushalte den Internetzugang mit über 100 Mbit/s bis zum Jahr 2020 bekommen. Durch Umsetzung dieser Maßnahmen werden Dienste einer Informationsgesellschaft gesichert: freier Zugang zu digitalen Inhalten, Kooperation in Echtzeit zwischen geografisch entfernten Geschäftspartnern (z.B. e-Health, Planungsarbeiten usw.). Vorgeschlagene Maßnahmen sind wie folgt:

1. Garantierte allgemeine Bandbreitversorgung bei immer höherer Geschwindigkeit,
2. Förderung der Einführung und Verbreitung der Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA),
3. Offenes und neutrales Internet.

Fünftes: Europa investiert noch immer zu wenig in die IKT-Forschung und Entwicklung. Im Vergleich zu den wichtigen Handelspartnern wie die Vereinigten Staaten ist der IKT-Anteil an den FuE-Ausgaben in Europa viel geringer (17 % ggü. 29 %). Er beträgt in absoluten Zahlen nur etwa 40 % des US-Budgets“.²⁰ Dies führt offensichtlich zur Verminderung der Wettbewerbsfähigkeit der Innovationskraft der europäischen Wirtschaft gegenüber deren wesentlichen Partnern. Ursachen dafür sind unter anderem wie folgt:

¹⁹ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 19

²⁰ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 25

- unzureichende und uneinheitliche FuE-Zuwendungen der öffentlichen Hand,
- Marktfragmentierung und Aufsplitterung der Finanzmittel für Innovatoren,
- IKT-gestützte Innovationen werden in Europa nur schleppend übernommen, vor allem in Bereichen von öffentlichem Interesse.

Die Änderung dieser Sachlage wird durch folgende Maßnahmen möglich:

1. Mehr Anstrengung und Effizienz. „Aufbauend auf der europäischen Führungsstrategie im IKT-Bereich muss Europa seine Investitionen steigern, bündeln und gezielter einsetzen, um seine Wettbewerbsfähigkeit zu bewahren, sowie weiterhin in risikoreiche Forschungsvorhaben, auch in interdisziplinäre Grundlagenforschung, investieren.“²¹

2. Vorantreiben von IKT-Investitionen durch Inanspruchnahme des Binnenmarkts.

Die öffentlichen Ausgaben in Europa sollten dazu genutzt werden, die Innovation voranzutreiben und gleichzeitig die Effizienz und Qualität öffentlicher Dienstleistungen zu verbessern. Dafür müssen „Wissenstransfertätigkeiten effektiv gesteuert und durch geeignete Finanzinstrumente gefördert werden. Öffentlich finanzierte Forschungsarbeit muss ebenfalls durch frei zugängliche Veröffentlichung wissenschaftlicher Daten und Unterlagen allgemein verbreitet werden.“²²

3. Offene Innovation und Federführung der Wirtschaft. Erforderlich ist die Förderung aus den EU-Mitteln für offene und interoperative IKT-Lösungen. „Im Rahmen von EU-finanzierten Programmen werden Initiativen unter Federführung der Wirtschaft unterstützt, deren Ziel die Schaffung von Normen und offenen Plattformen für neue Produkte und Dienste ist. Die Kommission wird verstärkt darauf hinwirken, dass die Interessengruppen über gemeinsame Forschungspläne zusammengeführt werden, etwa beim Internet der Zukunft und dem Internet der Dinge sowie wichtigen grundlegenden IKT-Technologien.“²³

Sechstens: Verbesserung der digitalen Kompetenzen, Qualifikationen und Integration. Nach Angaben der Europäischen Kommission sind ca. 150 Millionen Europäer noch nie online gegangen. Diese Gruppe, die überwiegend im Alter von 65 bis 74 Jahren ist, ist durch digitale Ausgrenzung bedroht, was für sie angesichts der zunehmenden Verbreitung solcher Bereiche wie E-Gesundheit, E-Verwaltung und E-Lernen sehr nachteilig werden kann. Deswegen sind folgende Fähigkeiten und Bereiche zu fördern:

1. Kompetenzen zur Nutzung der digitalen Technologie. „Die europäischen Bürger müssen in der Nutzung der IKT und der digitalen Medien unterwiesen werden, wobei vor allem das

²¹ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 26

²² Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 27

²³ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 27

Interesse der Jugendlichen für IKT-Bildungsangebote geweckt werden muss. (...) Allen Bürgerinnen und Bürgern sollten die vielfältigen Berufsmöglichkeiten in den IKT bewusst gemacht werden. Dies erfordert mehrseitige Partnerschaften, mehr Unterweisung, die Anerkennung digitaler Kompetenzen in formellen Schul- und Ausbildungssystemen, ebenso die Bewusstseinsbildung und eine effektive IKT-Ausbildung und Zertifizierung außerhalb formeller Ausbildungssysteme, wozu auch die Nutzung von Online-Werkzeugen und digitalen Medien für die Umschulung und die berufliche Weiterbildung gehören.”²⁴

2. Integrative digitale Dienste. Es besteht die Notwendigkeit, gemeinsame Maßnahmen zur Ermöglichung der Nutzung der Dienste einer Informationsgesellschaft den durch digitale Ausgrenzung bedrohten Menschen, davon behinderten Menschen, zu treffen.

Siebtens: Vorteile aus IKT-Nutzung für die Gesellschaft in der EU. „Die digitale Gesellschaft ist als eine Gesellschaft zu verstehen, aus der alle Bürger Nutzen ziehen. Die Einführung von IKT ist ein wichtiger Faktor für die Erreichung politischer Ziele wie Fürsorge in einer alternden Gesellschaft, Gegenwirkung gegen die Klimaveränderung, Verringerung des Energieverbrauchs, Steigerung der Verkehrseffizienz und Mobilität, Befähigung von Patienten zu fundierten Entscheidungen und die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen.”²⁵ Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die ITK im Dienste der Umwelt. Die Nutzung von ITK zur Verminderung der für die Umwelt negativen Folgen der wirtschaftlichen Entwicklung Europas.

2. Eine Tragfähige Gesundheitsfürsorge und ITK-gestützte Hilfe für ein würdiges und unabhängiges Leben. „Die Einführung von Technologien für elektronische Gesundheitsdienste in Europa kann die Qualität der Gesundheitsfürsorge verbessern, die Kosten der medizinischen Versorgung senken und eine unabhängige Lebensführung auch in abgelegenen Gebieten fördern. Damit dies gelingen kann, müssen diese Technologien unbedingt den Rechtsanspruch des Bürgers einschließen, dass seine persönlichen Gesundheitsdaten in einem Online-Gesundheitssystem sicher abgelegt werden können. Damit das Potenzial neuer elektronischer Gesundheitsdienste voll ausgeschöpft werden kann, muss die EU rechtliche und organisatorische Hindernisse, vor allem im Hinblick auf die gesamteuropäische Interoperabilität, abbauen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten stärken.”²⁶

3. Förderung von kultureller Vielfalt und kreativen Inhalten.

²⁴ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 29

²⁵ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 32

²⁶ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 34

4. Elektronische Behördendienste. „Elektronische Behördendienste sind ein kostengünstiger Weg, um den Bürgern und Unternehmen Zugang zu besseren Dienstleistungen und zu einer partizipativen, offenen und transparenten Verwaltung zu verschaffen. Sie können den öffentlichen Verwaltungen, Bürgern und Unternehmen dazu verhelfen, Kosten und Zeit einzusparen. Durch den Austausch von Umweltdaten und umweltrelevanten Informationen können elektronische Behördendienste auch dabei helfen, die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken zu mindern sowie natürliche und durch den Menschen verursachte Gefahren einzudämmen.“²⁷

5. Intelligente Verkehrssysteme für effizienten Verkehr und bessere Mobilität.

Achtens: Internationale Aspekte der Digitalen Agenda. „Durch die Europäische Digitale Agenda soll Europa zu einer Triebkraft für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum auf globaler Ebene werden. Die sieben Säulen der Digitalen Agenda haben allesamt eine internationale Dimension. Vor allem der digitale Binnenmarkt braucht Sichtbarkeit nach außen, weil viele der politischen Fragen nur auf internationaler Ebene vorangebracht werden können. Interoperabilität und weltweit anerkannte Normen können zu beschleunigter Innovation beitragen, indem sie die mit neuen Technologien verbundenen Risiken und Kosten verringern. Den wachsenden Bedrohungen der Computersicherheit muss ebenfalls international begegnet werden.“²⁸

3. Potentielle Erfolgsindikatoren

Wie oben dargestellt, ist die Europäische Digitale Agenda ein umfassendes Programm zur Anregung und Erhöhung der Effizienz der europäischen Wirtschaft durch Sicherstellung den EU-Bürgern und EU-Unternehmern eines besseren Zugangs zu den wesentlichen Diensten einer Informationsgesellschaft. Dieses ehrgeizige Projekt braucht jedoch, durch konzentrierte finanzielle Aufwendungen unterstützt zu werden, was angesichts der vorausgesehenen zweiten Krisenwelle und der bedrohten Stabilität des Euroraums undurchführbar werden kann.

Daher ist es nötig, folgende Frage zu stellen: besteht für die Durchführung der Agenda ein zufriedenstellendes Niveau? Es scheint unmöglich zu sein, das gemeinsame Niveau für die ganze EU zu definieren. Andere Erfolgsindikatoren gelten doch für die alten EU-Länder,

²⁷ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 36

²⁸ Europejska Agenda Cyfrowa, serwis internetowy Komisji Europejskiej www.europa.eu, s. 39

für die Länder, die Mitglieder der Union seit 20 oder mehr Jahren sind (u.a. Polen) und für die neuen Mitgliedsstaaten. In jedem Fall soll sich aber um eine ausgeglichene Entwicklung handeln. Ohne gleichzeitige Erweiterung des Zugangs zur Infrastruktur, davon zum Breitband-Internet und zu digitalen Dienstleistungen und ohne Erhöhung der digitalen Kompetenzen der EU-Bürger ist die Investitionsrendite bei der Entwicklung der Informationsgesellschaft im Sinne der sozialen und wirtschaftlichen EU-Entwicklung nicht zufriedenstellend.

ZUSAMMENFASSUNG

Nach der Logik der Wirkung der Europäischen Union gilt als direkter Indikator für das „Gewicht“ dieser Frage die Höhe der Haushaltsmittel, die für die Erfüllung dieser Aufgaben bestimmt sind. Im EU-Budget für die Jahre 1988-1992 und 1993-1999 wurden keine Mittel vorgesehen, die von der Priorität der Entwicklung der Informationsgesellschaft zeugen würden. Im „Santer-Paket“ (das EU-Budget für die Jahre 2000-2006) und im „Barroso-Paket“ (das EU-Budget für die Jahre 2007-2013) kann man dagegen diese Priorität beobachten. Dies wird durch zahlreiche Planungsdokumente, einzelne Politikbereiche, Aktionspläne, davon durch die Digitale Agenda für Europa, bestätigt. Die Digitale Agenda ist ein Dokument, das Ziele und Richtungen der Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Europäischen Union für die kommenden Jahre definiert. Der Zweck des vorliegenden Beitrags ist es, die wichtigsten Ziele der Entwicklung des einheitlichen digitalen EU-Binnenmarkts und der in der Agenda beschriebenen sonstigen wesentlichen Aktionsbereiche darzustellen.

Schlüsselworte: Informationsgesellschaft, Digitale Agenda für Europa , ICT

Jakub Rzymowski, Joanna Wyporska-Frankiewicz *Die Zustellung mit elektronischen Kommunikationsmitteln nach der Änderung der polnischen Verwaltungsprozessordnung (KPA)*

1. Zustellungen sind für jedes behördliches Verfahren von wesentlicher Bedeutung und deswegen stehen sie auch in den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Juni 1960 – Verwaltungsprozessordnung ganz oben¹. Zwar ist eine Zustellung nur ein Realakt – sie hat eine Rechtswirkung durch Fakten, aber man kann ihre Bedeutung für ein Verfahren, vor allen für dessen Parteien, nicht genug betonen. Von der Wirksamkeit einer Zustellung hängen oft Verfahrens- oder Materialrechte der Verfahrensparteien und anderer Verfahrensteilnehmer ab. Ferner gelten ab Datum der Zustellung für die Verfahrensparteien bestimmten Pflichten, bei deren Vernachlässigung die Anwendung der Rechts- und Verwaltungsgewalt durch Behörden zu erwarten ist². In der Fachliteratur wird betont, dass eine Zustellung das Prinzip einer aktiven Verfahrensbeteiligung der Parteien verwirklicht, da sie die Parteien mit Maßnahmen einer Behörde bekannt machen lässt bzw. eine Beteiligung an diesen Maßnahmen, beispielsweise als Ladung, ermöglicht³. Ferner gelten die Vorschriften über Zustellungen wegen ihrer allgemeinen Zielsetzung als Garantie für die Beachtung durch Behörden des Prinzips des demokratischen Rechtsstaates. Sie haben nämlich zur Aufgabe, den Bürger vor einem Missbrauch durch eine Behörde zu schützen⁴. Es ist anzumerken, dass die Vorschriften über Zustellungen der Verwaltungsprozessordnung die Rolle als Garanten auch in Bezug auf das Schriftlichkeitsprinzip spielen⁵. Nach Art. 14 § 1 kpa „sind Sachen schriftlich oder in Form einer elektronischen Urkunde im Sinne des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, zu erledigen“. Dabei sah der Gesetzgeber auch – als Ausnahme – vor, dass Sachen auch mündlich erledigt werden dürfen. Gemäß Art. 14 § 2 kpa „dürfen Sachen mündlich erledigt werden, wenn das Interesse der Verfahrensparteien dafür spricht und eine Rechtsvorschrift dies nicht verbietet. Der Inhalt und die wesentlichen Gründe einer solchen Erledigung sind in den Akten protokollarisch oder als durch eine Verfahrenspartei unterzeichneter Vermerk zu erfassen“.

¹ Tekst jedn. Dz. U. z 2013 r., poz. 267 ze zm. – powoływana dalej jako kpa.

² Jedną z zasad ogólnych administracyjnego postępowania egzekucyjnego jest bowiem zasada prawnego obowiązku prowadzenia egzekucji, która oznacza, iż w przypadku niewykonania przez zobowiązanego ciężącego nań obowiązku o charakterze publicznoprawnym na wierzycielu ciąży obowiązek podjęcia kroków zmierzających do zastosowania środków egzekucyjnych.

³ A. Wróbel, *Komentarz aktualizowany do art. 39 kodeksu postępowania administracyjnego*, Lex el 2014 r. oraz podane tam poglądy judykatury.

⁴ Zob. wyrok NSA z dnia 4 kwietnia 2008 r., II GSK 3/08, Lex nr 468732.

⁵ J. Borkowski [w:] B. Adamiak, J. Borkowski, *Kodeks postępowania administracyjnego. Komentarz*, Warszawa 2009 r., s. 233.

Auch bei einer mündlichen Erledigung der Sache ist deren Erfassung in den Akten erforderlich, das Schriftlichkeitsprinzip ist also nicht im Ganzen ausgeschlossen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Schriftform die Erfassung aller Verfahrensschritte sichert⁶. Die Zustellung eines Schreibens, die schriftliche Erfassung einer Verfahrenshandlung, löst eine Reihe der Rechtsfolgen aus⁷. Wegen der wichtigen Garantenrolle der Vorschriften über Zustellungen und der Wesentlichkeit dieser Maßnahme wurde die Lockerung dieser Anforderungen vom Gesetzgeber nicht vorgesehen⁸. In der Fachliteratur wird das „von Amts wegen“ - Prinzip in Bezug auf Zustellungen sehr stark betont. Dies ist nämlich eine gesetzliche Pflicht einer Behörde, die sich aus Art. 39 kpa direkt ergibt und auf die soziale Bedeutung und Funktion eines Verwaltungsverfahrens zurückzuführen ist. Eine Verfahrenspartei (und auch andere Verfahrensteilnehmer) brauchen keine Anträge auf Zustellung amtlicher Schreiben zu stellen. Sie brauchen sich auch bei der Behörde nicht zu erkundigen, ob in ihrer Sache ein Schreiben erstellt wurde⁹. Eine Behörde ist rechtlich dazu verpflichtet, das Schreiben der Verfahrensparteien zuzustellen. Auch eine vorschriftswidrige Zustellung verstößt gegen das „von Amts wegen“-Prinzip, da sie keine rechtliche Bedeutung hat. Es ist zu betonen, dass Rechtsfolgen in einem Verwaltungsverfahren mit der Zustellung des amtlichen Schreibens zusammenhängen. Für die Ordnungsmäßigkeit von Verfahrensschritten und für den Lauf eines Verfahrens ist ohne Bedeutung, ob sich der Empfänger des Schreibens damit vertraut gemacht hat. Bei Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit einer Zustellung ist die Tatsache der Zustellung des Schreibens – nach dem Willen des Gesetzgebers – gegen Empfangsbestätigung entscheidend¹⁰. Dabei ist nicht nur eine ordnungsmäßige Zustellung sondern auch Ersatzzustellung wirksam¹¹. Eine

⁶ Zob. np. przepisy art. 67 § 1 kpa w myśl którego „Organ administracji publicznej sporządza zwięzły protokół z każdej czynności postępowania, mającej istotne znaczenie dla rozstrzygnięcia sprawy, chyba że czynność została w inny sposób utrwalona na piśmie”; a także art. 72 § 1 kpa, zgodnie z którym „Czynności organu administracji publicznej, z których nie sporządza się protokołu, a które mają znaczenie dla sprawy lub toku postępowania, utrwała się w aktach w formie adnotacji podpisanej przez pracownika, który dokonał tych czynności”, a w myśl § 2 tego przepisu „Adnotacja może być sporządzona w formie dokumentu elektronicznego”.

⁷ Zob. np. G. Łaszczycza, A. Matan, *Doręczenie w postępowaniu administracyjnym ogólnym i podatkowym*, Kraków 1998 r., s. 22 i n.

⁸ W literaturze wskazuje się wręcz, że ustawodawca nie przewidział tutaj postanowień liberalizacyjnych - na fakt ten zwraca uwagę J. Borkowski [w:] B. Adamiak, J. Borkowski, *Kodeks postępowania...*, s. 233.

⁹ Zob. chociażby J. Borkowski [w:] B. Adamiak, J. Borkowski, *Kodeks postępowania...*, s. 233; oraz przywoływany tam W. Siedlecki, *Postępowanie cywilne. Zarys wykładu*, Warszawa 1977 r., s. 183.

¹⁰ W myśl art. 46 § 1 kpa odbierający pismo potwierdza doręczenie mu pisma swoim podpisem ze wskazaniem daty doręczenia.

¹¹ Zob. J. Borkowski [w:] B. Adamiak, J. Borkowski, *Kodeks postępowania...*, s. 233 – 234.

Empfangsbestätigung hat vor allem die Beweiskraft bei Beurteilung des Laufes einer Frist. Ferner entsteht dadurch eine Vermutung einer Zustellung¹².

Die kpa-Vorschriften über Zustellungen sind wegen der Notwendigkeit der genauen Feststellung der rechtswirksamen Fakten weitgehend formalisiert. Die Behörden sind verpflichtet, diese Formvorschriften strikt zu beachten.

2. Heutzutage gewinnt die elektronische Kommunikation für die Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Der Internetzugang ist eigentlich allgemein und die Internetnutzung ist einfach. Deswegen sind auch elektronische Kommunikationsmittel oft in der Praxis genutzt. Diese Entwicklung hat auch der Gesetzgeber erkannt und er nahm an den geltenden Vorschriften entsprechende Anpassungen vor¹³. Sie betreffen auch die kpa-Vorschriften. Die letzte Anpassung von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Januar 2014 über Änderung des Gesetzes über die Informatisierung von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, und einiger anderer Gesetze¹⁴, die am 11. Mai 2014 in Kraft trat, widerspiegelt diese Tendenzen. Dabei beziehen sich diese Anpassungen grundsätzlich auf Zustellungen¹⁵. Sie sind im wahrsten Sinne des Wortes revolutionär.

3. Die Frage der Zustellungen ist in den kpa-Vorschriften von Art. 39 bis Art. 49 (Kapitel 8 Abschnitt I der Verfahrensprozessordnung „Zustellungen“) geregelt. Obwohl die Tendenz zur Informatisierung von Behörden in den Vorschriften schon lange deutlich sichtbar war, hat erst die letzte kpa-Anpassung diese Vorschriften sehr verändert. Vor der Änderung der Verfahrensprozessordnung vom 11. Mai 2014 ergab sich aus Art. 39¹ kpa die Pflicht einer Behörde zur elektronischen Zustellung, wenn die Partei die Zustellung amtlicher Schreiben auf elektronischem Weg beantragt hat bzw. für die elektronische Zustellung ihre

¹² Oczywiście jak każde domniemanie również i domniemanie doręczenia elektronicznego może być obalone przeciwdowodem.

¹³ Należy zauważyć, że ustawa o świadczeniu usług drogą elektroniczną wdrożyła do polskiego porządku prawnego postanowienia dyrektywy 2000/31/WE Parlamentu Europejskiego i Rady z dnia 08 czerwca 2000 r. w sprawie niektórych aspektów prawnych usług społeczeństwa informacyjnego, w szczególności handlu elektronicznego w ramach rynku wewnętrznego (Dz. Urz. WE L 178 z 17.07.2000 r., s. 1, Dz. Urz. UE Polskie wydanie specjalne, rozdz. 13, t. 25, s. 399) tj. dyrektywy o handlu elektronicznym. Przy czym w literaturze wskazuje się, że interpretacji art. 39¹ kpa – o ile jest to możliwe – należy dokonywać w świetle brzmienia i celów tej dyrektywy - *vide* A. Wróbel, *Komentarz aktualizowany do art. 39¹ Kodeksu postępowania administracyjnego*, Lex el 2014 r.

¹⁴ Dz. U. z 2014 r., poz. 183.

¹⁵ Nadto zmianie uległy również: art. 33 § 2 kpa otrzymał nowe brzmienie; dodano art. 33 § 2a oraz art. 33 § 3a kpa; nowe brzmienie zyskał również art. 50 § 1; art. 54 § 1 pkt 4; art. 63 § 3a oraz art. 63 § 5 kpa; zmianie uległ też art. 72, przy czym dodano art. 72 § 2; nowe brzmienie uzyskał również art. 73 § 3; dodano art. 76a § 2a kpa; a nadto zmieniono art. 91 § 2 oraz art. 220 § 3-5 kpa.

Zustimmung erteilt hat. Hat die Partei die erfolgte elektronische Zustellung innerhalb von 7 Tagen nicht bestätigt, war die Behörde verpflichtet, das Schreiben auf traditionellem Weg – gegen Empfangsbestätigung, abgegeben an den Postbetreiber oder dessen Mitarbeiter oder eine andere berechtigte Person bzw. Einrichtung, zuzustellen. Dabei erfolgte die Zustellung in der Regel durch einen Postbetreiber. Sollte eine Sendung ordnungsmäßig (zu Händen des Empfängers) nicht zugestellt werden können, erfolgte ein Versuch zu einer Ersatzzustellung an einen erwachsenen Hausbewohner, Nachbar bzw. Hausmeister, wobei im Briefkasten des Empfängers eine Nachricht über den Verbleib der Sendung zu im Briefkasten des Empfängers hinterlassen war. Sollte der Zustellungsversuch misslingen, erfolgte eine Zustellung durch zweifaches Aviso. Die Zustellungswirkung trat am 14 Tag nach dem ersten Avisodatum ein. Die nicht entgegengenommene Sendung wurde dem Absender zurückgeschickt und als zugestellte Sendung zu den Akten gereicht. In diesem Fall trat eine Vermutung der Zustellung ein. Sie hatte die gleiche rechtliche Wirkung, als ob die Sendung von deren Empfänger entgegengenommen gewesen wäre¹⁶.

Seit dem 11. Mai 2014 r. gilt eine geänderte rechtliche Regelung für elektronische Zustellungen. Die Pflicht der Behörde zur elektronischen Zustellung entsteht in drei Fällen. Dies geschieht gemäß Art. 39¹ kpa, wenn die Verfahrenspartei (oder ein anderer Verfahrensbeteiligter):

- erstens: einen Antrag in Form einer elektronischen Urkunde über eine E-Mail-Eingangsbox der Behörde stellt (Art. 39¹ § 1 Punkt 1 kpa);
- Zweitens: eine elektronische Zustellung unter Angabe ihrer/seiner elektronischen Adresse bei der Behörde beantragt (Art. 39¹ § 1 Punkt 2 kpa);
- Drittens: seine Zustimmung für eine elektronische Zustellung unter Angabe ihrer/seiner elektronischen Adresse der Behörde erteilt (Art. 39¹ § 1 Punkt 3 kpa).

In den letzten zwei Fällen hat die Vertragspartei, oder ein anderer Verfahrensbeteiligter, die Pflicht, ihre/seine elektronische Adresse für Zustellungen der Behörde anzugeben. Sollte dabei der auf elektronischem Weg übermittelte Antrag keine elektronische Adresse enthalten, nimmt die Behörde gemäß Art. 63 § 3b kpa die e-Mailadresse dieser elektronischen Sendung als Adresse für Zustellungen an. Sollte der Antrag nicht als elektronische Urkunde eingereicht werden aber die Forderung, von dem in Art. 39¹ § 1 Punkt 2 kpa die Rede ist, (Antrag auf elektronische Zustellung amtlicher Schreiben) enthalten, erfolgt die Zustellung an die Adresse gemäß 63 § 2 kpa - auf traditionellem Weg. In diesem Fall hat die Behörde

¹⁶ Takie doręczenie określamy mianem doręczenia tradycyjnego.

den Empfänger im ersten Schreiben zu belehren, dass in der Forderung nach einer elektronischen Zustellung auch die elektronische Adresse anzugeben ist. Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, auf eine elektronische Zustellung zu verzichten. Gemäß Art. 39¹ § 1d kpa hat eine Behörde bei Verzicht der Verfahrenspartei (oder eines anderen Verfahrensbeteiligten) auf elektronische Zustellung amtliche Schreiben auf traditionellem Weg zu zustellen. Der Widerruf der Zustimmung für eine elektronische Zustellung hat ausdrücklich zu erfolgen, er darf nicht vermutet werden¹⁷. Die vorgenannte Regelung über die Pflicht zur Angabe einer elektronischen Adresse, die die Folgen der Nichterfüllung dieser Pflicht normiert hat, ist ohne Zweifel nur eine Bereinigungsregelung. Sie kann keinesfalls als revolutionär bezeichnet werden. Revolutionär ist dagegen die Änderung von Art. 39¹ § 1 Punkt 1 kpa, die, obwohl scheinbar unbedeutend, folgenswer ist. Nach dieser Vorschrift erfolgt eine Zustellung auf elektronischem Weg, wenn die Verfahrenspartei (oder ein anderer Verfahrensbeteiligter) einen Antrag in Form einer elektronischen Urkunde über die E-Mail-Eingangsbox der Behörde eingereicht hat. In diesem Fall entsteht für die Behörde die Pflicht, Zustellungen auf elektronischem Weg vorzunehmen. Die Änderung ist insofern wichtig, als jetzt nur die vorstehend dargestellte Antragsübermittlung auf dem elektronischem Weg zur Entstehung für die Behörde der Pflicht zur elektronischen Zustellung ausreicht. Vor der Änderung entstand die Pflicht zur elektronischen Zustellung erst dann, wenn die Verfahrenspartei dies ausdrücklich verlangte, bzw. ihre Zustimmung dafür erteilt hat. Jetzt ist keine Willenserklärung oder Zustimmung des Antragstellers in diesem Bereich erforderlich, damit die Behörde verpflichtet wird, ein amtliches Schreiben auf elektronischem Weg zuzustellen. Die Vertragspartei (oder ein anderer Verfahrensbeteiligter) gibt keine Erklärung ab, er/sie reicht nur den Antrag in der in Art. 39¹ § 1 pkt 1 kpa genannten Weise ein. Diese Regelung scheint darauf hinzudeuten, dass die Zustellung auf traditionellem Weg nicht in jedem Fall als Grundsatz betrachtet wird. Sollte die Vertragspartei (oder ein anderer Verfahrensbeteiligter) einen Antrag in Form einer elektronischen Urkunde über die E-Mail-Eingangsbox der Behörde einreichen, gilt die elektronische Zustellung als Grundsatz. Will die Vertragspartei (oder ein anderer Verfahrensbeteiligter) trotz einer entsprechenden Antragstellung auf elektronischem Weg elektronische Zustellungen nicht mehr erhalten, muss sie auf elektronische Zustellung verzichten - was sich aus Art. 39¹ § 1 Punkt 1d kpa ausdrücklich ergibt. Damit in diesem Fall die Pflicht zur Zustellung auf traditionellem Weg

¹⁷ A. Wróbel, *Komentarz aktualizowany do art. 39¹ Kodeksu postępowania administracyjnego*, Lex el 2014 r.

bei der Behörde entstehen kann, hat eine Erklärung über den Verzicht auf elektronische Zustellung bei der Behörde einzugehen.

Eine weitere überraschende rechtliche Lösung ist die Vermutung einer elektronischen Zustellung. Vor der kpa-Änderung vom 11. Mai 2014 entstand bei einem misslungenen Versuch zur elektronischen Zustellung die Pflicht zur Zustellung auf traditionellem Weg. Diese Pflicht ergab sich direkt aus Art. 46 § 3 kpa. Diese Vorschrift gilt weiterhin aber ihre Bedeutung wurde nach der letzten Änderung verändert. Die Vorschrift lautet wie folgt: *„Bei der elektronischen Zustellung eines Schreibens gilt Zustellung als wirksam, wenn der Empfänger den Empfang des Schreibens in der in §4 Punkt 3 genannten Weise bestätigt“*. Dabei gilt gem. Art. 46 § 4 kpa folgende Regelung: *Zur Zustellung eines Schreibens in Form einer elektronischen Urkunde übermittelt die Behörde an die elektronische Adresse des Empfängers eine Mitteilung, die folgende Angaben zu enthalten hat: 1) eine Information, dass der Empfänger das Schreiben in Form einer elektronischen Urkunde abrufen kann; 2) die Angabe zur elektronischen Adresse, an der der Empfänger das Schreiben abrufen kann und den Empfang des Schreibens zu bestätigen hat; 3) die Belehrung über die Weise des Empfangs des Schreibens und insbesondere über die Weise der Identifizierung der Behörde unter der genannten elektronischen Adresse im Teleinformationssystem sowie eine Information über die Unterschriftspflicht in Bezug auf amtliche Empfangsbestätigung gemäß Art. 20a des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen“*. Dabei behielt sich der Gesetzgeber in Art 46 § 5 kpa folgendes vor: *„Bei einem nicht erfolgten Empfang des Schreibens in Form einer elektronischen Urkunde in der in §4 Punkt 3 genannten Weise, übermittelt die Behörde nach Ablauf von 7 Tagen ab Absendung des Schreibens eine erneute Mitteilung über die Möglichkeit, dieses Schreiben in Empfang zu nehmen“*. Der Gesetzgeber sah also das elektronische zweifache Aviso vor. Ferner bestimmte er im geänderten Art. 46 § 6 kpa wie folgt: *„Bei einem nicht erfolgten Empfang des Schreibens gilt die Zustellung als wirksam nach Ablauf von vierzehn Tagen ab Übermittlung der ersten Mitteilung“*. Dabei ist zu beachten, dass in Art. 46 § 6 kpa diejenige Mitteilung gemeint ist, die im Rahmen eines Zustellungssystems, z.B. ePUAP-Systems, eine Vertragspartei (oder ein anderer Verfahrensbeteiligter), für die/den die Behörde den Versuch zur Zustellung des Schreibens im Rahmen dieses Systems unternommen hat, erhält. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber in Art. 46 § 7 kpa folgende Regelung einführte: *„Mitteilungen, von denen in § 4 und 5 die Rede ist, dürfen automatisch erstellt werden und durch das teleinformatische*

System der Behörde übermittelt werden, wobei der Empfang dieser Mitteilungen nicht bestätigt wird". Ferner gilt gemäß Art. 46 § 8 kpa was folgt: „Gilt ein in Form einer elektronischen Urkunde erstelltes Schreiben gemäß § 6 als zugestellt, hat der Empfänger dieses Schreibens den Zugang zu dessen Inhalt mindestens innerhalb von 3 Monaten ab Tag der Wirksamkeit der Zustellung sowie den Zugang zu den Angaben zum Datum dieser Wirksamkeit und zu den Daten der Übermittlungen, von denen in § 4 und 5 die Rede ist, in seinem teleinformatischen System von der Behörde gewährt zu bekommen“. Die vorgenannte Pflicht der Behörde ist als illusorisch zu betrachten. Der Empfänger des Schreibens wird in der Regel keine Kenntnis davon haben, dass ein ihn betreffendes Verfahren anhängig ist oder war. Deswegen kann er die Möglichkeit gemäß Art. 46 § 8 kpa wahrscheinlich nicht in Anspruch nehmen. Diese Vorschrift hat nur eine scheinbare Bedeutung für eine Verfahrenspartei - den Empfänger des amtlichen Schreibens. Sie kann eventuell eine Bedeutung für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Art. 58 § 2 kpa haben.

Die nach dem Gesetzlichkeitsprinzip wirkenden Behörden haben nach dieser Regelung zweifelsfrei vorzugehen. Sollte also der Antrag auf elektronischem Weg gestellt werden und sollte der Antragsteller auf elektronische Zustellung nicht verzichten, hat die Behörde das Schreiben auf elektronischem Weg zuzustellen und - wenn es nicht empfangen wird - eine zweite Mitteilung, das sog. elektronische zweite Aviso, von dem in 46 § 5 kpa die Rede ist, elektronisch zu übermitteln. Beim nicht erfolgten Empfang des Schreibens nach Ablauf von 14 Tagen ab Übermittlung der ersten Mitteilung gilt das Schreiben zu diesem Zeitpunkt als zugestellt. Es erfolgt eine Vermutung der Zustellung und die vorgenannte Regelung schließt die Möglichkeit der Zustellung des Schreibens auf traditionellem Weg, z.B. per Post, aus. Man möchte sich fragen, ob diese Regelung gegen das Prinzip der aktiven Beteiligung von Verfahrenspartien an einem Verfahren, und vor allem gegen das Prinzip der Erteilung der faktischen und rechtlichen Auskünfte nicht verstößt. Man kann doch nicht annehmen, dass die Verfahrensparteien (insbesondere in der ersten Periode der Geltung dieser Regelung) diese Regelung kennen werden. Außerdem wird die Vertragspartei immer noch erwarten, dass ihre amtlichen Schreiben auf traditionellem Weg zugestellt werden.

Eine weitere revolutionäre Lösung ist die durch den Gesetzgeber in Art. 39¹ § 1a kpa angenommene Regelung: „Eine Behörde darf sich an die Vertragspartei, oder an einen anderen Verfahrensbeteiligten um Erteilung einer Zustimmung für die Zustellung amtlicher Schreiben in Form einer elektronischen Urkunde auch in anderen durch die Behörde genannten Kategorien der individuellen Angelegenheiten, die durch diese Behörde erledigt

werden, wenden". Ferner gilt es gemäß Art. 39¹ § 1b kpa „Eine Behörde darf sich um Erteilung einer Zustimmung, von der in §1 pkt 3 oder §1a die Rede ist, mit einer an die elektronische Adresse der Verfahrenspartei oder eines anderen Verfahrensbeteiligten übersandten Mitteilung wenden". Auf diese Maßnahme (von der in Art. 39¹ § 1b kpa die Rede ist), findet Art. 46 § 3-8 kpa (Art. 39¹ §1c kpa) keine Anwendung.

Es ist zu beachten, dass der Gesetzgeber bei Änderung der allgemeinen Vorschriften über Ladungen – Art. 50 § 1 kpa (davon auch Art. 91 § 2 kpa, die Vorschrift über eine Ladung zu einer Verhandlung) die Zustellung einer Ladung bzw. einer Ladung zu einer Verhandlung in Form einer elektronischen Urkunde genehmigt hat. Gemäß Art. 50 § 1 kpa gilt es: „Eine Behörde darf Personen zur Teilnahme an Amtshandlungen und zur Abgabe von Erklärungen oder Aussagen persönlich, über einen Bevollmächtigten, schriftlich oder in Form einer elektronischen Urkunde auffordern, wenn dies zur Entscheidungsfindung in der Sache bzw. zur Ausübung von Amtshandlungen erforderlich ist". Gemäß Art. 91 § 2 kpa gilt es dagegen: „Den Vertragsparteien, Zeugen, Sachverständigen sowie Staaten, Gebietskörperschaften, Organisationen und anderen Personen, die zur Teilnahme an einer Verhandlung geladen sind, wird eine Ladung schriftlich oder in Form einer elektronischen Urkunde übermittelt“. Zweifelsfrei erleichtert diese Regelung der Behörde das Verfahren und zu dessen raschen Beendigung beitragen kann. Andererseits kann die Regelung zu folgereichen Rechtsverstößen führen. Man kann nicht ausschließen, dass eine Partei ihre Zustimmung für die elektronische Zustellung künftig zu richtender amtlicher Schreiben in den durch die Behörde genannten Kategorien der Sachen auf Anfrage der Behörde gem. Art. 39¹ § 1a kpa erteilt, ohne der Folgen dieser Zustimmung bewusst zu sein. Die Behörde kann also auch weitere Verfahren in den genannten Kategorien der Sachen wirksam einleiten und dabei amtliche Schreiben auf elektronischem Wege zustellen. Aufgrund der in der Verwaltungsprozessordnung aktuell geltenden Vermutung der elektronischen Zustellung – Art. 46 § 6 kpa – darf die Behörde ein Verfahren wirksam führen und abschließen, wobei sie auf elektronischem Wege erfolgte Zustellungen für wirksam halten wird. Diese Regelung ist insofern gefährlich, als eine einmal erteilte Zustimmung bis zum Widerruf gilt. Der Zeitabstand zwischen den eingeleiteten Verfahren kann sogar mehrere Jahre betragen und die erteilte Zustimmung kann längst vergessen werden, wobei die Vertragspartei auch darauf nicht achten wird, das e-PUAP-Portal oder ein anderes teleinformatisches Portal systematisch zu besuchen. Dies verhindert natürlich die Behörde daran nicht, amtliche Schreiben auf elektronischem Weg weiterhin wirksam zu zustellen. Dabei gilt die Vermutung der

elektronischen Zustellung. Auf diese Weise kann ein Verfahren wirksam eingeleitet, geführt und abgeschlossen werden. Mangels erforderlicher Information wird natürlich kein Verfahren in der zweiten Instanz bzw. kein Verwaltungsgerichtsverfahren durch die betroffene Verfahrenspartei eingeleitet. Höchstwahrscheinlich erfährt die Verfahrenspartei davon erst bei Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens.

Schlußfolgerungen.

Die vom Gesetzgeber vorgenommenen Änderungen scheinen für heute zu weitgehend zu sein. Ihre Folgen sind für mögliche Verfahrensparteien zu ernsthaft. Den Änderungen sind auch keine Aufklärungsmaßnahmen für die Öffentlichkeit vorangegangen. Die Zustellungssysteme, davon das e-PUAP-System, sind immer noch eine neue, in Polen eigentlich noch unbekannt Lösung, und wenn sie für manche Bürger bekannt ist, werden sie ihre E-Mailboxen auf etwaige amtliche Mitteilungen nicht ständig überprüfen können. Dabei werden per E-Mail übermittelte amtliche Mitteilungen wirksam. Der Gesetzgeber sah doch die Vermutung der elektronischen Zustellung vor.

Die Änderungen der Vorschriften der Verwaltungsprozessordnung können ohne Einwendungen nicht akzeptiert werden. Sie lassen zwar den Behörden Verfahren zu beschleunigen und dabei Kosten erheblich zu sparen, aber die Verfahrensparteien (oder andere Verfahrensbeteiligte) können von diesen Verfahren keine Kenntnis erlangen. Diese rechtlichen Lösungen verstoßen gegen das Prinzip des Aufbaus vom Vertrauen an staatliche Behörden (Art. 8 kpa) und gegen das Prinzip der Sicherung an Verfahrensparteien der aktiven Teilnahme in jeder Verfahrensphase (Art. 10 kpa). Sie schwächen auch den Grundsatz *ignorantia iuris non nocet* in Bezug auf das Verwaltungsrecht erheblich ab. Es ist schwierig Maßnahmen zu akzeptieren, die die allgemeinen Grundsätze eines Verwaltungsverfahrens verletzen, obwohl sie mit den geltenden Vorschriften über elektronische Zustellungen übereinstimmen. Man kann zwar versuchen, zu erklären, dass diese besonderen Vorschriften zur Normung der elektronischen Zustellung eine Ausnahme von den allgemeinen Regeln sind. Es ist jedoch schwierig zu erklären, zu welchem Wohl diese Vorschriften eingeführt wurden. Was kann wichtiger als durch Vorschriften zur Normung der allgemeinen Grundsätze eines Verwaltungsverfahrens geschütztes Wohl sein?

Zum Schluss dieser Ausführungen kann eine etwas arglistige Frage gestellt werden: darf eine Behörde ein Schreiben per elektronische Post zustellen? Aufgrund von Art. 39¹ kpa kann diese Frage nicht beantwortet werden. In Art. 39¹ kpa ist zwar von der elektronischen Adresse die Rede, an die eine Behörde Zustellungen auf elektronischem Weg vornehmen

kann, aber dies erfolgt jedoch im Sinne von Art. 2 Punkt 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2002 über die Erbringung von Dienstleistungen auf elektronischem Weg¹⁸. Dabei sind in diesen Vorschriften sowohl der Begriff elektronische Kommunikationsmittel als auch der Begriff elektronische Adresse definiert. Dabei ist anzumerken, dass sowohl in der Definition der elektronischen Kommunikationsmittel als auch in der Definition der elektronischen Adresse als Designat dieser Definition beispielsweise elektronische Post genannt wurde. Analysiert man die Vorschrift von Art. 39¹ kpa in Verbindung mit Art. 2 Punkt 5 und Art. 2 Punkt 1 des Gesetzes, kann man zu dem Schluss kommen, dass eine Behörde Zustellungen mit den elektronischen Kommunikationsmitteln vornehmen darf. Dies wäre jedoch eine irrtümliche Schlussfolgerung. In Art. 46 § 4 kpa sind Maßnahmen, die eine Behörde bei Zustellung mit den elektronischen Kommunikationsmitteln zu treffen hat, genau beschrieben. Dabei ist die Pflicht zur Zustellung im teleinformatischen System wie e-PUAP, SEKAP o.a. ausdrücklich genannt.

Die Analyse der durch den Gesetzgeber eingeführten rechtlichen Lösungen erweckt zahlreiche Zweifel und Einwendungen. Sie verletzen allzu sehr die allgemeinen Grundätze eines Verwaltungsverfahrens, und damit die Interessen der beiden Verfahrensparteien, wobei ihre Verfahrensposition abgeschwächt wird. Darüber hinaus wurde keine Öffentlichkeitskampagne zur Aufklärung der Gesellschaft über diese Angelegenheit durchgeführt. Deswegen sind diese rechtlichen Lösungen schwer zu akzeptieren.

Zusammenfassung

Eine Zustellung ist ein wichtiger Realakt, der Rechtsfolgen durch Fakten hervorruft. Bei der letzten Änderung der Vorschriften der Verwaltungsprozessordnung wurden umfassende wesentliche Anpassungen in Bezug auf elektronische Zustellungen vorgenommen. Neu ist die Bestimmung, dass allein schon eine Antragstellung mit den elektronischen Kommunikationsmitteln die Pflicht einer Behörde zur Zustellung ebenfalls mit den elektronischen Kommunikationsmitteln nach sich zieht. Neu ist auch die Einführung einer elektronischen Zustellung. Im Beitrag wurde auch angedeutet, dass die Informatisierung von Verfahrenshandlungen gegen die allgemeinen Grundsätze von Verwaltungsverfahren und das Interesse von Verfahrensparteien verstoßen kann.

Schlüsselworte:

Verwaltungsverfahren, Zustellung, elektronische Zustellung, Vermutung der Zustellung

¹⁸ Tekst jedn. Dz. U. z 2013r., poz. 1422. Powoływana dalej jako usude.

Mateusz Karolak *Rechtliche Aspekte vom Schutz des Eigentums an geistigen Gütern im Rahmen des Modells zur Verwaltung innovativer Lösungen „open innovation“*

EINLEITUNG

Aufgrund der Erfahrungen der hochentwickelten Länder läßt sich im allgemeinen feststellen, dass die Kooperation der Wissenschaft und Wirtschaft maßgebliche Nutzen sowohl für Kooperationspartner als auch für die Informationsgesellschaft, die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit nutzt, mit sich bringt. Die Beziehungen zwischen den Wirtschaftsträgern und Forschungsinstituten beziehen sich vor allen auf die Nutzung der rechtlichen Instrumente zur Kommerzialisierung von Forschungsergebnissen. Es ist jedoch zu bedenken, dass sich diese Kooperation nicht nur auf einfache und selektive Nutzung der Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten bei Entwicklung des Unternehmergeistes im allgemeinen Sinne des Wortes beschränken soll. Im Rahmen dieser Kooperation haben die Vertreter der Geschäftswelt auch Probleme zu präsentieren, die gelöst werden sollen und zugleich einen Anreiz den Wissenschaftlern bieten, um intellektuelle Anstrengungen in den Grenzen ihrer Kompetenzen zu unternehmen. Nur die Möglichkeit der praktischen Anwendung der Ergebnisse der Wissenschaftsforschung sichert das Interesse der Unternehmer an der Kooperation mit Hochschulen und Forschungsinstituten. Die Wissenschaftler können dagegen ihre intellektuellen Anstrengungen in der Praxis überprüfen.

Gleichzeitig steigt im Kreise der Unternehmer aus dem Sektor der kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) in der Region Łódź die Nutzung von ICT-Technologien, insbesondere im Bereich der teleinformatischen Dienstleistungen zur Betreuung von Kunden und Geschäftspartnern an¹. Die Nutzung der ICT-Technologien im KMU-Sektor soll einen positiven Einfluß auf die Entwicklung einer Informationsgesellschaft haben, da der Informations- und Ideenfluss zwischen den Unternehmern selbst sowie zwischen den Unternehmern und Forschungsinstituten erleichtert und optimiert wird. In der Wirklichkeit ist dieser Informationsfluss jedoch beschränkt. Die Ursache dafür ist ein geringes gesellschaftliches Vertrauen und ein Mangel an einem Partnerschaftsmodell. Dies wirkt hinderlich für die Kooperation und Aufnahme für beide Parteien vorteilhafter Projekte an der Schnittstelle von Wirtschaft und Wissenschaft². Die Antwort auf die deutlichen

¹ Regionalna Strategia Innowacji dla Województwa Łódzkiego LORIS 2030, s. 17.

² Praca zbiorowa pod red. A. Gabryś, *Najlepsze praktyki w zakresie współpracy ośrodków naukowych i biznesu przy wykorzystaniu środków EU*, s. 35, dostęp do wersji elektronicznej uzyskany w dniu 5.08.2014 r.: http://www.ewaluacja.gov.pl/Wyniki/Documents/ig_024.pdf

Hindernisse bei Kommunikation und Informationsfluss ist die Anwendung des „*open innovation*“-Modells bei Verwaltung innovativer Lösungen im KMU-Sektor.

„OPEN INNOVATION“: DAS MODELL ZUR VERWALTUNG INNOVATIVER LÖSUNGEN

Die globale Karriere des Begriffes „*open innovation*“ und des darauf aufgebauten Modells zur Verwaltung innovativer Lösungen - immaterieller Güter des geistiger Eigentums - das dem „*closed innovation*“-Modell oft gegenübergestellt wird, bedarf es eingehend erläutert zu werden. Es ist dabei zu versuchen, dieses Modell in der polnischen juristischen Wirklichkeit zu platzieren.

Das Konzept zum „*open innovation*“ - Modell zur Verwaltung des geistigen Eigentums wurde durch den amerikanischen Wissenschaftler Henry Chesbrough von der *University of California*, Berkeley, entwickelt. Nach diesem Konzept, das auf den KMU-Sektor Anwendung findet, haben kleine und mittelgroße Unternehmen keine ausreichenden Finanzmittel und Arbeitskräfte, um im Rahmen ihrer Organisations- und Rechtsstruktur Forschungs- und Entwicklungseinheiten zu errichten und zu unterhalten, um neue innovative technische Lösungen zu entwickeln bzw. die bereits bestehenden technischen Lösungen, die in der Industrie angewandt werden können, anzupassen, und dadurch Gewinne für Unternehmer zu generieren³.

Angenommen, dass die Entwicklung eines KMU-Unternehmens wie jedes anderen Unternehmens, auf Wissen basiert, hat ein KMU, wenn es keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten selbst ausübt, dieses Wissen von anderen Unternehmen zu erwerben. Dieser Wissenserwerb bedarf einerseits großer finanzieller Aufwendungen, beispielsweise für Lizenzgebühren oder für den Abkauf von Patentrechten. Andererseits, was noch wichtiger ist, garantiert er nicht, dass das erworbene Wissen erfolgreich eingeführt und von dem Endabnehmer – dem Verbraucher, angenommen wird. Der Erwerb von Wissen von einem anderen Unternehmern stellt grundsätzlich keine Garantie für *zukünftige* Gewinne⁴.

Das Konzept zum „*open innovation*“ - Modell zur Wissensverwaltung kann auch eine solche Garantie nicht geben, dadurch wird jedoch das Risiko bei Einführung der auf dem in

³ *Open Innovation and Intellectual Property Rights – The Two-edged Sword*, B. H. Hall, artykuł w wersji elektronicznej dostępny na stronie http://elsa.berkeley.edu/~bhhall/papers/BHH09_IPR_openinnovation.pdf (dostęp do wersji uzyskany w dniu 5.08.2014 r.).

⁴ *The Era of Open Innovation*, H. W. Chesbrough, artykuł w wersji elektronicznej dostępny na stronie <http://sloanreview.mit.edu/article/the-era-of-open-innovation/> (dostęp do wersji uzyskany w dniu 4.08.2014 r.).

einem Unternehmen bestehenden Wissen aufgebauten Lösungen erheblich reduziert, da dieses Risiko zwischen mehreren Wirtschaftsträgern verteilt wird. Zur Vereinfachung kann man sagen, dass das durch Unternehmer zurzeit am meisten verbreitete Modell zur Verwaltung des geistigen Eigentums in der Erlangung der Wettbewerbsüberlegenheit durch Erwerb des Rechtsschutzes für die entwickelten technischen Lösungen besteht. Dieses Schutzmodell garantiert dem Begünstigten ausschließliche Rechte auf eine durch den Unternehmer entwickelte technische Lösung. Damit genießt der Unternehmer, der ein ausschließliches Recht auf eine technische Lösung erworben hat, die volle Freiheit bei Entscheidungsfindung über die Zukunft dieser Lösung. Er kann insbesondere darüber entscheiden, dass die Lösung an Dritte nicht übermittelt und an den Marktbedarf sowie die Anforderungen der Informationsgesellschaft nicht angepasst wird. Auf Kosten der Entwicklung des Wissens über diese Lösung erlangt der Unternehmer eine Marktüberlegenheit, da er andere Unternehmer oder Marktteilnehmer daran behindert bzw. verhindert, die bestehende Lösung anzuwenden.

Das „*open innovation*“-Konzept bietet ein anderes Vorgehen an, indem die Unternehmer dazu angeregt werden, das individuell entwickelte Wissen aneinander zu vermitteln, um es an die Marktanforderungen gemeinsam anzupassen, wobei alle Teilnehmer ihre Gewinne erhalten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das „*open innovation*“-Konzept mit dem „*open source*“-Konzept nichts zu tun hat. Das „*open source*“-Konzept setzt eine unentgeltliche Verteilung entwickelter Lösungen zwischen den Unternehmern voraus, nur dann, wenn der die Lösung zur Anpassung übernehmende Unternehmer die angepasste Lösung auch unentgeltlich zur Verfügung stellt. Das „*open innovation*“-Modell bestreitet dagegen den Bedarf nach dem Schutz der Güter des geistigen Eigentums nicht. es beruht auf folgender Auffassung: in der Zeit der gegenwärtigen modernen Technologien ist die Verhinderung des Zugangs zu eigenen technischen Lösungen, Unterhaltung großer Forschungs- und Entwicklungsabteilungen sowie Führung kostspieliger Gerichtsstreite über den Schutz der eigenen Patente eine Verschwendung von Zeit, Geld und humanen Ressourcen, die zur Optimierung von Gewinnen aus einer Kooperation beim Wissensaustausch mit anderen Unternehmern in Anspruch genommen werden könnten⁵.

In Anbetracht der obigen Ausführungen spielt das Wissen und eigentlich dessen Träger, immaterielle Güter und dessen erforderlicher Rechtsschutz die zentrale Rolle. Es ist

⁵ *Open Innovation Benefits for SMEs*, opracowanie w wersji elektronicznej dostępne na stronie <http://www.euris-programme.eu/en/documents> (dostęp do wersji w dniu 4.08.2014 r.).

zu betonen, dass die Anwendung des „open innovation“-Modells im Bereich der Verwaltung von geistigen Gütern in einem Unternehmen den Bedarf nach Schutz im Rahmen der gewerblichen Schutzrechte und Vorschriften über das Unternehmensgeheimnis nicht ausschließt.

SCHUTZ DER GEISTIGEN GÜTER

Die Ergebnisse intellektueller Arbeit der Menschen stellen ein immaterielles Gut dar. Der Begriff immaterielles Gut steht im Interesse der Rechte an geistigem Eigentum. Gleichzeitig steht der Begriff immaterielles Gut im Widerspruch zum Begriff Sache als materielle Komponenten der Natur, die im Rahmen von Wirtschaftsverhältnissen als selbständige Güter betrachtet werden können⁶. Im Gegensatz zum Begriff Sache stellt ein immaterielles Gut gewisse immaterielle Werte dar, die, wenn sie das Ergebnis der intellektuellen Arbeit eines Menschen sind, es bedürfen, wegen ihrer ästhetischen, praktischen bzw. nützlichen Eigenschaften geschützt zu werden⁷. Da ein Gut immateriell ist, besteht es in der Realität als physikalisch wahrnehmbarer Gegenstand nicht. Immaterielle Güter bestehen dagegen neben materieller Güter, also der Sachen, die nur ein Substrat sind, um sie erkennen zu können.

Zu immateriellen Gütern, die als Ergebnis intellektuellen menschlichen Schaffens gelten, zählen Werke, die dem Urheberrecht unterliegen, sowie Lösungen und Zeichen, die Gegenstand der gewerblichen Schutzrechte sind⁸.

Ein Werk wird als Ausdruck kreativer Aktivitäten eines Menschen mit individuellen Merkmalen definiert⁹. Der Begriff Lösung beinhaltet dagegen Erfindungen und andere Kategorien, die in den Rechtsvorschriften genannt sind. Sofern sind Werke als immaterielle Güter abgesehen von deren Bestimmung oder Wert rechtlich geschützt, erwerben Lösungen, insbesondere Erfindungen, als immaterielle Güter den Rechtsschutz ausschließlich nach Erfüllung einer zusätzlichen Voraussetzung – sie haben eine Fähigkeit aufzuweisen, zu industriellen Zwecken genutzt werden können¹⁰. Ferner sind Differenzen zwischen den bestimmten immateriellen Gütern bei Gegenüberstellung des Gegenstandes deren Schutzes

⁶ W.J. Katner [w:] *Kodeks cywilny. Część ogólna. Komentarz*, pod red. M. Pyziak-Szafnickiej, Warszawa 2009, s. 468.

⁷ R. Golat, *Dobra niematerialne. Kompendium prawne*, Bydgoszcz-Warszawa 2005, s. 16.

⁸ U. Promińska [w:] *Prawo własności przemysłowej*, pod red. U. Promińskiej, Warszawa 2005, s. 16.

⁹ R. Golat, *Prawo autorskie i prawa pokrewne*, Warszawa 2008, s. 33-37.

¹⁰ W. J. Katner [w:] *System prawa prywatnego. Prawo cywilne-część ogólna*, pod red. M. Safjana, Warszawa 2007, s. 1237.

deutlich. Bei Werken wird ihre Ausdrucksform rechtlich geschützt. Bei Lösungen wird die in deren Nutzungsweise enthaltene Idee geschützt.

Sowohl Werke als auch Lösungen stellen als immaterielle Güter einen bestimmten Vermögenswert dar, der bestimmte Vorteile dem zur Ausübung der Rechte an der Lösung berechtigten Rechtsträger gewährt¹¹. Durch immateriellen Charakter der Güter wird deren physikalischer Schutz nicht möglich. Dabei kann ein immaterielles Gut durch Dritte einfach ausgenutzt, davon vervielfältigt und verarbeitet werden. Zugleich ist die Herstellung eines immateriellen Gutes wie ein Werk oder eine Lösung mit großen finanziellen und intellektuellen Aufwendungen verbunden. Die Kosten der Ausnutzung dieser Güter, deren Kopieren oder Verarbeitung sind mehrfach niedriger¹². Dabei stellt sich die Frage, wie für eine Person (bzw. ein Unternehmen), die/das dieses immaterielle Gut mit einem großen Aufwand an Kräften und Mitteln hergestellt hat, ein wirksamer Rechtsschutz gewährt werden kann.

Für die Sicherung eines wirksamen Schutzes haben die in den für geistiges Eigentum relevanten Rechtsvorschriften vorgesehenen Instrumente zu sorgen. **Dem Rechtsschutz liegt eine Auffassung, die auf gewisse wirtschaftliche Folgen den Wert legt, zugrunde. Das Recht am geistigen Eigentum hat nämlich einen Anreiz den Urhebern und Erfindern zu bieten, ihre Kreativität weiterzuentwickeln.** Das Recht am geistigen Eigentum, das den Berechtigten ein Monopol auf Nutzung des Schutzgegenstandes zwecks Gewinnerzielung gewährt, hat es auch zum Zweck, die zur Entwicklung einer Informationsgesellschaft erforderlichen Güter zu liefern. Aus diesem Grund orientieren sich auch die in Polen angenommenen rechtlichen Lösungen zum Schutz immaterieller Güter am Eigentumsrecht an Sachen. Zusätzlich sind diese Rechte auch Vermögensrechte und sie entstehen durch Bescheid einer Behörde.

Die Ausschließlichkeit der oben dargestellten Rechte bedeutet, dass dem Berechtigten ein bestimmter Monopolbereich gewährt wird, dessen Inhalt das ausschließliche Recht auf Nutzung des geschützten Gutes zu Erwerbs- bzw. Berufszwecken umfasst¹³. Da ein gewerbliches Schutzrecht ein absolutes Recht ist, dürfen die Rechte in Bezug auf die Güter, die Monopolgegenstände sind, mit Wirkung für alle anderen Rechtsverkehrsteilnehmer ausgeübt werden. Drittpersonen dürfen in die durch Monopol gewährten Rechte bis auf in den

¹¹ T. Szymanek, *Prawo własności przemysłowej*, Warszawa 2008, s. 21.

¹² M. du Vall, *Prawo patentowe*, Warszawa 2008, s. 22.

¹³ U. Promińska [w:] *Prawo własności przemysłowej*, pod red. U. Promińskiej, Warszawa 2005, s. 22.

Rechtsvorschriften vorgesehene Ausnahmen nicht eingreifen. Durch ihren Vermögenscharakter dürfen die gewerblichen Schutzrechte wirksam veräußert werden.

SCHUTZ DER GEISTIGEN GÜTER IM POLNISCHEN RECHT

Das Konzept zum Schutz immaterieller Güter in Polen wird nach Maßgabe von vier Gesetzen umgesetzt:

1. Gesetz vom 23. April 1964 – Bürgerliches Gesetzbuch (Dz. U. 1964, Nr. 16, Pos. 93);
2. Gesetz vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte (Dz. U. 2006, Nr. 90, Pos. 631, m.Ä.);
3. Gesetz vom 30. Juni 2000 – Gewerbliches Schutzrecht (D. U. Dz. U. 2003, Nr. 119 Pos. 1117, m.Ä.);
4. Gesetz vom 16. April 1993 gegen den unlauteren Wettbewerb (Dz. U. Dz. U. 2003, Nr. 153, Pos. 1503, m.Ä.);

Auf der Grundlage einer Vorschrift des Gesetzes über das Urheberrecht und ähnliche Rechte werden kreative, künstlerische und wissenschaftliche Aktivitäten jeglicher Art geschützt, die sich von anderen bestehenden Errungenschaften im ausreichenden Maße auszeichnen. Die gesetzlichen Vorschriften schützen gegen Rechtsverletzungen durch Dritte sowohl persönliche Rechte eines Urhebers, der das urheberrechtlich geschützte Werk entwickelt hat, als auch das Werk selbst. Der urheberlichere Schutz steht dem Urheber bereits im Zeitpunkt des Entstehens des Werks abgesehen von der Abwicklung jeglicher Formalitäten zu.

Gegenstand des gewerblichen Rechtsschutzes sind technische Lösungen. Technische Lösungen sind Güter, deren Rolle und Bedeutung erst in der weit verstandenen Industrie zum Vorschein kommen und darüber hinaus ein Ergebnis der Anstrengung des menschlichen Gehirns sind. Wegen der raschen Entwicklung der Technik definiert das Recht einzelne Kategorien von Lösungen nicht. Genannt sind nur Bedingungen, die durch eine Lösung zu erfüllen sind, damit sie gewerblich geschützt werden kann. Eines der gewerblichen Schutzrechte ist ein Patent, das auf dem zivilrechtlichen subjektiven Recht basiert. Das Patent sichert den Rechtsschutz für Erfindungen die als technische Lösungen, die sich aus dem bisherigen Stand des Wissens offensichtlich nicht ergeben und anwendbar sind, definiert sind. Die polnischen Rechtsvorschriften zur Regelung des gewerblichen Schutzrechts geben keine Definition des Begriffes Erfindung an. Sie nennen dagegen Eigenschaften, die Erfindung aufzuweisen haben, um patentgeschützt werden können. Diese Eigenschaften sind als

Patentfähigkeit einer Erfindung bezeichnet¹⁴. Eine Patentfähigkeit haben alle Erfindungen, sowohl Produkte als auch Prozesse, die alle Technikbereiche vertreten, vorausgesetzt dass sie neu sind, eine Erfindungskraft enthalten und zur gewerblichen Nutzung taugen.

Die Erfüllung der Voraussetzung einer technischen Eigenart durch eine zum Patent angemeldete Erfindung ist in diesem Sinne zu bewerten, ob die Erfindung in jeglichen Technikbereich eingestuft werden kann. Dabei ist der Begriff Technik als Gesamtheit der Methoden und Weisen der Einwirkung auf eine Materie zur Befriedigung individueller oder gemeinschaftlicher Bedürfnisse der Menschheit zu verstehen¹⁵.

Eine weitere Voraussetzung für eine Patentfähigkeit, die als Erfindungskomponente oder -niveau bezeichnet wird, ist die „Nichtoffensichtlichkeit“ einer Erfindung. Die Erfüllung dieser Bedingung setzt voraus, dass sich die Erfindung aus dem aktuellen Stand der Technik offensichtlich nicht ergibt, wobei das Wissen und die Fähigkeiten eines durchschnittlichen Wissenschaftlers oder Ingenieurs zu berücksichtigen sind. Dabei hat die Erfindung auch ein technisches Problem zu lösen.

Die letzte Voraussetzung bezieht sich auf die gewerbliche Anwendbarkeit einer Erfindung bzw. auf die Möglichkeit der Nutzung der Erfindung im technischen Sinne des Wortes bei jeglichen gewerblichen Aktivitäten. Diese Voraussetzung wird dann erfüllt, wenn die Erfindung eine Wiederholbarkeit des Ergebnisses und Brauchbarkeit in jeglichem Lebensbereich der Menschen garantiert.

Es gehört auch, die Erfordernis der Neuheit einer Erfindung zu beachten. Neuheit ist eine Eigenschaft, die zur Folge hat, dass die Erfindung ein Teil des früheren Stands der Technik (vor der „Erscheinung“ der Erfindung) nicht ist. Dabei ist der Stand der Technik global zu begreifen. Es ist also nicht möglich, ein Patent gewährt zu bekommen, wenn die zum Patent angemeldete Erfindung bereits früher in jeglicher Weise offenbart wurde.

Als substantives Recht begründet das Patent für eine Erfindung **ein Rechtsmonopol auf die Nutzung durch den Berechtigten einer Lösung, die Gegenstand der zum Patent angemeldeten Erfindung ist**¹⁶. Eigenschaft eines Patents sind dessen Rechtsbereich, der durch Zeitdauer, rechtlich geschütztes Gebiet, Sachbereich und Weisen der Nutzung der Erfindung, für die der Patentschutz gewährt wurde. Außer dieser Merkmale zeichnet sich das Patent als Konstrukt des substantiven Rechts noch durch absolute Wirksamkeit und seinen

¹⁴ W. Rakoczy, *Patenty [w:] Własność intelektualna w Światowej Organizacji Handlu*, pod red. J. Barty, R. Markiewicza, Kraków 1998, s. 82.

¹⁵ S. Sołtysiński, *Prawo wynalazcze [w:] System prawa własności intelektualnej*. Tom III, pod red. J. Szwejki, A. Szjkowskiego, Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk-Łódź 1990, s. 29.

¹⁶ W. Kotarba, *Ochrona własności przemysłowej w gospodarce polskiej*, Warszawa 2000, s. 64.

rein formalen und Vermögenscharakter aus. Ein absoluter Charakter des substantiven Rechts kommt bei Patentverletzung, dem rechtswidrigen Eingriff in den Monopolbereich des Berechtigten, was bestimmte rechtliche Sanktionen nach sich zieht, zum Vorschein.

Gegenstand des gewerblichen Rechtsschutzes sind auch markt- und marketingrelevante immaterielle Güter, zu denen unter anderem Warenzeichen und gewerbliche Muster zählen. Wie bei technischen Lösungen haben auch diese Güter die bestimmte, in den Rechtsvorschriften genannte Bedingungen zu erfüllen, um gewerblich geschützt zu werden. Der Rechtsschutz für Erfindungen, Warenzeichen bzw. gewerbliche Muster wird nach Durchführung eines für diese Güter relevanten Verfahrens (z.B. Patentverfahren) gewährt.

Der gewerbliche Rechtsschutz entsteht durch Bescheid, der in Polen durch eine Zentralbehörde - das Patentamt der Republik Polen - oder durch eine zuständige bzw. internationale Stelle, nach Durchführung eines komplizierten Verfahrens und Entrichtung entsprechender Gebühren für Amtshandlungen erlassen wird.

Das Urheberrecht und das gewerbliche Schutzrecht sind keine einzigen Rechtsbereiche, die für den Schutz von Interessen eines Unternehmens relevant sind. Der polnische Gesetzgeber sieht nämlich das Modell zum kumulativen Schutz immaterieller Güter vor, wobei dasselbe immaterielle Gut durch Urheberrecht, gewerbliches Schutzrecht sowie durch Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb, darunter durch Regelung über das Unternehmensgeheimnis geschützt werden kann. Ferner ist der Schutz in dem durch keine dieser Rechtsakte geregelten Bereich in den Vorschriften des Gesetzlichen Gesetzbuches verankert.

MODELLE ZUR VERWALTUNG GEISTIGER GÜTER IM KMU-SEKTOR

Die obigen Ausführungen erläutern die in der polnischen Gesetzgebung geltenden Grundsätze zum Schutz der immateriellen Güter. Sie gelten als Einleitung zur Analyse der Weise der Verwaltung von Gütern des geistigen Eigentums in einem Unternehmen auf der Grundlage des *open innovation* - Modells, das bisher dem allgemein angewandten *closed innovation* - Modell entgegengesetzt wurde.

Dieses letzte Modell orientiert sich an dem sich aus dem Rechtsvorschriften ergebenden Konstrukt der Schutzrechte an immateriellen Gütern, die auf dem Eigentumsrecht und dem zulässigen Monopol auf Nutzung von Ergebnissen der geistigen Aktivität basiert. Es erfüllt die Anforderungen eines modernen, sich dynamisch entwickelnden Marktes, der zur Suche nach immer neuen Lösungen entsprechend den sich

verändernden Präferenzen zwingt, nicht mehr. Wenn ein Unternehmer für seine Verwaltung von Innovationen das *closed innovation* –Modell zur Erlangung einer Marktüberlegenheit im Sinne des Prinzips *Wer zuerst kommt, mahlt zuerst*, in Anspruch nehmen will, muss über erhebliche finanzielle Mittel und menschliche Kapazitäten verfügen. Nur in dieser Weise kann das durch diese Manschen generierte Wissen zur Entwicklung neuer Lösungen genutzt werden. Dabei ist der Unternehmer, der so große Aufwendungen und Ressourcen eingesetzt hat, nicht bereit, sein Wissen an andere Marktteilnehmer zu vermitteln, selbst, wenn dieses Wissen momentan keine Anwendung zur Gewinnmaximierung bei diesem Unternehmer findet. Durch für den Rechtsschutz für immaterielle Güter vorgesehene Instrumente hat der Unternehmer das Recht, dieses Wissen für einen bestimmten Zeitraum zu verbergen und es für andere Unternehmer unerschließbar zu machen.

Die Folgen von diesem Verhalten des Unternehmens treffen direkt Verbraucher. Sie bekommen kein besseres Produkt, da der Unternehmer, der über eine innovative Lösung verfügt, vor Aktivitäten der Wettbewerber, die sein Lösung ohne hohe Aufwendungen auf dem Markt sehr gerne nutzen würden, fürchtet. Dieser Sachverhalt ist nicht nur auf die Struktur der Urheberrechte, die dem Unternehmer das Monopol auf Nutzung von Ergebnissen der geistigen Aktivität des Unternehmers oder dessen Mitarbeiter, darunter auch das Monopol auf Entscheidungsfindung in Bezug auf die Offenlegung der Innovationen zum Nachteil der Verbraucher gewähren, zurückzuführen. Wichtig ist auch der Mangel an Vertrauen zu anderen Marktteilnehmern, die als Wettbewerber und nicht als Geschäftspartner betrachtet werden.

Nach dem Konzept des *closed innovation*-Modells hat der Unternehmer auf dem Markt allein zu wirken und sich ausschließlich auf den Gewinn konzentrieren. Der Unternehmer sucht selbständig nach den auf dem Markt vielversprechendsten Mitarbeitern, wobei er ihnen eine hohe Vergütung bietet und durch Konkurrenz nicht abwerben lässt. Um diesen hohen Aufwendungen gerecht zu werden, braucht der Unternehmer einen hohen Gewinn zu erzielen. Dafür muss er die beste Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt aufweisen, indem er bessere Produkte zu niedrigeren Preisen anbieten wird. Dazu muss er sein Wissen immer auf dem neuesten Stand halten, um immer neue innovative Lösungen auf den Markt bringen zu können. Dabei kommt er immer seiner Wettbewerber zuvor. Es gibt jedoch eine andere Möglichkeit, um sich auf dem Markt behaupten zu können. Der Unternehmer kann einen Rechtsschutz für seine innovativen Lösungen bekommen und durch dieses Monopol das Wissen und die Lösungen für sich behalten und die Wettbewerber davon ausschließen. Der

Unternehmer behält seine bisherigen Gewinne, ohne ein neues Produkt auf den Markt bringen zu müssen, wobei andere Unternehmer daran behindert bzw. verhindert werden, Entwicklungsarbeiten an diesem Produkt zu führen.

Das *open innovation* - Modell ist eine Antwort auf die Unzulänglichkeiten des *closed innovation* - Modells bei gleichzeitiger Erhaltung der Struktur der rechtlichen Instrumente, die Güter des geistigen Eigentums schützen. Im Gegenteil zum *closed innovation* - Modell basiert das *open innovation* - Modell vor allem auf Vertrauen als Grundbestandteil der Ausübung der Marktaktivitäten und Kooperation mit den Geschäftspartnern. Die Kooperation zwischen den Geschäftspartnern ist der Mittelpunkt des *open innovation* - Modells. Im Rahmen der Kooperation kann der Wissensaustausch erfolgen und Lizenzen gewährt werden. Dadurch können Produkte modifiziert und in dieser Form, durch gemeinsam entwickelte Lösung, auf den Markt gebracht werden, wobei die Geschäftspartner ihre Gewinne behalten. Im Rahmen des *open innovation* - Modells brauchen die Unternehmen, ihre finanziellen Mittel und menschlichen Kapazitäten nicht getrennt aufzuwenden, um dieselbe Lösungen, ein innovatives Produkt, zu entwickeln. Die Geschäftspartner nahmen eine Kooperation auf, um ein innovatives Produkt durch gemeinsames Wissen zur Erzielung der gemeinsamen Vorteile gemeinsam zu entwickeln, wobei sie eine Ungewissheit in Bezug auf höhere Gewinne und Wettbewerbsüberlegenheit in Kauf nehmen.

Durch Anwendung des vorgenannten Modells kann man die ersparten Mittel bei anderen Aktivitäten, die für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmers entscheidend sind, einsetzen. Dabei können Gewinne aus dem entwickelten Wissen erzielt werden, was im *closed innovation* – Modell nicht immer der Fall war. Eine innovative Lösung ohne praktische Bedeutung für den Unternehmen war im *closed innovation* – Modell vor anderen Marktteilnehmern zu verbergen. Im *open innovation* - Modell ist sie an andere Marktteilnehmer gegen eine Lizenzgebühr oder Gewinnbeteiligung zur Verfügung zu stellen.

Es ist zu beachten, dass die Auswahl eines Modells zur Verwaltung von Gütern des geistigen Eigentums auf die Entscheidungsfindung in Bezug auf den Rechtsschutz für diese Güter keinen Einfluß nimmt. Immaterielle Güter, die oft mehr Wert als materielle Güter aufweisen, haben sowohl im *closed innovation* - Modell als auch, und vielleicht vor allem, im *open innovation* - Modell geschützt zu werden. Dabei ist beim zweiten Modell auf eine rechtliche Absicherung geistiger Werte durch geschlossene Vereinbarungen und Lizenzverträge, die Grundsätze der Kooperation von zwei oder mehr Geschäftspartnern, die

das Wissen gegenseitig austauschen und daraus zusätzliche Gewinne erzielen wollen, regeln werden, noch mehr als beim ersten Modell zu achten.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Die Auswahl eines Modells zur Verwaltung von Gütern des geistigen Eigentums im KMU-Sektor ist keine rechtliche Frage. Dies ist ausschließlich die Frage der Wahl eines effizienten Modells zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, die auf Wissen und dessen Nutzung in der Informationsgesellschaft, die gegenüber Innovationen aufgeschlossen ist, orientiert ist. Bei Einführung der sich aus dem *open innovation* - Modell ergebenden Geschäftslösungen hat der Unternehmer die Instrumente für den Rechtsschutz seiner bisherigen geistigen Errungenschaften in Form von Know-How, Erfindungen bzw. gewerblichen Mustern weiterhin in Anspruch nehmen. Die geistigen Güter, die beim Unternehmer im Moment nicht zur Anwendung kommen, sind an andere Marktteilnehmer durch Lizenz-, Kooperations- oder Konsortialverträge zu übermitteln.

Dabei ist zu Erfahrungen der hochentwickelten Länder zu greifen und gute Praktiken zur Optimierung der Kooperation der Wissenschafts- und Geschäftswelt unter Beteiligung einer nationalen Regulierungsbehörde zu entwickeln, wobei die Faktoren zur Verstärkung der Beziehungen zwischen den Wissenschaftszentren und Unternehmern zu berücksichtigen sind. Zu diesen Faktoren zählen: Regelungsumfeld zur Förderung der Kooperation der Wissenschafts- und Geschäftswelt, Rechtsschutz und Verwaltung in Bezug auf Güter des geistigen Eigentums, Entwicklung eines Anreizsystems für wissenschaftliche Mitarbeiter, deren Forschungen für die Geschäftswelt von Bedeutung sein können, Einrichtung von Stellen bei Forschungsinstituten zur Kontaktpflege mit den Unternehmern, Identifizierung der Bedürfnisse der Unternehmer, Lösungsfindung durch Kommerzialisierung von Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung, Verwaltung von Gütern des geistigen Eigentums der Wissenschaftler¹⁷.

Die Berücksichtigung dieser Faktoren beim gleichzeitigen Aufbau des Vertrauens sowohl zwischen den Wirtschaftsteilnehmern wie KMU als auch zwischen den KMU und Vertretern der Wissenschaftswelt wird bei der Nutzung des *open innovation* - Modells zur Verwaltung von Gütern des geistigen Eigentums zur Entwicklung einer Informationsgesellschaft beitragen.

¹⁷ Praca zbiorowa pod red. A. Gabryś, *Najlepsze praktyki w zakresie współpracy ośrodków naukowych i biznesu przy wykorzystaniu środków EU*, s. 41, dostęp do wersji elektronicznej uzyskany w dniu 5 sierpnia 2014 r.: http://www.ewaluacja.gov.pl/Wyniki/Documents/ig_024.pdf

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Beitrag befasst sich mit den Rechtsschutzfragen in Bezug auf Güter des geistigen Eigentums im Rahmen des *open innovation*-Modells zur Verwaltung von Innovationen. Dieses Modell ist eine günstige Lösung für Unternehmer, die über ausreichende Finanzmittel für eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nicht verfügen

Zweck des vorliegenden Beitrags ist es, den Begriff Güter des geistigen Eigentums und deren Bedeutung für die KMU-Entwicklung zu erörtern. Dabei sind auch die in Polen in diesem Bereich geltenden Rechtsschutzinstrumente zu besprechen. Die Analyse der Vorschriften zum Schutz innovativer Lösungen führt zu dem Schluss, dass die durch einen Unternehmer getroffene Auswahl des *open innovation* - Modells als Weise der Verwaltung des geistigen Eigentums im Unternehmen zur Entwicklung einer Wissensgesellschaft beitragen kann.

Schlüsselworte:

open innovation, geistiges Eigentum, Innovations-Verwaltung, Gesellschaft.



ISBN 978-83-60901-78-6